

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO ■ FAO ■ UNESCO ■ ICAO ■ IBRD ■ IFC ■ IDA ■ IMF ■ UPU ■ WHO ■ ITU ■ WMO ■ IMO ■
WIPO ■ IFAD ■ UNIDO ■ IAEA ■ WTO ■ CTBTO ■ OPCW ■ UNRWA ■ UNITAR ■ UNICEF ■ UNHCR ■
WFP ■ UNCTAD ■ UNDP ■ UNFPA ■ UNV ■ UNU ■ UNEP ■ INSTRAW ■ UNHSP ■ ECE ■ ESCAP ■
ECLAC ■ ECA ■ ESCWA ■ CERD ■ CCPR ■ CEDAW ■ CESCR ■ CAT ■ CAAS ■ CRC ■ UNTSO ■
UNMOGIP ■ UNFICYP ■ UNDOF ■ UNIFIL ■ UNIKOM ■ MINURSO ■ UNOMIG ■ UNMIK ■ UNAMSIL ■
MONUC ■ UNMEE ■ UNMISSET



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

5'03

VEREINTE NATIONEN

51. Jahrgang

Oktober 2003

Heft 5

Henning Melber · Edward Newman · Roland Rich

Die andere Art der Intervention
Zur Rolle der Vereinten Nationen in Demokratisierungsprozessen 161

Rolf Mützenich

Standpunkt:
Staatendemokratie und innerstaatliche Demokratie 163

Angela Rapp

Gesellschaftliches Eigentum und Privatisierung
Die KTA – eine Treuhandanstalt für den Kosovo 167

Gerhard Schröder

Nur eine gerechte Welt ist eine sichere Welt
Rede des Bundeskanzlers vor der 58. UN-Generalversammlung (24. September 2003) 171

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Friederike Bauer Persönlicher Schmerz 172

Benno Pilardeaux Fidel Castro als Moderator 173

Elke Winter Heirat nur zwischen Mann und Frau 174

Elke Winter Unterschiedliche Sprachen 176

Monika Lüke Häusliche und staatliche Gewalt 179

Monika Lüke Kinderpolitik ohne Koordinierung 181

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afrika, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherung, Horn von Afrika, Internationale Strafgerichte, Irak-Kuwait, Konfliktprävention, Liberia, Libyen, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Sierra Leone, Sudan, Westsahara 184

Buchbesprechungen

Thilo Marauhn Zygojannis: Die Staatengemeinschaft und das Kosovo 205

Dirk Seifert Wagner: Internationaler Schutz sozialer Rechte 206

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin, ☎ (030) 25 93 75-10; Telefax: (030) 25 93 75-29.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 37,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,50 (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Fredo Dannenbring

Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn

Hans Eichel, MdB,
Bundesminister der Finanzen

Prof. Dr. Tono Eitel

Joschka Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin

Dr. Klaus Kinkel

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte

Prof. Dieter Stolte

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Wolfgang Ehrhart, Bonn
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)

Wilfried Koschorreck, Wilhelmshorst
(Schatzmeister)

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern

Ekkehard Griep, München

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Christoph Moosbauer, München

Winfried Nachtwei, MdB, Münster

Nils Rosemann, Berlin

Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb

Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg

Stephanie Rieder

Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep

Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin

☎ (030) 25 93 75-0; Telefax: (030) 25 93 75-29

✉ info@dgvn.de

www.dgvn.de

Die andere Art der Intervention

Zur Rolle der Vereinten Nationen in Demokratisierungsprozessen

HENNING MELBER · EDWARD NEWMAN · ROLAND RICH

»Demokratie, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedingen und stärken einander. Die Demokratie beruht auf dem frei zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes, über seine politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, und auf seiner vollen Teilnahme an allen Aspekten seines Lebens. In diesem Sinne soll die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler und internationaler Ebene umfassend sein und ohne einschränkende Bedingungen verwirklicht werden. Die internationale Gemeinschaft soll die Stärkung und Förderung der Demokratie, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen.«¹

Diese in ihrer ›Wiener Erklärung‹ niedergelegte Position der Weltkonferenz über die Menschenrechte von 1993 definiert die mit dem Ende des Ost-West-Konflikts in den Vordergrund gerückte Rolle der Vereinten Nationen als Mittler und Geburtshelfer beim Übergang von Staaten und Gesellschaften zu demokratischen Verhältnissen. Eine derart aktive Rolle zeichnete sich spätestens seit dem Ende der achtziger Jahre mit dem UN-Engagement bei der Entkolonialisierung des früheren Südwesafrika ab. Seither hat sich die Weltorganisation mehrfach gezielt eingemischt, mit vorwiegend zivilen Mitteln interveniert und zur Schaffung demokratischer Strukturen beizutragen versucht. Allein im Zeitraum zwischen 1989 und 1996 ersuchte mit über 60 Staaten ungefähr ein Drittel aller damaligen Mitglieder die UN um Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen – ein Beleg, den der scheidende Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in seiner ›Agenda für die Demokratisierung‹² (die die beiden Agenden für den Frieden respektive für die Entwicklung ergänzen sollte) zur Bestätigung dafür anführte, daß die Demokratisierung als ein neues Phänomen praktisch keinen Bereich der UN-Aktivitäten mehr unberührt läßt.

Mit der Veröffentlichung von neueren Forschungsergebnissen auch unter Einbeziehung konkreter Fallstudien wird demnächst ein in Zusammenarbeit zwischen dem ›Peace and Governance Programme‹ der Universität der Vereinten Nationen (UNU) und dem ›Centre for Democratic Institutions‹ der Australischen Nationaluniversität initiiertes Projekt diese (Selbst-)Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft erneut in Erinnerung rufen; zugleich wird versucht, aus den bisherigen Erfahrungen Einsichten für die künftige Praxis zu formulieren³. Der vorliegende Beitrag nimmt die Ergebnisse des Forschungszusammenhangs zum Anlaß einer zusammenfassenden grundsätzlichen Betrachtung zum Thema in einer Zeit, in der die Rolle der Vereinten Nationen in der Weltpolitik einmal mehr auf dem Prüfstand steht.

DEMOKRATIE ALS UNIVERSELLES MENSCHENRECHT

Obwohl der Terminus ›Demokratie‹ in der Charta der Vereinten Nationen gar nicht vorkommt, gehört mittlerweile nicht nur der Begriff, sondern auch das damit umschriebene – zugegebenermaßen vage – konzeptionelle Verständnis zum integrierenden Bestandteil des Völkerrechts wie der Menschenrechte. Allerdings ist die relativ unspezifische Handhabung mangels eindeutiger Definitionsgrundlage bereits Teil des Problems. So zeigt die Geschichte des ›Menschenrechts auf Demokratie‹ zweierlei:

»Einerseits hat es sich in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg von einer philosophischen Idee zu einem verbindlich festgeschriebenen Recht entwickelt. Andererseits wurde diese Entwicklung nicht von einer zunehmenden Konkretisierung begleitet. Die Unklarheiten des zugrundeliegenden Demokratiekonzeptes werden dabei um so problematischer, je weiter die völkerrechtliche Entwicklung fortschreitet.«⁴

Ungeachtet dieser Definitionsproblematik läßt sich bereits anhand der von der Generalversammlung am 10. Dezember 1948 in Paris verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nachweisen, daß sowohl mit dem Verweis auf die Rechtsstaatlichkeit (rule of law) als auch durch die Formulierung demokratischer Mindestanforderungen im Artikel 21 Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaats aufgenommen wurden: »Der Erklärung liegt damit unzweifelhaft die Erkenntnis zugrunde, daß Menschenrechte ohne rechtsstaatliche Demokratie leerer Buchstabe bleiben müssen.«⁵

Nach dem Ende der von der Blockkonfrontation geprägten Ära bipolarer internationaler Beziehungen mehrten sich die auch jenseits des politisch-philosophischen Eurozentrismus-Verdachts angesiedelten Stimmen, die Demokratie als universellen Wert reklamieren und einfordern. So vertritt Amartya Sen, ein Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften indischer Herkunft, die Auffassung, daß politische Freiheit als Bestandteil jeglicher sozio-ökonomischen Entwicklung zu verstehen ist. Die Anerkennung der Demokratie als ein universell gültiges und relevantes politisches System wertet er als revolutionären Denkvorgang und ein Hauptverdienst des 20. Jahrhunderts⁶. Ein Grundgedanke, der in Kombination mit der Neuformulierung überkommener Entwicklungskonzepte (und zumindest vom formulierten Anspruch her ganz in Einklang mit dem von Sen vertretenen umfassenden Ansatz) sich im Strategiedokument der ›Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas‹ (NEPAD) wie-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. habil. Henning Melber, geb. 1950, ist Forschungsdirektor des Nordischen Afrika-Instituts in Uppsala. Von 1992 bis 2000 war er Direktor eines wirtschaftspolitischen Forschungsinstituts in Windhoek.

Dr. Rolf Mützenich, MdB, geb. 1959, 2002 als Abgeordneter des Wahlkreises Köln III für die SPD gewählt, ist Mitglied des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages und von dessen Unterausschuß Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Dr. Edward Newman, geb. 1970, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Programms ›Peace and Governance‹ der Universität der Vereinten Nationen in Tokyo.

Dr. Angela Rapp, geb. 1962, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht in Berlin, war 2002 im Auftrag der UNMIK in Pristina mit der Ausarbeitung von Richtlinien für die Kosovo-Treuhandanstalt befaßt.

Roland Rich, geb. 1951, Jurist, ist seit 1998 Gründungsdirektor des ›Centre für Democratic Institutions‹ an der Australischen Nationaluniversität in Canberra. Von 1994 bis 1997 war er Botschafter Australiens in Kambodscha.

derfindet. Am 16. September 2002 wurde dieses von der UN-Generalversammlung mit ihrer Resolution 57/2 als allgemeines Referenzdokument angenommen, um das sich die Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Entwicklung Afrikas gruppieren sollen. Es äußert das für afrikanische Regierungen bislang eher ungewöhnliche Verständnis, daß Demokratie und Menschenrechte als elementarer Bestandteil guter Regierungsführung ein unverzichtbarer Beitrag zur auch sozio-ökonomischen Entwicklung ihrer Gesellschaften sind.

In Einklang mit diesen Tendenzen zur stärkeren Betonung des demokratischen Prinzips ist bei der Herausbildung des gegenwärtig üblichen Sprachcodes im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die zunehmende Verwendung des Terminus Demokratieförderung unverkennbar. Anhand der Wortwahl in den Entschliefungen unter anderem zu Angola, Haiti, Kosovo, Namibia, Osttimor, Sierra Leone und Westsahara läßt sich zeigen, daß sich der Sprachgebrauch in Richtung einer Aufwertung von (guter) Regierungsführung hinsichtlich langfristiger Lösungen bei Konflikten und Instabilität verschiebt⁷. Das hatte während der letzten Dekade seinen Niederschlag insbesondere in der bereits erwähnten eindrucksvollen Zunahme von direkten Hilfeleistungen der Vereinten Nationen bei der Durchführung allgemeiner Wahlen in zahlreichen Mitgliedstaaten gefunden. Allerdings zeigten diese Erfahrungen bislang auch, daß Wahlen zwar Substantielles zu einer Demokratisierung beizutragen vermögen, sie dafür aber keinesfalls ausreichen. So ging mit der wachsenden Erfahrung auch die zunehmend realistischere Einsicht einher, daß eine im Sinne demokratischer Mindestanforderungen halbwegs erfolgreiche Durchführung von Wahlen alleine noch kein Garant für die Schaffung einer tragfähigen demokratischen Grundlage ist⁸.

DIE UN ALS AGENTUR FÜR DIE DEMOKRATISIERUNG

Eigentlich ist es eine Binsenweisheit, daß zur Demokratie mehr als nur die Abhaltung von regelmäßigen Wahlen gehört. Die Demokratisierung umfaßt den Aufbau eines politischen Systems, das die unvermeidlichen Manipulationsversuche von innen auszuhalten vermag, das den reibungslosen Wechsel von politischen Amtsinhabern befördert und das den Usurpationsversuchen durch individuelle oder gruppenpezifische Interessen widerstehen kann.

Über den Wahlakt hinaus

Als politisches System muß die Demokratie der Enttäuschung von Verlierern ebenso wie der fortgesetzten Verzweigung an den Rand der Gesellschaft gedrängter (Minderheits-)Gruppierungen sowie der Ungeduld der Protagonisten radikaler Forderungen standhalten. Die Demokratie stellt eine Verbindung zwischen funktionierenden Einrichtungen und einer lebendigen politischen Kultur her. Beides erfordert zur dauerhaften Verankerung Zeit. Diese läßt sich nicht nach dem Fiskaljahr noch nach einer befristeten Mandatszeit oder selbst einem Fünfjahresplan bemessen. Sie umfaßt wohl eher die Spanne von Generationen.

Die Vereinten Nationen können sich nicht den Luxus erlauben, in solchen Zeitkategorien zu denken und zu operieren. Trotzdem stellt sich angesichts jüngerer Erfahrungen und insbesondere Rückschlägen die Frage, ob die geleistete Investition in Demokratisierungsbemühungen durch den vorzeitigen Rückzug im Einzelfall nicht gefährdet und damit die gesamte Investition zunichte gemacht wird. Kritiker haben diese Bedenken und Einwände insbesondere im Falle Kambodschas artikuliert. Es mehren sich die Befürchtungen, daß dies auch in Osttimor der Fall sein könnte. Die Fallstudien der im Zentrum unseres Überblicks stehenden vergleichenden Untersuchung formulieren ähnlich vorsichtige Einschätzungen; sie bewerten die Erfolge der Interventionsmaßnahmen eher nüchtern und zurückhaltend. Allerdings kommt keiner der Beiträge zu dem Schluß, daß die

Bemühungen der Vereinten Nationen im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung unnütz gewesen seien.

Namibia

So zeigt das Beispiel Namibia, daß seit der Entkolonialisierung des Territoriums unter Beteiligung der UN 1989/90 das Image des damaligen Vorzeigebispiels erfolgreicher Transformation angesichts seitheriger Erosionsprozesse doch erheblich beschädigt wurde⁹. Zwar spielte die Weltorganisation eine wichtige, wenn nicht gar entscheidende Rolle im Zuge der mit dem Übergangsprozeß einhergehenden Demokratisierung mittels der Umsetzung der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats. Die Völkergemeinschaft kann als Geburtshelferin des unabhängigen Staates und seines demokratischen Systems gelten. Aber letztlich konzentrierte sich ihre Mittlerrolle eher auf das Ziel der Erlangung der völkerrechtlichen Souveränität dieses von der südafrikanische Mandatsmacht ›veruntreuten Pfands‹. Dabei wurde zwar die Schaffung und Sicherung demokratischer Verhältnisse angestrebt, doch deren feste Verankerung auf tragfähiger dauerhafter Grundlage war damit keinesfalls garantiert. So ist Namibia ein Beispiel in doppelter Hinsicht. Zum einen historisch als eine der letzten Aufgaben der Entkolonialisierung und damit der Herstellung völkerrechtlich legitimer Verhältnisse staatlicher Souveränität, der sich die Vereinten Nationen mit Erfolg (wenn auch verspätet) gestellt hatten. Zum anderen als eine der ersten größeren Herausforderungen an die UN zur zeitweiligen Begleitung der Überführung einer Gesellschaft aus totalitärer Bevormundung in demokratische Verhältnisse. Der seither oftmals reklamierte Ausnahme- und Vorzeigecharakter dieser Intervention, die in mehrerlei Hinsicht als einzigartig gelten kann, muß rückblickend zwar nicht geleugnet, aber angesichts zunehmender Verschleißerscheinungen doch relativiert werden.

Kambodscha

Das Beispiel Kambodscha führt zu der eher noch stärker reservierten Einschätzung, daß es sich in Sachen Demokratisierung um einen positiven, aber doch bescheidenen Beitrag der UN gehandelt hat¹⁰. Einzuräumen ist, daß es in Kambodscha ohne Eingreifen der Vereinten Nationen überhaupt keine Form von Demokratie gegeben hätte. Trotz einiger auch weiterhin bestehender demokratisch verfaßter Institutionen, einem Mehrparteiensystem und einer Verfassung, die weitgehend von UN-Beratern entworfen und nach den Wahlen 1993 angenommen wurde, kann Kambodschas politisches System nicht als funktionierende Demokratie gelten. So vermochten die UN die Konfliktparteien nicht zu entwaffnen. Trotz meßbarer kontinuierlicher Abnahme politisch motivierter Gewaltakte, der regelmäßigen Durchführung von Wahlen und der steigenden Akzeptanz ihrer Ergebnisse durch die politischen Akteure darf der Erfolg der Demokratisierungsbestrebungen angesichts zahlreicher Rückschläge keinesfalls überbewertet werden. So ignorierten die kambodschanischen Behörden wiederholt UN-Forderungen nach fairem Umgang mit dem politischen Gegner, verweigerten adäquaten Zugang zu den Medien oder umgingen die Anwendung der Wahlgesetze. Die Bilanz des relativen Erfolgs darf angesichts dieser Mängel nicht über die engen Grenzen hinwegtäuschen, die den Erfolgen der UN-Intervention auch durch die ererbten kulturellen und sozio-ökonomischen Strukturen sowie das Defizit an demokratischer Kultur von vorneherein gesetzt waren.

Kosovo

Als von hoher Komplexität bietet sich das Beispiel Kosovo dar, wo Demokratiehilfe vor dem Hintergrund rigoroser staatlicher Verfolgung, ethnischer Konflikte, secessionistischer Bestrebungen und internationaler militärischer Verwicklungen erfolgte¹¹. Dies sind allesamt Faktoren, die alles andere als ein gedeihliches Klima für die Förderung einer pluralistisch-demokratischen Kultur bereiteten. Trotz-

dem umfaßten die Maßnahmen zum Wiederaufbau auch die gezielte Pflege demokratischer Tugenden und Einstellungen. Dies führte zu einer Reihe heikler Herausforderungen, unter anderem hinsichtlich der im Lande verbliebenen serbischen Minderheit und deren Bereitschaft (oder auch Weigerung) zur Teilnahme am demokratischen Prozeß, der Herstellung einer relativ stabilen Ordnung, der Entmilitarisierung und Kontrolle der vormaligen Guerillabewegung, des wirtschaftlichen Wiederaufbaus¹² und der Durchführung von Wahlen. Die Aufgabe der UN umfaßte somit nicht nur die friedensschaffende und -erhaltende Komponente, sondern zugleich den Versuch zur Schaffung und Bewahrung demokratischer Institutionen. Dabei waren die ihr immanenten bürokratischen Strukturen sowie die Vielzahl externer Akteure bei der Bewältigung der Aufgaben eher hinderlich. Dennoch – auch dies mag bei genauerer Betrachtung als eine Binsenweisheit gelten – hängt es letztlich zuvörderst von den davon betroffenen Menschen im Kosovo selber ab, ob sie die Impulse für eine Demokratisierung ihrer Gesellschaft zu nutzen vermögen.

Osttimor

Aus den Kosovo-Erfahrungen glaubten die UN für das Engagement in Osttimor lernen zu können – obgleich sich nicht alle daraus gezogenen Lehren als gewinnbringende Lektionen herausstellten¹³. Angesichts der Zerstörungswut der indonesischen Besatzer und des Ausmaßes der destruktiven Folgen war dies eine Gesellschaft in Ruinen, innerhalb derer ein Aufbau demokratischer staatlicher Strukturen vor besonders schwierigen Aufgaben stand. Letztlich erwiesen sich die UN dafür als nur unzulänglich gerüstet: mangels einschlägiger Kenntnisse und fehlender Sensibilisierung hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten. Die nahezu ausschließliche Konzentration auf die Etablierung westlicher Institutionen auf zentralstaatlicher Ebene ignorierte die lokalen Verhältnisse und das örtliche Politikverständnis. Die Verkenntung der Unterschiede und die mangelnde Einbeziehung einheimischer Traditionen trugen zur Unterminierung des Staatsbildungsprozesses bei und behinderten die Verankerung von Einrichtungen, die einem westlichen Demokratieverständnis entsprangen. Daraus ergab sich im Wettbewerb um die Hegemonie vor Ort eine eigentümliche Vermischung lokaler gesellschaftlicher Hierarchien mit nationalen politischen Fraktionierungen. Die absolutistische Zentralisierung durch die UN-Intervention resultierte so in der Errichtung einer Art feudaler politischer Kultur. Dabei ist bis heute die Bedeutung der örtlichen Realitäten nicht hinreichend berücksichtigt worden. Dies führt zu der letztlich nicht überraschenden Einsicht zurück, daß ohne Beteiligung des Volkes am Staatsbildungsprozeß und am politischen System die Aussichten auf Erfolg allenfalls begrenzt sein können.

Afghanistan

Zum Zeitpunkt der Inangriffnahme des hier vorgestellten Projekts handelte es sich bei Afghanistan um das letzte aktuelle Beispiel eines Falles, in dem die UN vor der Aufgabe standen, einen Beitrag zur Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu leisten¹⁴. Dabei konnten sie auf eine lange Periode von Versuchen zur Herstellung des Friedens in diesem Land zurückblicken. Während das Ausmaß und die Reichweite der Aktivitäten zuerst eher bescheiden blieben, eröffnete sich den Vereinten Nationen als Folge des von den Vereinigten Staaten mit Unterstützung Großbritanniens geführten Krieges eine erheblich größere Rolle im Zuge der Bemühungen um den Aufbau einer weithin legitimen politischen Ordnung. Der Versuch zur Demokratisierung steht jedoch weiterhin vor großen Schwierigkeiten, die sich auch aus dem Mangel an Demokratie unter den einschlägigen früheren Politikformen und -verständnissen innerhalb der zahlreichen religiös-kulturellen Gruppierungen im Lande ergeben.

Zu den kritischen Fragen gehören in Afghanistan die Rolle und Funk-

Staatendemokratie und innerstaatliche Demokratie

Sind die Vereinten Nationen nach dem Irak-Krieg zum Sanierungsfall geworden? Sieht nicht Generalsekretär Kofi Annan selbst die Organisation »an einem Scheideweg«? Verlangt er nicht, daß ihre »internationale Sicherheitsarchitektur ... sich den Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen« habe? Die Reform der Vereinten Nationen ist ein ständig wiederkehrender Topos des Diskurses der Staatengemeinschaft, und die Forderung trifft zunächst weithin auf Zustimmung. Allerdings sind die Inhalte der Reformvorstellungen unterschiedlich, oft schließen sie sich sogar gegenseitig aus. Es verwundert daher nicht, daß eine Umgestaltung der UN-Institutionen vorerst recht unwahrscheinlich ist. Denn trotz des 11. September und der Irakkrise hat sich die Interessenlage der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nicht entscheidend verändert. Die Erweiterung des mit der Hauptverantwortung für Weltfrieden und internationale Sicherheit betrauten Hauptorgans, die zeitweise in greifbare Nähe gerückt zu sein schien, entschwindet am Horizont. Das Interesse an einer Reform des Rates mit weiteren Ständigen Mitgliedern, inklusive eines widerspenstigen Deutschland, dürfte bei der mächtigsten Vetomacht, den Vereinigten Staaten, auf Grund ihrer jüngsten Erfahrungen kaum gestiegen sein.

Ohnehin ist die US-Regierung mit dem Zustand der Vereinten Nationen alles andere als zufrieden. In Irak muß sie gleichwohl die schmerzliche Erfahrung machen, daß auch eine Weltmacht auf die Unterstützung der Weltorganisation angewiesen bleibt. Indessen macht man sich in Washington Gedanken über eine ganz andere Art von UN-Reform. Beklagt wird immer wieder der große Einfluß nichtdemokratischer Staaten und repressiver Regime in den UN-Gremien; so saßen sechs der finstersten Diktaturen der Welt in der Menschenrechtskommission. Folgt man der Zählweise des »Freedom House«, so besitzen 121 von 192 Staaten gewählte Regierungen. Als vollwertige liberale Demokratien könnten 85 Länder bezeichnet werden.

Trotz des gar nicht so ungünstigen Zahlenverhältnisses wird immer wieder eine Dominanz nichtdemokratischer Staaten in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen ausgemacht. Glaubt man einer Arbeitsgruppe des »Council on Foreign Relations« und des »Freedom House«, die die Durchsetzung der US-Interessen bei der Weltorganisation fördern will (»Enhancing U.S. Leadership at the United Nations«), so verhindern diese Kräfte, zu denen vor allem die Blockfreien gerechnet werden, durch obstruktive Taktiken gezielt die Stärkung demokratischer Prinzipien. Mit Blick auf die künftige UN-Politik der USA wird unter anderem der Gründung einer »Koalition der Demokratien« bei den UN das Wort geredet, mit welcher die Verbreitung der Menschenrechte und demokratischen Prinzipien sowie der gemeinsame Kampf gegen den Terrorismus vorangetrieben werden sollen.

Dieser Vorschlag ist jedoch nicht neu. Bereits 1999 wurde in einem Konzept des US-Außenministeriums eine solche Koalition angeregt und im Jahr darauf auf einer Konferenz in Warschau eine »Gemeinschaft der Demokratien« (Community of Democracies) gegründet, ein loser Zusammenschluß liberal-demokratischer Staaten. Zu den Einladenden gehörten neben Polen und den USA Chile, Indien, Korea (Republik), Mali, Mexiko, Portugal, Südafrika und Tschechien.

Die Gemeinschaft setzte sich in Warschau zum Ziel, demokratische Werte zu verbreiten, demokratische Institutionen und Prozesse zu stärken und in absehbarer Zeit Koalitionen beziehungsweise Fraktionen der Demokratien in den bestehenden internationalen Institutionen zu bilden. Die Schlußerklärung wurde von über 100 Staaten – notabene einer absoluten Mehrheit der UN-Mitglieder – unterzeichnet und der Prozeß der Bildung einer Fraktion der Demokratien angestoßen, ohne daß jedoch bereits konkrete Maßnahmen beschlossen wurden. 2002 wurde auf einer Ministerkonferenz in Seoul ein Aktionsplan verabschiedet, welcher 2005 auf einer Folgekonferenz in Chile evaluiert werden soll. Auch Deutschland ist Mitglied dieser lockeren Gemeinschaft und betonte in Seoul durch Staatssekretär Jürgen Chrobog vom Auswärtigen Amt seine Bereitschaft zur weltweiten Verbreitung demokratischer Grundsätze.

In der Tat gibt es einige Gründe, die für die Einrichtung einer solchen Koalition bei den Vereinten Nationen sprechen. So hat Kofi Annan während des Gründungstreffens in Warschau darauf hingewiesen, daß die hehren Ziele der Charta nur dann zu erreichen seien, wenn aus den

UN eine wahrhafte Gemeinschaft der Demokratien geworden sei. Richtig ist auch, daß Fortschritte in Menschenrechtsfragen von autoritären Regimes blockiert werden. Die Vereinten Nationen sind jedoch keine Organisation, die dieses Problem durch die Gründung eines (weiteren!) exklusiven Clubs von liberalen Demokratien lösen könnte. Denn mit moralischem Rigorismus kommt man in der internationalen Politik nicht in jedem Fall weiter. Zudem muß es weiterhin eine Gesprächsebene geben, auf der man mit Staaten wie der Demokratischen Volksrepublik Korea oder Simbabwe verhandeln kann. Dieses Weltforum bietet nun einmal einzig und allein die Weltorganisation.

Die ›Staatendemokratie‹ der Generalversammlung mit ihrem Prinzip ›ein Staat, eine Stimme‹ hat bekanntlich nicht zwingend demokratische Verhältnisse in den Mitgliedsländern selbst zur Folge. Dennoch bleibt der in der UN-Charta niedergelegte Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten ein grundlegender Bestandteil der Völkerrechtsordnung. Die Universalität der Organisation und die formale Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten ist eine Stärke und keine Schwäche der Vereinten Nationen. Zudem ist die globale Dominanz westlicher, wirtschaftlich erfolgreicher Staaten ohnedies schon so eklatant, daß hierfür nicht auch noch die UN mißbraucht werden sollten. Denn insbesondere die Generalversammlung dient vielen Entwicklungsländern als unverzichtbares und nahezu einziges Forum.

Ein Ausschluß bestimmter Länder aus UN-Gremien auf Grund ihrer inneren Verfassung widerspricht nicht nur dem Gebot der Nichteinmischung, sondern würde auch in der Generalversammlung neue Konfliktlinien aufkommen lassen. Die Regionalgruppen haben sich in der Vergangenheit als sehr nützlich erwiesen und mit dazu beigetragen, daß die Vereinten Nationen eine globale Organisation geblieben sind. Eine Koalition demokratischer Staaten kann dazu keine Alternative bieten. Sie könnte jedoch dabei hilfreich sein, Positionen abzustimmen und abzugleichen, wie dies im Rahmen der EU ja bereits schon geschieht. Versuchen könnte sie, statt auf eine Spaltung der Blockfreien zu zielen, diese Staaten für eine Verbreitung demokratischer Prinzipien zu gewinnen und eine engere Zusammenarbeit anzustreben. Immerhin gehörte das selbstbewußte blockfreie Südafrika auch zu den Einladenden von Warschau.

Die Festlegung von Aufnahmekriterien allerdings ist ein zentrales Problem einer solchen Koalition. Eine Demokratie kann vielfältige Formen annehmen, und es gibt wohl kaum ein UN-Mitglied, welches sich nicht selbst als ›demokratisch‹ bezeichnen würde. Deswegen bleibt nur die Festlegung auf unzweideutige Prüfsteine. Die EU mit ihren ›Kopenhagener Kriterien‹ kann hier als Vorbild dienen – auch wenn die USA auf Grund ihres Festhaltens an der Todesstrafe wohl keine Chance auf Aufnahme hätten. Letztlich dürfte es ein Ding der Unmöglichkeit sein, die unterschiedlichen politischen Ordnungen mit ihren mannigfaltigen Entwicklungsgängen über einen Leisten zu schlagen.

Die Entstehungsgeschichte der Initiative läßt zudem befürchten, daß es sich hierbei um den Versuch handelt, die weitgehende Isolierung der Vereinigten Staaten in der Generalversammlung durch die Schaffung eines neuen Gremiums, bei welchem der US-Einfluß ungleich größer wäre, aufzuheben. Die wünschenswerte Aufwertung der Generalversammlung ist jedoch durch Fraktionsbildungen nicht zu erreichen. Auch hat die Irakkrise gezeigt, daß die Konfliktlinien bei elementaren Fragen von Krieg und Frieden quer durch die Gemeinschaft der Demokratien verlaufen. Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob sich gerade die USA von einer Mehrheit in einer solchen Koalition wirklich beeinflussen lassen würden, wenn ein gemeinsamer Beschluß nicht den Wünschen und Interessen der einzigen Supermacht entspräche. Zudem gibt es innerhalb der Regierung Bush nach wie vor die Neigung, die Resolutionen des Sicherheitsrats prinzipiell als irrelevant abzutun, da dort auch Diktaturen und verbrecherische Regimes mit am Tisch sitzen.

Dennoch: Die Idee einer Gemeinschaft, die sich die Verbreitung demokratischer Prinzipien zum Ziel setzt, ist im Kern etwas, was auch im Rahmen der UN weiterverfolgt werden sollte. Nicht zuletzt die Erweiterungsprozesse von NATO und EU haben die Organisationen der liberalen Demokratien weiter gestärkt. Die »Welt sicher für die Demokratie zu machen«, ist nach wie vor die am ehesten erfolgversprechende Strategie für eine friedlichere Welt. Eine neue Gemeinschaft der Demokratien darf sich jedoch nicht zu einem Club entwickeln, der Staaten von Entscheidungsprozessen ausschließt und eine Zweiklassengesellschaft in den Vereinten Nationen begründet. Damit wäre weder der Demokratie noch ihren Förderern geholfen.

tion des Staates und der Charakter der Gesellschaft. So wurden die UN mit der Resolution 1378 des Sicherheitsrats vom 14. November 2001 dazu autorisiert, eine zentrale Rolle in der Unterstützung der afghanischen Bevölkerung beim Aufbau einer Übergangsverwaltung mit dem Ziel der Bildung einer neuen Regierung zu spielen. Doch Afghanistan ist weiterhin das klassische Beispiel eines schwachen Staates mit einer starken Gesellschaft. Deren Mikro-Gesellschaften operierten sowohl unabhängig voneinander als auch im komplexen Zusammenspiel miteinander. Die Dynamik sowohl in ihrer wechselseitigen Interaktion als auch gegenüber der zentralstaatlichen Instanz hat sich als kritische Dimension bei der Definierung der Machtverhältnisse sowie hinsichtlich des Charakters des afghanischen Staates erwiesen.

Einsichten

Letztlich unterstreichen die fünf Fallbeispiele die simple Einsicht, daß es sich bei Interventionen der UN jeweils in höchst unterschiedlichem Maße um ehrgeizige und diffizile Unterfangen handelt. Dabei spielen die spezifischen Verhältnisse eine ebenso gewichtige Rolle wie das personifizierte Zusammenspiel von Institutionen und Interessengruppierungen. Zu einer der wichtigsten Aufgaben des Generalsekretärs zählt hierbei die Ernennung seiner Sonderbeauftragten, da diesen eine strategische Schlüsselrolle zufällt. Einem Sonderbeauftragten kommt in den unter Verantwortung der Vereinten Nationen gestalteten Übergangsprozessen eine nahezu absolutistische Machtfülle zu. Um so wichtiger ist die Auswahl der dazu geeigneten Person. Besonders gut läßt sich dies anhand des tragischen Beispiels von Sergio Vieira de Mello illustrieren, auch wenn dieser im Falle Irak gerade nicht über eine Position der Allmacht verfügte, sondern in prekärer Beziehung zur Besatzungsmacht stand. Auf Grund von de Mellos spezifischen Qualitäten schien Kofi Annan dessen Beauftragung mit dem Mandat in Irak wichtiger als die Kontinuität in dem erst kurz zuvor von ihm angetretenen Amt des Hochkommissars für Menschenrechte. Die Betrauung mit der Irak-Mission konnte als Bestätigung seiner bereits in Osttimor demonstrierten außerordentlichen Fähigkeiten zur konstruktiven Vermittlung in Konfliktsituationen verstanden werden. In Bagdad hatte er sein Engagement mit dem Leben zu bezahlen.

Häufig hat sich die Rolle der Vereinten Nationen in den Prozessen gesellschaftlichen Übergangs auf die Funktion einer Koordinierungsagentur zu beschränken, die durch ihre Beteiligung an den Bemühungen ein erhebliches Maß an Legitimität für die anderen internen wie externen Akteure erbringt. So ist ihre sinnstiftende Aufgabe auch in der Wahrnehmung einer Führungsrolle und den dadurch erzielten vertrauensbildenden Maßnahmen auf Grundlage ihrer Präsenz zu sehen. Obwohl den Maßnahmen der UN die Gefahr der Schaffung babylonischer Verwirrung mitunter nicht abzusprechen ist, muß doch zwischen der – mitunter konfusen – Durchführung von Aufgaben und der Wahrnehmung einer übergeordneten Rolle unterschieden werden. Letztere betont die Aufgabe der UN und ihrer Bediensteten, als Verbindung zwischen den Verhältnissen vor Ort und den Normen, Werten und Intentionen der internationalen Gemeinschaft zu fungieren. Die Legitimität der UN ist somit ebenso wichtig, wie es die Fähigkeiten und Fertigkeiten sind, die von ihr im Anwendungsbereich erwartet werden.

Dabei ist sie mit dem Tatbestand konfrontiert, daß der Grad ihrer Akzeptanz und Unterstützung auch vom jeweiligen nationalen und internationalen politischen Willen abhängt. So sind es zunehmend die ›Koalitionen der Willigen‹, die sich zu friedensstiftenden – in jüngerer Zeit aber auch zunehmend wieder militärischen – Aktionen formieren. Sie rekrutieren sich nach dem Freiwilligkeitsprinzip je nach Grad des jeweiligen nationalen Interesses am Resultat, das wiederum eng an sicherheitspolitische und regionalstrategische Überlegungen gekoppelt ist. So zieht der Balkan das Interesse Westeuropas auf

Rolf Mützenich □

sich, Haiti das der Vereinigten Staaten, und für Osttimor fühlt sich hauptsächlich Australien verantwortlich. Als Kehrseite dieser recht pragmatischen Sicht zählen jene Menschen in den Ländern und Konfliktregionen zu den Verlierern, die – wie in Rwanda und im Kongo – in der Sicht der Mächtigen keine weltpolitisch relevante Rolle spielen.

DEMOKRATISIERUNG: BEITRAG ZU FRIEDEN UND ENTWICKLUNG?

Die Vereinten Nationen können angesichts der Bilanz bisheriger Einsätze und Erfahrungen kaum die Erwartung erfüllen, traumatisierte Gesellschaften auf wundersame Weise in pluralistische Paradiese zu verwandeln. Aber sie sollten in der Lage sein, lokale (und internationale) Eliten in einem Verständigungsprozeß zu engagieren, der in den gezielten Versuch zur Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse mündet. Dabei muß verlangt werden dürfen, daß die Gegebenheiten vor Ort und die damit einhergehenden Perspektiven genauer analysiert und verstanden werden. Bisher scheint es in der Erfolgsbilanz der UN-Interventionen eine Korrelation zwischen dem Umfang des Problems und dem Grad des Engagements respektive seines Resultats gegeben zu haben. Die Geschichten relativer Erfolge – Namibia, aber auch Kosovo und Osttimor – betreffen quantitativ gesehen Dimensionen von eher bescheidener Größenordnung. Das soll nicht bedeuten, daß schwache Staaten oder kleinere Völker keine starken Gesellschaften haben können oder die dortigen Probleme weniger komplex als in anderen Fällen wären. Trotzdem ist eine solche Herausforderung wohl eher handhabbar, sofern der politische Wille der maßgeblichen internationalen Akteure miteinander in Einklang zu bringen ist. Wenn dies nicht der Fall ist – wie das Beispiel Palästina zeigt – nützt hingegen auch die relative Überschaubarkeit des Problems wenig. Die eigentliche Herausforderung stellen letztlich aber hinsichtlich der Einfluß- und Steuerungsmöglichkeiten eher Länder wie Afghanistan, die Demokratische Republik Kongo und Irak dar.

Während die neunziger Jahre von der demokratischen Aufbruchstimmung nach dem Ende der Blockkonfrontation geprägt waren und dies den Anlaß für diverse UN-Missionen bildete, markierte der 11. September 2001 eine Zäsur, die erst nach Aufnahme der Arbeit

an den verschiedenen Studien des hier dargestellten Projekts eintrat, die es aber trotzdem zu thematisieren galt¹⁵. Nach dem Ende zwar nicht der Geschichte, wohl aber der Zeiten des Kalten Krieges erfuhren die Organisationen und Organe der UN in der nachgerade euphorischen Grundstimmung bislang ungekannte Unterstützung für kollektive Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte und für die Förderung demokratischer Willensbildungsprozesse in den verschiedensten Krisenregionen der Erde. Mit dem spektakulären Terrorschlag des ›9-11‹ wurde diese Orientierung nachhaltig gestört. Die Debatte verschob sich hin zu einem Sicherheitsdiskurs. Der daraus abgeleitete ›Krieg gegen den Terrorismus‹ war auch angesichts der in ihm angewendeten Mittel einer Weiterverfolgung demokratischer Zielsetzungen eher abträglich. Was bis dahin als ›liberaler Internationalismus‹ hätte bezeichnet werden können, kam zu einem abrupten Ende. Angesichts der gravierenden Diskontinuitäten bedarf es nunmehr der Erarbeitung eines neuen Selbstverständnisses, das den seither geschaffenen Gegebenheiten Rechnung zu tragen versteht, ohne die demokratischen Zielsetzungen über Bord werfen zu müssen.

Die Besetzung, Verwaltung und versuchte Demokratisierung Iraks stellt in diesem Lichte besehen die größte Herausforderung dar. Das – ihr nicht in erster Linie anzulastende – Fiasko in Somalia und die daraus resultierende Vertrauenskrise konnte die Weltorganisation (wenngleich mühsam) überwinden. Die durch die Beitragszurückhaltungen seitens der USA provozierte finanzielle Krise vermochten die UN letztlich durch Verhandlungsgeschick zu meistern. Die Situation in Irak hingegen konfrontiert sie mit der Frage nach ihrer tatsächlichen Bedeutung. Deren eigentlicher Kern ist, inwieweit die UN weiterhin an zentraler Stelle an der Lösung wesentlicher (welt-)politischer Probleme beteiligt sein werden. Könnten sie eine solche Rolle nicht ausfüllen, bliebe ihr Anspruch, global die Demokratie zu fördern, leer.

Auch an dieser Stelle tritt das bekannte Problem in Erscheinung, daß gegenwärtig die USA aus ihrem Status als einzige Supermacht den Anspruch nicht nur auf eine Sonderrolle, sondern auch auf eine dementsprechende privilegierte Behandlung ableiten und den der UN-Charta zugrundeliegenden Grundsatz der Staatengleichheit negieren. Demgegenüber gilt es für die Vereinten Nationen, ihren legitimen Anspruch auf Setzung und Umsetzung internationaler Normen

Seit August 2003 sind das Generalsekretariat der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen und auch die Redaktion der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN in Berlin ansässig. Nach dem Umzug von der Poppelsdorfer Allee in Bonn in die Zimmerstraße in Berlin-Mitte lud die DGVN am 10. September zum Eröffnungsempfang. Neben vielen Mitgliedern der DGVN folgten zahlreiche Vertreter aus Politik, Medien, Ministerien und Wissenschaft der Einladung. Vorsitzender Wolfgang Ehrhart (am Rednerpult) und der Leiter der Abteilung für Globale Fragen, Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Auswärtigen Amtes, Hans-Joachim Daerr, begrüßten die Gäste.



zu behaupten. Hierbei müssen sie dem demokratischen Paradigma neue Bedeutung verschaffen – auch um die gegenwärtige Krise im internationalen politischen System bewältigen zu helfen und neue Handlungsfähigkeit zu erlangen.

Wie der im Dezember 2001 vorgelegte Bericht der Internationalen Kommission zu Intervention und Staatensouveränität (Axworthy-Kommission) darlegte, gibt es für die internationale Staatengemeinschaft eine »Verpflichtung, Schutz zu gewähren«, die »im Falle schwerwiegenden Schadens für eine Bevölkerung bei Unwillen oder Unvermögen des Staates, hier Abhilfe zu schaffen« über dem Gebot der Nichteinmischung steht und somit die Intervention von außen rechtfertigt¹⁶. Zu den Kernprinzipien zählt aus ihrer Sicht aber auch die damit untrennbar verbundene »Verpflichtung zum Wiederaufbau«. Dies heißt,

»insbesondere nach einer militärischen Intervention umfassende Unterstützung bei Gesundung, Wiederaufbau und Aussöhnung zu gewähren, wobei auch die Ursachen des Unrechts, das die Intervention beenden oder abwenden sollte, angegangen werden müssen«¹⁷.

Obgleich die Demokratie in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich genannt wird, ist es doch naheliegend, daß sie ein unverzichtbares Element ist, um zu Friedenssicherung und dauerhafter Stabilität zu gelangen und damit die Ursachen für eine Verpflichtung auf Schutzgewährung gar nicht erst entstehen zu lassen.

Bereits die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfahl in ihrem Schlußdokument vor einem Jahrzehnt, »nationalen und internationalen Aktionen zur Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Menschenrechte Priorität einzuräumen«. Dabei wies sie solchen Hilfeleistungen besondere Bedeutung zu, »die auf Wunsch von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen erteilt werden«¹⁸. Es läßt sich anhand überzeugender empirischer Datenerhebungen und Korrelationen nachweisen, daß gefestigte Demokratien jedenfalls untereinander keine Kriege führen. Eine erfolgreiche und dauerhafte Demokratisierungsstrategie durch gezielte Maßnahmen der UN wäre demnach auch ein Beitrag zu Frieden und Stabilität weltweit. Diese Überzeugung brachte zum Jahresende 1996 auch der Generalsekretär zum Ausdruck, indem er darauf verwies, daß demokratische Regierungen weniger dazu neigen, ihre Macht mißbräuchlich zu verwenden. Die zwischen- und innerstaatliche De-

mokratie, so Boutros-Ghali, dient somit der Förderung und Pflege eines Gesellschaftsvertrags, auf dessen Grundlage ein dauerhafter Friede gebaut werden könne. So verstanden, handelt es sich bei einer Kultur der Demokratie zugleich um eine Kultur des Friedens¹⁹.

- 1 UN-Dok. A/CONF.157/23 (Wiener Erklärung und Aktionsprogramm) v. 12.7.1993, Teil I, Ziff. 8. Vollständiger Text in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, Bonn (DGVN-Texte 43) 1994.
- 2 UN Doc. A/51/761 (Support by the United Nations system of the efforts of Governments to promote and consolidate new or restored democracies) v. 20.12.1996, Anlage, Ziff. 5. Der Text, der als die »Agenda für die Demokratisierung« bekannt wurde (und eigentlich die Vorstudie zu einer solchen darstellte), wurde in einer nichtoffiziellen Übersetzung auf deutsch veröffentlicht in: Boutros Boutros-Ghali, Wider die Tyrannei der Dringlichkeit. Die Agenden für Frieden, Entwicklung und Demokratisierung, Hamburg 2001.
- 3 Edward Newman / Roland Rich (eds.), United Nations Democracy Promotion: Ideals and Reality, Tokyo (UNU Press) i.E. (2004).
- 4 Markus Lang, Menschenrecht auf Demokratie. Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung als Bestandsgarantie des demokratischen Verfassungsstaats, VN 6/1998 S. 195ff. (196).
- 5 Klaus Dicke, »...das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal...« Zum Politikprogramm der Allgemeinen Erklärung, VN 6/1998 S. 191ff. (193).
- 6 Amartya Sen, Democracy as a Universal Value, in: Journal of Democracy, 10(1999)3, S. 3-17; ders., Development as Freedom, Oxford 1999.
- 7 Roland Rich, Crafting security council mandates, in: Newman/Rich (Anm. 3).
- 8 Robin Ludwig, United Nations electoral assistance: Challenges, accomplishments, prospects, in: Newman/Rich (Anm. 3).
- 9 Henning Melber, Decolonization and democratization: The United Nations and Namibia's transition to democracy, in: Newman/Rich (Anm. 3). Vgl. hierzu auch bereits ders., Musterbeispiel oder Normalfall. Ein Jahrzehnt nachkolonialer politischer Herrschaft in Namibia, VN 5/2000 S. 168ff., sowie als umfassende Bestandsaufnahme die Beiträge in: ders. (Hrsg.), Namibia – Grenzen nachkolonialer Emanzipation, Frankfurt am Main 2003.
- 10 Sorpong Peou, The United Nation's modest impact on Cambodian »democracy«, in: Newman/Rich (Anm. 3).
- 11 Ylber Hysa, Kosovo: A permanent international protectorate?, in: Newman/Rich (Anm. 3).
- 12 Siehe zu dieser speziellen Problematik aktuell Angela Rapp, Gesellschaftliches Eigentum und Privatisierung. Die KTA – eine Treuhandanstalt für den Kosovo, S. 167ff. dieser Ausgabe.
- 13 Tanja Hohe, Delivering feudal democracy in East Timor, in: Newman/Rich (Anm. 3).
- 14 Amin Saikal, The UN and democratization in Afghanistan, in: Newman/Rich (Anm. 3).
- 15 Laurence Whitehead, The UN, international organizations, and democracy promotion: Some critical perspectives, in: Newman/Rich (Anm. 3).
- 16 Ian Williams, Nur das letzte Mittel. Der Bericht der Axworthy-Kommission zur humanitären Intervention, VN 1/2002 S. 10ff.(11).
- 17 Ziff. 3.C der Kernprinzipien aus der Synopse des Berichts der Axworthy-Kommission, zit. nach Williams (Anm. 16), S. 12.
- 18 A/CONF.157/23 (Anm. 1), Teil II, Ziff. 66 und 67.
- 19 A/51/761 (Anm. 2), Anlage, Ziff. 17.



Das vielgestaltige Eintreten für die Ziele der Vereinten Nationen mittels Publikationen und Veranstaltungen legt eine enge Verbindung der DGVN zu den Schaltstellen der Politik und den Medienvertretern nahe. So verlegte sie 1958 ihre Geschäftsstelle vom Gründungsort Heidelberg nach Bad Godesberg und 1959 nach Bonn. 1999 beschloß sie den Umzug des Generalsekretariats nach Berlin, der Mitte dieses Jahres realisiert wurde. Die Eröffnung der neuen Räumlichkeiten in der deutschen Hauptstadt bot reichlich Gelegenheit zum Gedankenaustausch. – Im Bild (v.l.n.r.): Hans-Joachim Daerr, Abteilungsleiter im Auswärtigen Amt, Dr. Bernhard Neugebauer, ehemaliger Stellvertreter der Außenminister der DDR, und Dr. Klaus-Heinrich Standke, langjähriger Direktor für Wissenschaft und Technologie bei den UN und der UNESCO.

Gesellschaftliches Eigentum und Privatisierung

Die KTA – eine Treuhandanstalt für den Kosovo

ANGELA RAPP

Seit mehr als vier Jahren verwalten die Vereinten Nationen durch ihre Übergangsverwaltungsmission im Kosovo (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, UNMIK) auf der Grundlage der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999¹ diese Provinz des ehemaligen Jugoslawien², die formell nach wie vor unter der Souveränität Serbiens steht. Nach den Vorgaben der Resolution 1244 ist die UNMIK vor allem damit betraut, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, die Selbstverwaltung herzustellen und demokratische Strukturen einzuführen. Dies allein vermag jedoch das Gebiet nicht dauerhaft zu stabilisieren. Hierfür bedarf es dringend der Belebung der Wirtschaft. Zwar sieht die Resolution auch bei der Wiederherstellung »der grundlegenden Infrastruktur und des sonstigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus« die Unterstützung durch die UNMIK vor³, offen gelassen wurde aber, wie dies geschehen soll.

I. Die wirtschaftliche Situation im Kosovo

Allgemeine Übereinstimmung herrscht indes darüber, daß möglichst rasch etwas geschehen muß. Denn während sich die Zivilverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo langsam etablierte, kam die Wirtschaft nach 1999 fast vollständig zum Erliegen. Leerstehende Fabriken und brachliegende Felder kennzeichnen ein Gebiet, dessen lokale Produktion im Jahre 2002 nur noch etwa ein Viertel des Bedarfs deckte. Ein ähnlich katastrophales Bild bietet die öffentliche Versorgung beispielsweise mit Strom und Wasser. Selbst in der Hauptstadt Priština fällt mehrere Stunden pro Tag die Wasser- und Stromversorgung aus (man weiß allerdings nie genau, wann).

Einigkeit besteht zudem darüber, daß eine wirtschaftliche Gesundung nicht allein über Hilfgelder erfolgen kann. Eine einseitig dem Kosovo, der ehemals ärmsten Provinz Jugoslawiens, zufließende Finanzierung könnte nachteilige Wirkung auf die Stabilität der Region haben. Schon sehen sich viele Kosovo-Albaner in einer günstigeren Lage als ihre Nachbarn. So ist bei einem großen Teil der Bevölkerung ein möglicher Anschluß an Albanien – anders als zu Zeiten der Unterdrückung durch das serbische Regime – kein Thema mehr. Albanien, vor fünf Jahren noch der nächstliegende Partner, erscheint heute vielen als Entwicklungsland. Wenn über einen Beitritt nachgedacht wird, dann über den zur Europäischen Union (EU) – nach der erwarteten Unabhängigkeit des Kosovo. Dies erscheint auch einigen kosovo-albanischen Politikern als eine fast zwangsläufige Folge der internationalen Verwaltung. Daß hierzu in hohem Maße eigene Anstrengungen erforderlich sind und daß dies, bei Anlegung normaler Maßstäbe, in den nächsten Jahren nur als Wunschtraum zu bezeichnen ist, ist offenkundig mit dem neuen Selbstbewußtsein der Provinz nicht immer vereinbar.

Hilfgelder oder Spenden haben zudem oft den Nachteil, daß ihre Verteilung ohne Berücksichtigung der Erfordernisse vor Ort erfolgt. So hatte kurz nach dem militärischen Konflikt eine deutsche nicht-staatliche Hilfsorganisation einem kosovarischen Agrarbetrieb norddeutsche Milchkühe geschenkt, um die zusammengebrochene Milchherzeugung zu unterstützen. Wie sich rasch zeigte, war dies eine Fehlinvestition. Denn der eher karge Boden und die klimatischen Bedingungen ließen die Kühe schnell abmagern, der Milchfluß versiegte. Bevor die Tiere in Gefahr gerieten, auch als Rindfleisch nicht mehr tauglich zu sein, wurden sie kurzerhand geschlachtet. Nach einem halben Jahr wollte die Hilfsorganisation den Erfolg ihrer Gaben be-

gutachten. Dies endete mit einer herben Enttäuschung; keine einzige geschenkte Kuh war mehr vorhanden. Dies mag ein drastisches Beispiel sein. Fehlleitungen von Hilfgeldern sind aber keine Seltenheit. Daher wird dringend privates Kapital benötigt, mit dem die Unternehmen und Betriebe umstrukturiert und wettbewerbsfähig gemacht werden können.

II. Die Ausgangslage

Für unwahrscheinlich hielt die UNMIK, vor allem auf Grund der politischen Unsicherheiten über das künftige Schicksal des Gebiets, rasche Investitionen in Objekte auf der »grünen Wiese«. Als probates Mittel für eine möglichst zügige wirtschaftliche Gesundung sieht man es daher an, ehemalige Betriebe in gesellschaftlichem Eigentum⁴ in private Hände zu geben. Diese Betriebe, die nach einer landläufigen Definition des Gesellschaftseigentums »jedem und niemandem« gehören, waren ursprünglich Hauptarbeitgeber auch im Kosovo. Sie hatten jedoch nicht nur unter dem Zusammenbruch des alten jugoslawischen Wirtschaftssystems zu leiden, sondern zudem unter den Nachwirkungen eines Konflikts, der sie von wesentlichen Wirtschaftsbeziehungen, die vor allem zu Serbien bestanden, abschnitt. So waren beispielsweise nach einer Untersuchung der UNMIK in der Gegend von Peć/Peja 1990 noch 10 200 Arbeiter bei derartigen Betrieben beschäftigt. Zehn Jahre später waren es noch 1 500. Mittlerweile dürfte die Zahl weiter gesunken sein.

Hinzu kamen insbesondere nach 1990 die völlig ungeklärten Verhältnisse in bezug auf die Rechtsverhältnisse dieser Betriebe. Dabei geht es unter anderem um das Problem, in wessen Eigentum sie stehen. Fraglich ist, wem das ehemals unter der jugoslawischen Spielart sozialistischer Modelle – dem »Selbstverwaltungssozialismus« Titos – bestehende gesellschaftliche Eigentum eigentlich gehört: dem Staat, den Arbeitern oder der gesamten Bevölkerung des Kosovo. Die UNMIK hat im Mai diesen Jahres das Problem letztlich umgangen, indem sie durch einen Erlass das gesellschaftliche Eigentum an den Betrieben in ein 99-jähriges Erbbaurecht umwandelte – mit dem Recht, das Eigentum zu veräußern und zu belasten, ohne daß es aber an sich angerührt wird⁵. So wurde Rechtssicherheit und damit auch eine sinnvolle Grundlage für Privatisierungen geschaffen.

Weiterhin stellt sich das Problem, wie man mit den Privatisierungen umgeht, die auch im Kosovo zwischen 1989 und 1999 stattfanden. Viele dieser Privatisierungen (aber nicht alle) fanden in einer für die kosovo-albanische Bevölkerung diskriminierenden Weise statt. So wurden beispielsweise nach dem »Gesetz über die Bedingungen und das Vorgehen zum Übergang von in gesellschaftlichem Eigentum stehenden Betrieben in andere Eigentumsformen« vom 5. August 1991⁶ Anteile von den zuvor in Kapitalgesellschaften umgewandelten Betrieben an Betriebsangehörige verkauft. Waren jedoch auf Grund ethnischer Diskriminierung kosovo-albanische Mitarbeiter entlassen worden, konnten diese nicht partizipieren und gingen leer aus.

Aber auch die Leitung dieser Betriebe war vielfach ungeklärt. Frühere Betriebsleiter gerieten in den Verdacht, mit den Serben kooperiert zu haben, und wurden entlassen, wenn sie nicht ohnehin schon die Provinz verlassen hatten. Die UNMIK hatte anfangs, um überhaupt Verantwortliche für diese Unternehmen zu haben, die Wahl von Arbeiterräten unterstützt, die in kommunistischen Zeiten das Schicksal der Betriebe wesentlich mitbestimmen konnten. Diese begannen nun

oft wieder in alter Art und Weise, aber ohne die frühere Kontrolle durch die Partei, die Betriebe zu leiten. Ihre Tätigkeit bestand allerdings häufig nur darin, Erlöse aus Vermietung und Verpachtung oder auch aus der ›Verwertung‹ wertvoller betrieblicher Anlagegüter an die Arbeiter (oder an diejenigen, die man nach Auffassung der Räte als solche akzeptierte) zu verteilen.

Bestärkt wurde diese Entwicklung durch den UNMIK-Erlaß Nr. 1999/24 von Ende 1999⁷. Dieser hatte die Gesetze der letzten zehn Jahre mit einem Federstrich für unwirksam erklärt und das alte kommunistische Recht wieder als geltendes Recht eingeführt. Diejenigen, die im Rahmen von Privatisierungen Anteile an Betrieben erworben hatten, waren, sofern sie nicht als Serben ohnehin den Kosovo verlassen hatten, faktisch rechtlos. Denn Rechtsakte aus den Jahren zwischen 1989 und 1999 werden nach dem UNMIK-Erlaß nur ausnahmsweise als rechtswirksam anerkannt. Und zwar dann, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie diskriminierungsfrei waren, was faktisch nur selten zu leisten ist. Nun trifft es bei der überwiegenden Zahl der Privatisierungen zwar durchaus zu, daß sie diskriminierend waren (Ausnahmen betreffen allerdings auch gesamte Regionen wie Mitrovica), dennoch schafft dieses Rechtssystem insgesamt eine Rechtsunsicherheit, die keine solide Basis für künftige seriöse Investitionen darstellt. Auch kam es in ehemals gesellschaftseigenen Betrieben auf Grund dieser unklaren Eigentumsituationen und Machtstrukturen immer wieder zu Spannungen, die in nicht wenigen Fällen in gewalttätigen Auseinandersetzungen der Arbeiter untereinander endeten, die nur mit Hilfe der Polizei befriedet werden konnten.

Nach einer Schätzung der UNMIK war im Jahre 2002 nur etwa ein Drittel der Betriebe in gesellschaftlichem Eigentum noch funktionsfähig. Es bestand also dringender Handlungsbedarf. Zwar hatte die UNMIK in der für die Wirtschaft zuständigen und unter Verantwortung der EU stehenden ›Säule IV‹ ihrer vier Aufgabenbereiche eine vorläufige Abteilung für Handel und Industrie⁸ eingerichtet, die speziell dafür verantwortlich war, sich um ehemals gesellschaftseigene Betriebe zu kümmern. Deren Aufgabe konnte es aber im wesentlichen nur sein zu verhindern, daß durch Korruption und Desinteresse auch noch die letzten funktionierenden Betriebe gefährdet werden. Zwar gab es unter dieser Abteilung einige wenige sogenannte Übergabeverträge (commercializing contracts), eine Art Unternehmenspachtverträge, die die UNMIK mit privaten Investoren über in gesellschaftlichem Eigentum stehende Betriebe abgeschlossen hatte. Dies stellte sich aber nicht als tragfähige Lösung heraus, um den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu gewährleisten. Die Zahl der Interessenten blieb viel zu gering, und auch die Pächter drangen auf endgültige Klärung, um wenigstens ein Mindestmaß an Investitionssicherheit zu erreichen.

Mit diesen Problemen konfrontiert, entschied sich die UNMIK, die Betriebe in gesellschaftlichem Eigentum möglichst zügig zu privatisieren, und zwar nicht in Form von begrenzten Pacht- oder Mietverträgen, sondern möglichst unter Übertragung sämtlicher Rechte an private Investoren.

In Anbetracht der formell noch existierenden Souveränität der Republik Serbien wurden allerdings Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ausgenommen: Strom- und Wasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung. Diese sollen lediglich entsprechend den Anforderungen an moderne Versorgungsunternehmen umstrukturiert werden, bleiben jedoch ansonsten unverändert unter der Kontrolle der UNMIK.

Die Aufgabe der Privatisierung soll eine Institution wahrnehmen, deren Vorbild die im Zuge der deutschen Einigung errichtete Treuhandanstalt ist. Im Juni 2002 verkündete der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen einen Erlaß, durch den die Kosovo-Treuhandanstalt (Kosovo Trust Agency, KTA⁹) als eine unabhängige Körperschaft gegründet wurde¹⁰.

III. Die Kosovo-Treuhandanstalt

Aufgabe der KTA ist vor allem die möglichst zügige Privatisierung der noch im gesellschaftlichen Eigentum befindlichen Betriebe im Kosovo. Hierzu bedarf es umfassender Kompetenzen, die es ermöglichen, Betriebe zunächst so umzustrukturieren, daß sie ›verkaufsfähig‹ werden, bis hin zu dem Recht, sie ganz oder teilweise an Investoren zu veräußern.

In Deutschland hatte man im Rahmen des Treuhandgesetzes das Verfahren gewählt, die ehemals volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften umzuwandeln. Da man das Volkseigentum an diesen Betrieben mit Staatseigentum gleichsetzte, wurde zum Eigentümer – also zum Anteilseigner der Betriebe – die Treuhandanstalt bestimmt. Dies allerdings hatte zur Folge, daß die Treuhandanstalt nicht nur alle Rechte eines Eigentümers erwarb, sondern auch die sich aus dieser Rechtsstellung ergebenden Pflichten. Im Kosovo entschieden sich die Vereinten Nationen für einen etwas anderen Weg.

Struktur der KTA

Dem deutschen Ansatz vergleichbar war zunächst, daß auch im Kosovo eine rechtlich eigenständige Institution gegründet wurde, die die Privatisierungsaufgabe übernehmen soll.

Die Rechtsgrundlage bildet Kapitel 11.2 des Erlasses über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der vorläufigen Selbstverwaltung (Constitutional Framework for Provisional Self-Government in Kosovo)¹¹, der die Schaffung solcher Institutionen ausdrücklich zuläßt. Befürchtungen, daß die UNMIK damit ihre Kompetenzen aus der Resolution 1244 des Sicherheitsrats überschreiten könnte, sind nicht gerechtfertigt¹². Zum einen besteht ein Ermessensspielraum, wie und durch welche Organe die zivile Verwaltung durchgeführt wird. Bedenken könnten sich daher allenfalls darauf stützen, daß durch die Schaffung einer auch haftungsrechtlich eigenständigen Organisation Verantwortung aus dieser Resolution unzulässig an ein von der UNMIK (und den Selbstverwaltungsorganen des Kosovo) unabhängiges Organ übertragen wird. Diese wären aber nicht gerechtfertigt. Die KTA steht schon auf Grund der im Gründungserlaß festgelegten Zusammensetzung ihres Leitungsorgans, des Vorstands, unter der Kontrolle der UNMIK wie auch von Repräsentanten der Selbstverwaltungsbehörde des Kosovo. Mitglieder des achtköpfigen Vorstands sind drei Funktionsträger der UNMIK, der Geschäftsführer (Managing Director) der KTA sowie vier Vertreter der Selbstverwaltungsorgane, darunter ein Serbe. Alle wesentlichen Entscheidungen der KTA kann der Vorstand nur mit der qualifizierten Mehrheit von fünf Stimmen treffen. Da somit die Mitwirkung zumindest eines Kosovaren erforderlich ist, wird auf diese Weise auch die Partizipation der Bevölkerung des Territoriums sichergestellt.

Aber auch aus haftungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Einrichtung eines solchen unabhängigen Organs sowie auch der Haftungsbeschränkung auf das Kapital einer solchen Institution keine Bedenken. Denn grundsätzlich ist es gerade auch vor dem Hintergrund der geschilderten rechtlichen und tatsächlichen Probleme ein legitimes Anliegen, die Haftung der UNMIK zu begrenzen. Bedenklich könnte es möglicherweise sein, wenn eine solche unabhängige Institution offensichtlich nur vorgeschoben würde, um eine etwaige finanzielle Verantwortung der Vereinten Nationen vollständig abzuwehren. Mit der Übernahme der Aufgabe einer Zivilverwaltung sind die UN und damit auch die UNMIK Verantwortlichkeiten eingegangen, denen sie sich nicht mehr vollständig entziehen können. Aber dies schließt in keiner Weise aus, daß die Haftung in vernünftigem Maße beschränkt wird. Bei einer Ausstattung der KTA mit einem Haftungskapital in Höhe von 10 Mill Euro dürfte die Besorgnis, die UNMIK wolle sich jeglicher (finanzieller) Verantwortung bei der Privatisierung entziehen, wohl nicht begründet sein.

Die UNMIK entschied sich jedoch, die kosovarische Treuhandan-

stalt nicht zum Anteilseigner der Betriebe zu machen. Zum einen bestehen immer noch Zweifel, ob das gesellschaftliche Eigentum nicht doch mit einer Art verkleidetem Staatseigentum gleichzusetzen ist, wofür durchaus einiges sprechen könnte. Zum anderen hatte man das Problem der Privatisierungen, die jedenfalls nicht ohne Eingriff in Privateigentum für nichtig erklärt werden konnten. Schließlich sprach gegen einen solchen Ansatz auch die umfassende gesellschaftsrechtliche Verantwortung, die ein Alleineigentümer für die von ihm gehaltenen Unternehmen haben kann. In Deutschland wurde dies unter dem Stichwort der faktischen Konzernhaftung der Treuhandanstalt auch diskutiert, bis der Gesetzgeber die Diskussion beendete, indem er gesetzlich klarstellte, daß diese Haftungsgrundsätze für die Treuhandanstalt nicht gelten.

Die KTA übt daher ›lediglich‹ Kontrollrechte über die gesellschafts-eigenen Betriebe aus, ohne Eigentümer derselben zu sein. Jedoch hat sie Befugnisse in einem Umfang, der faktisch der Stellung eines Alleingeschafters gleichkommt. Von dem Recht auf Vorlage aller Unterlagen bis zur Einsetzung und Abberufung der Betriebsleitung stehen der KTA alle Rechte zu. Allerdings muß sie diese Befugnisse nicht ausüben und soll sie nach der Intention des Erlasses auch nur jeweils in dem Maße nutzen, wie es erforderlich ist, um vor allem zu verhindern, daß Unternehmen absichtlich noch werthaltige Anlagegüter verkaufen, um die Erlöse an mutmaßliche Betriebsangehörige zu verteilen. Ziel der KTA ist eine schnelle Privatisierung, nicht die Führung der Unternehmen. Angesichts fehlenden Personals und mangelnder Vor-Ort-Kenntnisse wäre dies auch eine Aufgabe, der weder UNMIK noch KTA gewachsen wären.

Privatisierung

Mit Blick auf die Anstrengungen der KTA zur Privatisierung ist eine genauere Betrachtung der gewählten Verfahren, der zur Anwendung gelangenden Auswahlkriterien für potentielle Investoren und der bisherigen Praxis aufschlußreich.

> Verfahren

Im Vergleich zu den ins Detail gehenden Vorschriften, nach welchen Kriterien die in gesellschaftlichem Eigentum stehenden Betriebe zu

verwalten sind, ist es erstaunlich, daß in dem Erlaß zur Gründung der KTA dem eigentlichen Privatisierungsprozeß nur wenig Raum gegeben wurde.

Privatisierungen finden in einem sogenannten Spin-off-Prozeß – bei dem üblicherweise ein Teil eines Unternehmens ausgegliedert wird, wobei der ausgegliederte Teil Selbständigkeit erlangt – statt. Anders als sonst bei diesem Verfahren geht es hier aber nicht um die kurzfristige Kapitalbeschaffung, sondern um die Änderung der Rechtsform. Die KTA gründet neue Gesellschaften, deren Anteilseignerin sie ist und in die jeweils die zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte eines Betriebs in gesellschaftlichem Eigentum eingebracht werden. Dieses Vorgehen hat für einen Investor den Vorteil, daß klar ist, welche Risiken er übernimmt. In der Hülle des Betriebs verbleiben allerdings alle Unwägbarkeiten, die nach den Erfahrungen in Ostdeutschland von Mülldeponien bis Altschulden alle denkbaren Probleme umfassen können. Diese werden im Zweifelsfall von der KTA zu lösen sein, was für eine lange Lebensdauer der Institution spricht. Noch offen ist auch die Frage, wie mit Arbeitnehmern verfahren werden soll, die ein Investor nicht übernehmen will. Gehören sie zur verbleibenden Hülle des Betriebs oder gehen sie ähnlich dem deutschen Arbeitsrecht mit den Betriebsmitteln automatisch auf die neugegründete Gesellschaft über?

> Auswahlkriterien für Investoren

Nicht geklärt ist in dem Erlaß zur Schaffung der KTA ein ganz zentraler Punkt, nämlich nach welchen Kriterien Investoren ausgewählt werden.

Der Erlaß verweist lediglich auf noch zu erstellende Richtlinien (operational policies), die ein faires Verfahren, die Erzielung eines angemessenen Marktpreises und die Zahlung von Vermittlungsgebühren (an die KTA) sicherstellen sollen. Des weiteren sollen diese Richtlinien bestimmen, ob und unter welchen Umständen die KTA Betriebskonzepte, Investitions- oder Arbeitsplatzgarantien fordern und bei der Auswahl des Investors berücksichtigen darf. Diese Formulierung verdeckt heftige Differenzen vor allem zwischen europäischen und US-amerikanischen Vorstellungen.

Denn während letztere als einziges Auswahlkriterium für einen In-

Ein Stromausfall legte am 14. August das öffentliche Leben in weiten Teilen des Nordwestens der Vereinigten Staaten und teilweise noch im benachbarten Kanada lahm. Auch die Bediensteten am Amtssitz der Vereinten Nationen sahen sich am späten Nachmittag dieses Tages plötzlich von der Stromversorgung abgeschnitten. Der Verkehr auf der First Avenue kam nur noch im Schrittempo voran (rechts im Bild: die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek).





Gemeinsam reisten Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesaußenminister Joschka Fischer anlässlich der 58. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September an den Sitz der Weltorganisation. 30 Jahre zuvor, am 18. September 1973, waren die damals zwei deutschen Staaten in die Weltorganisation aufgenommen worden. In New York gab der Kanzler aus Anlaß des Beitrittsjubiläums am Abend des 23. September einen Empfang; in der Generaldebatte der Generalversammlung sprach er am nächsten Vormittag. Die Tagung der Generalversammlung bot Gelegenheit zu zahlreichen Begegnungen am Rande; so traf Schröder mit den Präsidenten George W. Bush, Jacques Chirac und Wladimir Putin zusammen. Mit dem Generalsekretär erörterte er das Thema Reform der Vereinten Nationen. »Es ist bekannt, daß wir bereit sind, mehr Verantwortung zu übernehmen, wenn das gewünscht wird«, sagte der Bundeskanzler nach dem Gespräch mit Kofi Annan. Deutschland dränge nicht auf einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat, werde sich einem entsprechenden Ansinnen der internationalen Staatengemeinschaft aber nicht verschließen.

vestor den Preis zulassen wollten, herrschte bei den Europäern die Auffassung, Fortführungskonzepte sowie Zusagen für Investitionen und Arbeitsplätze seien wichtiger als der zu erzielende Erlös. Dahinter steht eine unterschiedliche Auffassung von der Aufgabe der KTA als Treuhänderin. Nach europäischem Verständnis hat die KTA nicht primär die Funktion, einen möglichst hohen Erlös zu erzielen und damit etwaige Gläubiger zu befriedigen. Hierfür spricht die Zielsetzung der Resolution 1244. Diese fordert, dem Wohl der Bevölkerung zu dienen. Das aber kann ein reiner Preiswettbewerb nicht ohne weiteres leisten. Ein solcher setzt sich schnell dem Vorwurf aus, rein fiskalischen Interessen zu dienen, was nicht Sinn und Zweck der Privatisierungen sein kann.

Als weiteres Argument für die Berücksichtigung allein des zu erzielenden Erlöses wird zwar häufig auch genannt, daß ein solches Sy-

stem weniger korruptionsanfällig sei. Sicherlich ist die Unterbindung der Korruption gerade im Kosovo ein wichtiges Anliegen, aber auch ein reiner Preiswettbewerb verhindert dies nicht. Mißliebige Mitbieter können schon im Vorfeld unter Druck gesetzt werden, kein Gebot abzugeben.

Dennoch hatte sich die amerikanische Haltung durchgesetzt. Es finden Auktionen statt, bei denen derjenige den Zuschlag erhält, der den höchsten Preis bietet. Vor diesem Hintergrund erscheinen serbische Einwendungen gegen die Verschleuderung gesellschaftlichen beziehungsweise staatlichen Eigentums als begründet.

> Praktische Erfahrungen

Bislang wurden zwei derartige Auktionen zum Verkauf von Unternehmen durchgeführt. Im Juli und im September 2003 wurden 26 Firmen versteigert. 180 Gebote wurden abgegeben, darunter jedoch nur wenige ausländische. Soweit Zuschläge erteilt wurden, sind diese jedoch vorläufig und bedürfen noch der Bestätigung durch den Abschluß eines endgültigen Privatisierungsvertrags. Ein solcher ist bisher noch nicht zustande gekommen.

Die nächste Auktion sollte am 11. November 2003 stattfinden, wurde aber erst einmal abgesagt. Die EU, die im Rahmen der UNMIK-Struktur für die Wirtschaft Kosovos eine besondere Verantwortung übernommen hatte, hat die Privatisierung von 18 Unternehmen zu nächst ausgesetzt.

IV. Aussichten der Privatisierung

Die Erfolgsaussichten der Privatisierungsanstalt lassen sich nicht ohne weiteres prognostizieren. Hohen Erwartungen der Bevölkerung widerspricht die Realität. Auf der einen Seite sind schnelle Privatisierungserfolge nötig, um die Akzeptanz der Institution zu erhalten. Dem steht indes eine Vielzahl rechtlicher und faktischer Probleme gegenüber, die schon die Zusammensetzung des Vorstands der KTA widerspiegelt. Anders als das deutsche Vorbild sind die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der KTA letztlich Politiker, die – abgesehen vom KTA-Geschäftsführer – in den eigentlichen Privatisierungsprozeß nicht eingebunden sind. Dies macht eine sachgerech-

1 Text: VN 3/1999 S. 116ff. – Siehe auch den ersten Bericht des Generalsekretärs über die UNMIK, UN Doc. S/1999/779 v. 12.7.1999.

2 Vgl. Markus Wagner, Das erste Jahr der UNMIK. Die Organisation der Zivilverwaltung im Kosovo, VN 4/2000 S. 132ff.

3 In der operativen Ziffer 11g.

4 Siehe zu dieser Form des Eigentums: Bogoviv Kovač, Entrepreneurship and Privatisation of Social Ownership in Economic Reforms, in James Simmie / Jože Dekleva (eds.), Yugoslavia in Turmoil, 1991, S. 87ff., 89, 92; Edvard Kardelj, Socijalizam, 1976, S. 496; Ivan Lovric, The Delegate System of Yugoslavia, 1977, S. 64.

5 Regulation No. 2003/13 on the Transformation of the Right of Use to Socially Owned Immovable Property, UNMIK/REG/2003/13 v. 9.5.2003. – Sämtliche Erlasse der UNMIK sind im Internet zugänglich unter dieser Kennung: www.unmikonline.org/regulations/index.htm.

6 Official Gazette of Serbia No. 48/91. – Hierzu: International Crisis Group, Kosovo: A Strategy for Economic Development, 19.12.2001, S. 20f., im Internet abrufbar unter: www.crisisweb.org/library/documents/report_archive/A400514_19122001.pdf.

7 Regulation No. 1999/24 on the Applicable Law in Kosovo, UNMIK/REG/1999/24 v. 12.12.1999.

8 Regulation No. 2000/63 on the Establishment of the Transitional Department of Trade and Industry, UNMIK/REG/2000/63 v. 7.12.2000.

9 Regulation No. 2002/12 on the Establishment of the Kosovo Trust Agency, UNMIK/REG/2002/12 v. 13.6.2002.

10 Informationen unter: www.kta-kosovo.org.

11 UNMIK/REG/2001/9 v. 15.5.2001.

12 Vgl. zu den umfassenden quasistaatlichen Kompetenzen der Zivilverwaltungsmissionen der Vereinten Nationen Carsten Stahn, The United Nations Transitional Administrations in Kosovo and East Timor. A First Analysis, Max Planck Yearbook of United Nations Law 5 (2001), 105ff.; ders., International Territorial Administration in the former Yugoslavia: Origins, Developments and Challenges Ahead, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 61 (2001), S. 107ff.

te Entscheidungsfindung nicht einfacher und vor allem nicht züger.

Hinzu kommt eine Vielzahl noch ungeklärter Probleme wie die Klärung des Rechts an Grund und Boden zwischen Kommunen und Betrieben und später auch die Frage, wem ein Privatisierungserlös, so er denn erzielt wird, zustehen wird. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre scheinen die Vereinten Nationen nicht schlecht beraten zu sein, im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesamt-

entwicklung der Provinz auch die eine oder andere Fehlentscheidung hinzunehmen.

Hier allerdings wird sich die KTA eher zurückhalten; die eigenen Maßstäbe im Hinblick auf rechtmäßiges Verhalten sind für sie als von den Vereinten Nationen gegründete Institution hoch. Sollte dies dazu führen, daß eher keine Entscheidung getroffen wird, als das Risiko zu übernehmen, eine kurzfristige fehlerhafte zu treffen, könnte dies den Erfolg der Privatisierungsbehörde in Frage stellen.

Nur eine gerechte Welt ist eine sichere Welt

Rede des Bundeskanzlers vor der 58. UN-Generalversammlung

(24. September 2003)

GERHARD SCHRÖDER

Ich gratuliere zunächst dem Präsidenten zu seiner Wahl zum Vorsitzenden dieser 58. Generalversammlung und wünsche ihm viel Erfolg für seine Arbeit. Ich danke Präsident Kavan für das Engagement, mit dem er die 57. Generalversammlung geleitet hat. Den Ausführungen der italienischen Ratspräsidentschaft für die Europäische Union schließe ich mich an.

Dies ist ein besonderes Jahr für Deutschlands Mitarbeit in den Vereinten Nationen. Die Geschichte erinnert und weist uns zugleich den Weg. Vor 30 Jahren, am 18. September 1973, haben die Vereinten Nationen Deutschland die Rückkehr in die Völkerfamilie ermöglicht. Mein Vorgänger, der deutsche Bundeskanzler Willy Brandt, hat dafür die Grundlagen geschaffen. Sein Ansehen als Antifaschist hat für Deutschland wieder Vertrauen wachsen lassen. Sein Engagement als überzeugter Internationalist ging weit über die Entspannungspolitik im damaligen Ost-West-Konflikt hinaus. 1980 richtete er mit seinem ›Nord-Süd-Bericht‹ eine dringliche Erwartung an die Staatengemeinschaft. Er sagte: »Die Globalisierung von Gefahren durch Krieg, Chaos, Selbstzerstörung erfordert eine Art ›Weltinnenpolitik‹, die über die nationalen Grenzen weit hinausreicht.«

Ich denke, dieser Aufgabe fühlen wir Deutsche – und nicht nur wir – uns in besonderem Maße verpflichtet, nicht zuletzt weil die Geschichte uns den Weg weist. Es ist der Weg zu einer intensiven internationalen Zusammenarbeit, natürlich unter dem Dach der Vereinten Nationen, die wir durch mutige Reformen weiter stärken müssen. Es ist der Weg zu einer universalen Ordnung des Rechts und der Menschenwürde, des verantwortlichen Regierens und der Teilhabe aller Menschen am Wohlstand in der Welt, und es ist der Weg zu Sicherheit und Frieden durch umfassende Prävention. Wir müssen, auf der Basis eines effektiven Multilateralismus, entschlossen handeln, wo der Frieden gefährdet ist und die Menschenrechte verletzt werden. Aber wir müssen uns genauso entschlossen engagieren, Konflikte zu vermeiden und stabile Strukturen zu schaffen, damit die Menschen ihr Leben in Freiheit und tolerantem Miteinander führen können.

Vor 30 Jahren war Deutschland ein durch den Eisernen Vorhang geteiltes Land mit nur eingeschränkter Souveränität. Heute ist Deutschland eine souveräne Nation, eine zivile Macht im Herzen des geeinten Europa. Wir leben in einem gemeinsamen Raum der Freiheit, des Rechts, des Wohlstands und der sozialen Verantwortung. Dies zeigt: eine Entwicklung zu Gerechtigkeit und Frieden ist möglich, und wir werden nicht nachlassen, diese Entwicklung zu fördern – ob im Nahen Osten, in Afrika oder in anderen Krisengebieten. Im Bewußtsein unserer eigenen Geschichte nehmen wir unsere Verantwortung für eine kooperative Friedenspolitik wahr. Wir tun dies mit wirtschaftlichen, politischen und humanitären Mitteln. Aber wir übernehmen auch, Seite an Seite mit unseren Partnern in der NATO und in der Europäischen Union, militärische Verantwortung dort, wo das zur Sicherung des Friedens und zum Schutz der Menschen unumgänglich ist. Mehr als 9 000 Angehörige der deutschen Streitkräfte und der deutschen Polizei sind heute in internationalen Friedensmissionen im Einsatz. Unser Engagement für den Frieden in Afghanistan steht dabei an erster Stelle. Deutschland ist bereit, dort anhaltend engagiert zu bleiben – auch über das bisherige Maß hinaus. Grundlage für dieses Engagement ist die Charta der Vereinten Nationen.

Deutschland hat sich in jenem Vertrag, der unsere Einheit begründet hat, verpflichtet, seine Streitkräfte ausschließlich im Rahmen der Vereinten Nationen einzusetzen. Die Charta gibt uns – ich zitiere – »die notwendigen Bausteine an die Hand, damit unser gemeinsamer Begriff von Menschlichkeit niemanden ausschließt und die Werte von Toleranz und Menschenwürde für alle Menschen und Völker gelten.« So hat es Sergio Vieira de Mello formuliert, der am 19. August 2003 einem verbrecherischen, hinterhältigen Anschlag in Bagdad zum Opfer fiel. Mit ihm wurden 22 Personen getötet, darunter viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinten Nationen. Ihr Einsatz galt den Menschen in Irak und deren Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Ich denke, ihr Tod verpflichtet uns und ist uns Vermächtnis. Unsere Antwort muß sein, die Rolle und das Engagement der Vereinten Nationen in Irak zu stärken. Nur die Vereinten Nationen können die Legitimität garantieren, die nötig ist, um der irakischen Bevölkerung den raschen Wiederaufbau ihres Landes unter einer eigenständigen, repräsentativen Regierung zu ermöglichen. Deutschland ist bereit, einen solchen Prozeß zu unterstützen: durch humanitäre, technische und wirtschaftliche Hilfe, aber auch durch Ausbildung irakischer Sicherheitskräfte.

Internationaler Terrorismus, zerfallende staatliche Strukturen und die Gefahr der Ausbreitung von Massenvernichtungswaffen bedrohen unsere gemeinsame Sicherheit. Wie also muß unser Weg zu mehr Sicherheit aussehen? Wir müssen die Terroristen und ihre Hintermänner stellen und deren Infrastruktur zerschlagen, und wir müssen – daran kann kein Zweifel sein – die Weiterverbreitung von Atomwaf-

fen verhindern, die Inspektionsregime stärken und eine Politik der kontrollierten Abrüstung betreiben.

Aber die Geschichte und unsere unmittelbare Erfahrung lehren uns auch, daß wir scheitern werden, wenn wir unser Denken und Handeln auf militärische und polizeiliche Aspekte verengen. Wir müssen an den Wurzeln des Terrorismus und an den Ursachen von Unsicherheit ansetzen. Um Fanatismus zu bekämpfen, müssen wir für soziale und materielle, aber auch für kulturelle Sicherheit sorgen. Dies können wir nur auf der Grundlage eines nicht verengten, umfassenden Sicherheitsverständnisses erreichen. Um Ruchlosigkeit zu bekämpfen, müssen wir der Rechtlosigkeit Einhalt gebieten. Hierin liegt die zentrale Aufgabe der internationalen Gerichtsbarkeit, besonders des Internationalen Strafgerichtshofs.

Um die Menschen für den Weg der Freiheit, des Friedens und der gesellschaftlichen Offenheit zu gewinnen, müssen wir ihnen helfen, in gesicherten gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen mehr Teilhabe und mehr Wohlstand zu erreichen. Wir können das beispielhaft in Afghanistan sehen. Dort ist es der internationalen Staatengemeinschaft gelungen, die Menschen vom Joch der Taliban und der Al-Qaida zu befreien. Parallel dazu sind bei der Petersberg-Konferenz in Bonn – unter der Ägide der Vereinten Nationen – politische Perspektiven für eine Neuordnung Afghanistans erreicht worden. Diesen Prozeß müssen wir durch unsere beständige Unterstützung, durch nachhaltiges internationales Engagement auch bei der Schaffung von Sicherheit im Lande weiter begleiten. Der Kampf gegen den Terrorismus kann dauerhaft nur gewonnen werden, wenn die Menschen den Erfolg dieses Kampfes in ihrem eigenen Leben spüren. Sie müssen erleben, daß eine Rückkehr in die internationale Gemeinschaft für sie zu mehr Freiheit, zu mehr Sicherheit, aber auch zu mehr persönlichen Entwicklungschancen und größerer Teilhabe am Wohlstand führt.

Zweifellos haben wir bei der Durchsetzung unserer gemeinsamen, in der Charta vereinbarten Ziele bereits vieles erreicht. Mehr Länder als je zuvor haben heute demokratische Regierungen. Gemeinsam haben wir mehr Menschen als je zuvor aus der Armut führen können. Doch die Gräben zwischen Arm und Reich in der Welt sind längst nicht überwunden, der Kampf gegen Hunger, Unrecht und Unterdrückung ist noch lange nicht gewonnen. Armutsbekämpfung bleibt auch ein Imperativ unserer Friedens- und Stabilitätspolitik.

Die Zahl der Kriege zwischen Staaten hat drastisch abgenommen. Auf dem Balkan beispielsweise ist es uns gelungen, durch den beherzten Einsatz der NATO und der Vereinten Nationen Kriege zu beenden, teils schon im Ansatz zu verhindern. Andererseits ist unsere Welt – nicht erst seit den barbarischen Terrorangriffen auf New York und Washington, aber auch in Bali, Casablanca, Moskau oder Djerba – auf dramatische Weise unsicherer geworden. Neue Bedrohungen, derer kein Staat der Welt allein Herr werden kann, erfordern mehr denn je internationale Zusammenarbeit. Aber sie erfordern auch neue Strategien. Deshalb sind wir aufgerufen, die Instrumente der Vereinten Nationen im Hinblick auf die neuen Herausforderungen zu überprüfen. Wir alle tragen Verantwortung dafür, die Menschen und ihre Rechte nicht nur vor zwischenstaatlichen Kriegen zu schützen, sondern auch vor Völkermord und den Folgen einer asymmetrischen, privatisierten Gewalt. Eine politische Verpflichtung zu umfassender Prävention muß das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen, aber auch die Institutionen des Völkerrechts weiter stärken.

Innerhalb der Vereinten Nationen müssen wir die Kraft zu den überfälligen institutionellen Reformen finden. Die Vorschläge des Generalsekretärs finden die volle Unterstützung meiner Regierung. Wir müssen uns darauf verständigen, wie wir Kompetenzen, Kapazitäten und knappe Ressourcen noch besser als bisher zuordnen und einsetzen. Ich teile die Auffassung des Generalsekretärs, daß die Legitimität des Sicherheitsrats davon abhängt, daß er repräsentativ für alle Völker und Regionen ist. Eine Reform und Erweiterung – gerade auch um Vertreter der Entwicklungsländer – ist notwendig. Für Deutschland wiederhole ich, daß wir im Rahmen einer solchen Reform auch selbst bereit sind, mehr Verantwortung zu übernehmen.

Die Welt des 21. Jahrhunderts hält für uns Menschen viele Möglichkeiten bereit – Wege zur guten, aber auch zur schlechten Entwicklung. Beides, die Fülle der Chancen, aber auch die Größe der Gefahren, zwingt uns zu vermehrter internationaler Partnerschaft sowie zur Stärkung und Ausweitung des Multilateralismus. Wir werden unsere Welt nur sicherer machen können, wenn wir in der Lage sind, sie auch gerechter zu machen. Die geeignete Plattform dafür hat sich die Staatengemeinschaft geschaffen: es sind und bleiben die Vereinten Nationen. Lassen Sie uns gemeinsam die Vereinten Nationen noch stärker machen, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können: den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und mehr Gerechtigkeit in der Welt zu schaffen.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Persönlicher Schmerz

FRIEDERIKE BAUER

Generalsekretär: Bericht für die 58. Generalversammlung – Umsetzung der Millenniums-Ziele – Reformen angemahnt – Gedanken zu Sicherheitsrat und Treuhandrat

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Friederike Bauer, Noble Bescheidenheit, VN 6/2002 S. 218f., fort.)

Der Schock sitzt tief – das geht aus dem diesjährigen *Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen* (UN-Dok. A/58/1 v. 28.8.2003) hervor. Noch eindrücklicher wird der (persönliche) Schmerz Kofi Annans über das Attentat von Bagdad am 19. August, bei dem 22 Menschen den Tod fanden und mehr als 100 Verletzungen erlitten, wenn man einen weiteren Report daneben legt, der wenige Tage später erschienen ist: den Bericht des Generalsekretärs über die *Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen* (UN-Dok. A/58/323 v. 2.9.2003). Genaugenommen ist letzterer sogar der aufschlußreichere; vermutlich weil mehr Zeit blieb, das schreckliche Attentat und seine mögliche Folgen in den Text einzuarbeiten. Annan spricht dort jedenfalls von einem »katastrophalen Ereignis für die Organisation«, weil die internationale Gemeinschaft einige ihrer fähigsten Bediensteten verloren habe.

Daß der Generalsekretär den in Bagdad umgekommenen Irak-Sonderbeauftragten Sergio Vieira de Mello als guten Freund betrachtete, wenn nicht gar als politischen Ziehsohn, ist bekannt. Ob er sich persönlich für den verheerenden Anschlag mitverantwortlich fühlt, darüber kann nur spekuliert werden: seine Aussagen seither lassen diesen Schluß jedenfalls zu. Denn Annan hat einen Teil jener Zurückhaltung, die sein Handeln noch während des eigentlichen Irak-Krieges im Frühjahr kennzeichnete, inzwischen abgelegt und durch deutlich kritischere Sprache ersetzt. Beide Berichte geben einen Vorgeschmack auf die Veränderungen, die der Anschlag speziell beim Generalsekretär ausgelöst haben muß; richtig deutlich wurde der Wandel dann bei seiner Rede vor der Generalversammlung am 23. September. Dort mahnte er nicht nur grundlegende Reformen an, sondern sprach drohend auch von einem »Scheideweg«, an dem die Völkergemeinschaft stehe.

Worin außer beim Etikett der genaue Unterschied zwischen beiden Berichten liegt, ist jedoch kaum zu erkennen. Sicher legt der eine mehr Wert auf die Millenniums-Ziele, und der andere befaßt sich detaillierter mit den Aktivitäten der UN bis in ihre Untergliederungen hinein. Aber eigentlich muß man die beiden zusammen betrachten, um sich ein klares Bild darüber zu verschaffen, wie einschneidend das Be-

richtsjahr für die Organisation war. Das alles beherrschende Thema ist und bleibt Irak. Der Krieg ohne ein legitimierendes Mandat des Sicherheitsrats hat die Weltorganisation politisch getroffen. Ob sie dabei dauerhaft verletzt wurden, steht noch nicht fest. Manche – so Bundesaußenminister Joschka Fischer – meinen, die Krise im Sicherheitsrat und die Schwierigkeiten in Irak selbst seien ein Weckruf gewesen, der um so deutlicher mache, wie notwendig die Vereinten Nationen seien.

Bedeutungsverlust oder -gewinn, was stimmt? Annan selbst hält die Antwort auf die Frage offen für noch nicht entschieden. In dem Millenniums-Bericht schreibt er jedenfalls schon in der Einleitung: »Der Krieg in Irak hat eine Vielzahl grundsätzlicher und praktischer Fragen in den Vordergrund gerückt, die eine Herausforderung für die Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft bedeuten.« Das Zitat zeigt: Annan sieht die Probleme, gewiß auch die Gefahren für die UN – manche führten schon das Wort »Völkerbundsyndrom« im Munde –, aber er gibt die Organisation noch lange nicht verloren. In beiden Berichten nennt er übrigens kein einziges Mal Roß und Reiter, obwohl er den Angriff auf Irak keinesfalls gutheißen kann. Annan erwähnt weder die Vereinigten Staaten wörtlich, auch nicht ihre Verbündeten Großbritannien und Spanien, noch die andere Seite, angeführt von Frankreich, Deutschland und Rußland. Das verbietet ihm das Amt, das ihn gegenüber den Mitgliedstaaten zur Neutralität verpflichtet. Es ist aber auch ein Gebot der Klugheit. Weswegen sollte er sich auf eine Seite schlagen, wenn er doch weiß, daß die Vereinten Nationen ohne die Vereinigten Staaten, so heikel und unilateralistisch sie sich gelegentlich auch gerieren mögen, kaum ihrem eigentlichen Ziel näherkommen? Statt dessen spricht Annan etwas wolkig von einem »Klima der Zusammenarbeit und des Konsenses«, das durch den Krieg gegen Irak »ernsthaft untergraben« worden sei. »Zwar herrschte im Sicherheitsrat Übereinstimmung über die Notwendigkeit der Entwaffnung Iraks in bezug auf alle Massenvernichtungswaffen, über die Mittel zur Erreichung dieses Ziels konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Der Krieg deckte tiefe Risse in der internationalen Gemeinschaft auf und führte zu Anschuldigungen, daß einige doppeltes Spiel trieben.« Das sind eindeutige Anspielungen, aber keine klaren Worte.

Was er im Tätigkeitsbericht noch unterlassen hatte, folgte dann im Report über die Umsetzung der Millenniumsziele: Er zieht seine Schlüsse aus der Irak-Krise und stellt konkrete Forderungen auf. Ganz am Ende wurde dort, wie es scheint, noch schnell ein Kapitel »Stärkung der multilateralen Institutionen« angefügt. Darin spricht er über »eine radikale Reform« und über die Notwendigkeit, die »bestehende ›Architektur‹ der internationalen Institutionen« daraufhin zu prüfen, »ob sie den Aufgaben, die wir bewältigen müssen« entspricht. Auf knapp zwei Seiten dekliniert er alle Schwachstellen des bishe-

rigen Systems durch, so daß sie eigentlich als programmatische Vorgabe für die Mitgliedstaaten gelten könnten. Auch der Hinweis auf die Defizite des Sicherheitsrats fehlt nicht: dessen »Zusammensetzung...«, seit 1945 im wesentlichen unverändert, scheint nicht mit den geopolitischen Realitäten des 21. Jahrhunderts übereinzustimmen«.

Was er darlegt, ist natürlich so neu nicht, manches davon wird seit Jahren in den UN, akademischen Zirkeln und in der interessierten Öffentlichkeit diskutiert – nur geschehen ist nichts. Auch Annan hat immer wieder auf die Notwendigkeit grundlegender Veränderungen hingewiesen, aber er tat es nie so komprimiert, klar und drängend wie jetzt: »Die Generalversammlung muß gestärkt werden, die Funktion des Wirtschafts- und Sozialrats – und damit die Rolle der Vereinten Nationen an sich in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten sowie ihre Beziehungen zu den Bretton-Woods-Institutionen – muß überdacht und neu belebt werden, die Rolle des Treuhandrats muß im Lichte der neuen Aufgabenstellungen überprüft werden, die die Vereinten Nationen in den letzten Jahren von ihren Mitgliedstaaten erhielten, und der Sicherheitsrat muß so reformiert werden, daß er in der Lage ist, sich mit dem ständigen Wandel in Konflikten und mit den neuen Herausforderungen für den Frieden und die Sicherheit auseinanderzusetzen, die ich beschrieben habe.« In diesem einen Satz steckt viel an Aufgaben drin. Ob ihm die Mitgliedstaaten folgen? Noch ist der Funke nicht übergesprungen, aber vielleicht entsteht daraus ja doch ein längerfristiges Glühen.

Das zweite große Thema Annans, wenn auch in den beiden Berichten etwas unterschiedlich gewichtet, ist der Kampf gegen die Armut, dem bekanntlich in acht Millenniumszielen politische Form gegeben wurde. Bis zum Jahr 2015 sollen – unter anderem – alle Kinder, Mädchen wie Jungen, eine Grundbildung erhalten und soll die Zahl der absolut Armen auf 600 Millionen halbiert werden. Dazu fordert der Generalsekretär den freien Marktzugang der Produkte aus den Entwicklungsländern (ein Ansinnen, das bei der WTO-Konferenz in Cancun abermals scheiterte), mehr nationale und internationale Mittel, eine bessere Regierungsführung in den Entwicklungsländern und die Achtung der Menschenrechte, um nur einige zentrale Bestandteile zu nennen. Dann seien die Ziele, die Annan als durchaus hochgesteckt bezeichnet, zumindest weltweit noch zu erreichen. Auf nationaler Ebene werden sie, gemessen am jetzigen Tempo, von einzelnen Staaten wohl deutlich verfehlt. »Erstmals in der Geschichte der Menschheit haben wir die Ressourcen, das Wissen und die Fachkenntnis, um die menschliche Armut zu beseitigen...« 2005 wird die Generalversammlung prüfen, welche Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Verpflichtungen erzielt wurden. Bis dahin, so empfiehlt Annan in fast strengem Ton, möge die Staatengemeinschaft auch Einigung über institutionelle Reformen erzielt haben.

Die übrigen Beschreibungen der zahlreichen Aktivitäten der Vereinten Nationen stehen hinter den beiden großen Themen Armutsbekämpfung und politische Zukunft der UN noch deutlicher zurück als in früheren Jahren. Nicht grundlos wählt Annan, dem 2001, im hundertsten Jahr des Bestehens des Nobelpreises, gemeinsam mit den UN der Friedensnobelpreis verliehen worden war, in beiden Berichten jeweils ein ins Grundsätzliche gehendes Ende. Im Tätigkeitsbericht heißt es beschwörend: »Trotz ihrer Unvollkommenheit verkörpern die Vereinten Nationen noch immer die Hoffnung der Völker der Welt auf eine friedliche und gerechte Welt.« Annan, über den zwischenzeitlich auch Rücktrittsgerüchte kursierten, kämpft weiter für die Ziele der Organisation – erst recht nach dem Anschlag in Bagdad. □

Wirtschaft und Entwicklung

Fidel Castro als Moderator

BENNO PILARDEAUX

Umwelt: 6. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention gegen Desertifikation – GEF als ein Finanzierungsmechanismus der UNCCD bestätigt – EU-Initiative vorgestellt – Hohe Transaktionskosten

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Benno Pilardeaux, Aufbau abgeschlossen, VN 2/2002 S.70ff., fort.)

In den Beginn der Umsetzungsphase des *Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (UNCCD)* fiel die Sechste Konferenz ihrer Vertragsstaaten. Sie fand vom 25. August bis zum 5. September 2003 in Havanna statt (Schlußdokument: UN Doc. ICCD/COP (6)/11/Add.1 v. 7.11.2003). Wenn die kubanische Regierung keine Einladung ausgesprochen hätte, wären die Verhandlungen am Sitz des Sekretariats in Bonn durchgeführt worden.

Der institutionelle Aufbau der Mechanismen der Konvention gilt als weitgehend abgeschlossen. Über 40 Länder haben inzwischen Nationale Aktionsprogramme (NAPs) zur Desertifikationsbekämpfung konzipiert; jetzt steht deren Verwirklichung vor Ort an.

Entgegen der allgemeinen Erwartung rückte der Dialog über Umsetzungsfragen auf Grund konfliktreicher Verhandlungen jedoch in den Hintergrund. Schon die Wahl des Tagungsorts ließ die Konferenz für viele Industrieländer von Anfang an zu einem diplomatischen Drahtseilakt werden. So kam aus diesem Kreis nur der italienische Umweltminister (wegen der EU-Ratspräsidentschaft seines Landes), ansonsten blieben die Delegationen aus den OECD-Ländern auf die Arbeitsebene beschränkt. Zahlreich waren dagegen die Entwicklungsländer vertreten: Neben 24 Ministern kamen 12 Staats- und Regierungschefs, beispielsweise aus Namibia, Sim-

babwe und Venezuela. Höhepunkt des hochrangigen Segments der Tagung war die von Fidel Castro moderierte Diskussionsrunde der Staats- und Regierungschefs. Diese geriet zu einem Tribunal, bei dem die abwesenden Industrieländer auf der Anklagebank saßen.

I. Das herausragende Ergebnis der Zusammenkunft stand bereits vor ihrem Beginn fest. Die Öffnung der Globalen Umweltfazilität (GEF) für Bodendegradation war 2002 vom Verwaltungsrat der GEF beschlossen worden, in Havanna wurde diese Entscheidung erwartungsgemäß bestätigt. Die GEF wurde damit einer der Finanzierungsmechanismen des UNCCD. Noch nicht präzise geregelt ist das Verhältnis der UNCCD zur GEF, hierzu sollen erst auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz – die, wenn kein Vertragsstaat eine Einladung ausspricht, im Oktober 2005 in Bonn stattfinden wird – Beschlüsse gefaßt werden.

Bereits vereinbart ist eine klarere Trennung der Aufgaben zwischen dem Sekretariat und dem Globalen Mechanismus (GM) des UNCCD. Demnach hat das Sekretariat die Aufgabe, die Konferenzen vorzubereiten und die betroffenen Länder bei der Mitwirkung an Konventionsprozessen, beispielsweise bei der Erstellung von nationalen Berichten, zu unterstützen. Dem GM (derzeit zehn Mitarbeiter) obliegt es, die Länder bei der Mobilisierung von Finanzmitteln zu beraten sowie Partnerschaften zu fördern.

II. Neben den Budgetverhandlungen – für den Zweijahreszeitraum 2004/05 wurde ein Etat von insgesamt 17 Mill US-Dollar für Sekretariat und GM vereinbart – war die Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit eines der umstrittensten Themen. Die ohne Mandat der Vertragsstaaten vom Sekretariat eingerichteten Regionalbüros (Regional Coordination Units, RCUs) in Abidjan, Mexiko-Stadt und Bangkok und die offenkundige Absicht, dies als Ausgangspunkt für die Errichtung eines ganzen Netzwerks von RCUs zu nutzen, wurden von den meisten Industriestaaten als ein Versuch zur Schaffung vollendeter Tatsachen gewertet. Die Industrieländer und die europäischen nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) plädierten dagegen dafür, bestehende Regionalorganisationen wie etwa die regionalen Entwicklungsbanken für eine verbesserte Kooperation zu nutzen. Die RCUs wären beziehungsweise sind aus ihrer Sicht eine kostenträchtige und ineffiziente Parallelstruktur. Bis zur nächsten Konferenz sollen die verschiedenen Optionen geprüft werden.

III. Der ursprünglich von den meisten Industrieländern abgelehnte, aber letztlich dennoch neu eingerichtete Ausschuß zur regionalen Umsetzung des Übereinkommens (Committee for the Regional Implementation of the Convention, CRIC) hatte nach seiner ersten Tagung im Jahre 2002 eine überraschend breite Anerkennung gefunden. Elf Tage lang wurde damals über NAPs sowie über konkrete Probleme vor Ort diskutiert und damit eine wichtige Grundlage für die Umsetzungsphase geschaffen. In Havanna wurde diese positive Erfahrung wieder relativiert, da die drei Tage dauernde zweite CRIC-Tagung weniger von Inhalten geleitet, aber um so mehr von politischen Verhandlungen bestimmt war.

So standen in der Debatte weitgehend institutionelle Fragen im Mittelpunkt, so das Verhältnis des UNCCD zur GEF und die Arbeitsteilung zwischen GM und Sekretariat. Die Parallelität der Tagungen der Vertragsstaaten und des CRIC trug zudem zu einer stärker politisierten Atmosphäre bei. Die nächste CRIC-Tagung könnte wieder mehr von Umsetzungsfragen bestimmt sein, da sie im Herbst 2004 abgekoppelt von der Vertragsstaatenkonferenz stattfinden wird. Schwerpunkt wird Afrika sein.

IV. Der Ausschuß für Wissenschaft und Technologie (Committee on Science and Technology, CST) tagte während des Treffens der Vertragsstaaten drei Tage lang. Das auf der Fünften Vertragsstaatenkonferenz beschlossene Arbeitsprogramm des CST zur Bodendegradation (Land degradation, vulnerability and rehabilitation: an integrated approach) wurde um weitere zwei Jahre verlängert, um eine Konsistenz mit der Arbeit der 2001 für vier Jahre berufenen Expertengruppe (25 Mitglieder) herzustellen, die 2005 einen Bericht zum Thema vorlegen wird.

Parallel zur Entwicklung nationaler Indikatoren-systeme sind in den letzten Jahren globale Überwachungsprozesse begonnen worden, von denen neben der Millenniums-Bewertung des Ökosystems (Millennium Ecosystem Assessment, MA) vor allem das Projekt zur Bewertung der Bodendegradation in Trockengebieten (Land Degradation Assessment in Drylands, LADA) von Bedeutung für das UNCCD ist. Das LADA ist ein globales Projekt von GEF, FAO, UNEP sowie des GM und soll Methoden entwickeln und testen. Insbesondere sollen der Status und die Trends der Bodendegradation, die Brennpunkte (hot spots) und die Zonen, in denen eine Verbesserung zu erkennen ist (bright spots), erfaßt werden. Ziel ist die Erstellung einer globalen Karte im subregionalen Maßstab. Beide Initiativen wurden im CST vorgestellt. Die Verknüpfung zwischen UNCCD, LADA und MA wird unter anderem Gegenstand der nächsten Vertragsstaatenkonferenz sein.

V. Da sich das bisherige Verhandlungsgeschehen zu einem großen Teil um finanzielle und institutionelle Fragen drehte, die Inhalte und die Umsetzung der Ziele des UNCCD aber zu wenig behandelt wurden, sollte die EU-Initiative »Armutsbekämpfung durch nachhaltige Landnutzung« (Fighting Poverty through Sustainable Landuse) ein Zeichen für einen konstruktiveren Dialog setzen. Die Initiative zielt darauf ab, diesen Umsetzungsprozeß auf nationaler Ebene stärker voranzutreiben und ihn insbesondere besser mit nationalen Strategien der Armutsbekämpfung und des Umweltschutzes zu vernetzen. Zudem sollen laufende Fördermaßnahmen stärker mit NAPs verknüpft werden.

VI. Die NGOs sind fester Bestandteil des offiziellen Programms der UNCCD-Vertragsstaatenkonferenzen, auf denen sie jeweils zwei halbtägige Plenarsitzungen gestalten. Ihre Präsentationen waren allerdings nur mäßig von den meist in Verhandlungen gebundenen Delegierten besucht. Die NGOs mit ihren 150 Teilnehmern waren vor allem mit sich selbst und der Integrität ihres Netzwerks (Réseau International des ONG sur la Désertification, RIOD; www.riodccd.org)

beschäftigt. Besonders die europäischen NGO-Vertreter bemängelten die aus ihrer Sicht direkte Einflußnahme des Sekretariats auf einige afrikanische NGOs. In einer eigenen Erklärung kritisierten sie unter anderem die Art und Weise der Vergabe von Reisemitteln für NGOs durch das Sekretariat und forderten mehr Transparenz. Insgesamt wurde die Arbeit der NGOs von vielen Delegationen ausdrücklich gewürdigt.

VII. Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des UNCCD, das mit 190 Vertragsstaaten international fast so populär wie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (191 Vertragsparteien) ist, beginnen sich Mehrwert und Schwächen deutlicher herauszukristallisieren. Unbestritten hat das UNCCD wesentlich dazu beigetragen, daß sich die seit Jahrzehnten erfolgende Bekämpfung der Desertifikation zu einem globalen Politikfeld über Afrika hinaus entwickelt hat. Sie wurde zum Thema in China, Lateinamerika und Mittelasien. Gleichzeitig wurden durch das UNCCD Demokratisierungsprozesse in Entwicklungsländern vorangetrieben, da sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beteiligung der Zivilgesellschaft verpflichten. Mit der Entwicklung der NAPs wurde zudem ein gemeinsamer Rahmen für die Desertifikationsbekämpfung geschaffen. Mit dem UNCCD hat sich auch das Verständnis der Problemursachen und ihrer Bewältigung verändert: Der Zusammenhang zwischen Desertifikation und Armut ist erst durch den UNCED-Prozeß und das UNCCD hergestellt worden; zuvor war die Bekämpfung der Wüstenbildung eher eine technische Frage. Schließlich nimmt das UNCCD in der Architektur der ›Global Governance‹ auch eine wichtige übergreifende Rolle als Wahrer der Interessen des Südens ein, da es unter den drei in Verbindung mit der Konferenz von Rio über Umwelt und Entwicklung stehenden Konventionen das ›Entwicklungsübereinkommen‹ ist und damit eine wichtige Ausgleichsfunktion erfüllt. Ob durch das UNCCD insgesamt mehr Finanzmittel mobilisiert werden konnten, ist unklar; in Einzelfällen hat es eindeutig Mittelsteigerungen gegeben.

Unbestritten gibt es im UNCCD-Prozeß aber auch eine Reihe gravierender Probleme. Ein Hauptproblem liegt nach wie vor in der unterschiedlichen Auffassung über seine Regelungstiefe und die Rolle des Sekretariats. Viele Entwicklungsländer verstehen das Übereinkommen als Finanzierungs- respektive Implementierungsinstrument mit einem weitreichenden globalen Netzwerk an organisatorischen Strukturen; sein Sekretariat sehen sie als eine Art Durchführungsagentur. Die Industrieländer vertreten dagegen überwiegend die Auffassung, daß das UNCCD lediglich einen Rahmen für die nationale Umsetzung vorgibt und beziehen sich auf das Subsidiaritätsprinzip. Der Umsetzungsprozeß sollte aus ihrer Sicht weitgehend durch die Länder selbst erfolgen, vor allem durch eine Integration der Desertifikations- und Armutsbekämpfung in die nationalen Politiken. Diese Forderung nach ›Mainstreaming‹ löst der Norden indes selbst nicht ein, wenn man die mangelnde Kohärenz zwischen Handels-, Agrar- und Entwicklungspolitik bedenkt.

Auf Grund dieser unterschiedlichen Auffassungen sind die Transaktionskosten des UNCCD

sehr hoch: In vielen Fällen, einschließlich in den beiden Ausschüssen CST und CRIC, fließt ein großer Teil der Energie in das Verhandlungsgeschehen und weniger in einen Dialog über die konkrete Umsetzung vor Ort. Daraus folgt die Gefahr, daß der ohnehin niedrige Stellenwert der Konvention bei den Industrieländern noch weiter sinkt. Die Entscheidung der Vereinigten Staaten, ihre Beitragszahlungen an das UNCCD nur noch als freiwillige Leistungen anzusehen, sowie die Tatsache, daß andere Länder ebenfalls erwägen, ihre Beiträge direkt der Desertifikationsbekämpfung zuzuleiten, sind ein Alarmsignal. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Heirat nur zwischen Mann und Frau

ELKE WINTER

Menschenrechtsausschuß: 74.-76. Tagung – Berichtspflicht der Staaten oft nachlässig gehandhabt – Erster Fall einer Behandlung in Abwesenheit – Nachbereitung abgeschlossener Individualbeschwerden – Folgen des 11. September für den Menschenrechtsschutz

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Paufenfuß, Notstandsgesetze, VN 6/2002 S. 224ff., fort.)

Die »produktivste Tagung in der Geschichte des Ausschusses« sei die 74. Sitzungsrunde des Menschenrechtsausschusses (CCPR) gewesen; so Ausschußvorsitzender Prafullachandra Bhagwati unter Verweis auf die Zahl der während dieser Zusammenkunft abgearbeiteten Individualbeschwerden. Wie üblich traf sich der CCPR auch im Jahre 2002 dreimal, einmal in New York (74. Tagung: 18.3.-5.4.) und zweimal in Genf (75. Tagung: 8.-26.7.; 76. Tagung: 14.10.-1.11.). Der Ausschuß wurde im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geschaffen und prüft periodisch die von den Vertragsstaaten übermittelten Berichte über deren Maßnahmen hinsichtlich der im Pakt verbürgten Rechte. Die Vertreter der Staaten präsentieren ihre Berichte und beantworten die Fragen der 18 unabhängigen Sachverständigen. Am Schluß der 76. Tagung belief sich die Zahl der Vertragsparteien auf 149; Eritrea hatte am 22. Januar 2002 den Pakt ratifiziert. Dem I. Fakultativprotokoll zum Pakt, das die Möglichkeit der individuellen Beschwerde einräumt, gehörten nunmehr 102 Staaten an; seit dem Vorjahr waren Aserbaidschan, Jugoslawien, Mali und Mexiko hinzugekommen. Unverändert, nämlich bei 47, blieb die Zahl der Staaten, die das Staatenbeschwerdeverfahren nach Artikel 41 des Paktes anerkennen. Dem II. Fakultativprotokoll, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt, waren zuletzt Jugoslawien und Litauen beigetreten, so daß dieses ebenfalls 47 Parteien zählte.

Ein wichtiges Thema war auch 2002 die hohe Zahl fehlender Staatenberichte. 93 der 149 Staa-

ten waren in Verzug mit ihren Berichtspflichten. Gambia hatte seit 17 Jahren keinen Bericht vorgelegt, Äquatorialguinea war dieser Pflicht in den 13 Jahren seiner Mitgliedschaft noch nie nachgekommen. Insgesamt fehlten 33 Erstberichte; 35 Berichte waren seit mehr als fünf Jahren, 15 seit zehn oder mehr Jahren überfällig. Die Experten monierten, so werde das Ziel durchkreuzt, den Ausschuß in die Lage zu versetzen, die Erfüllung der Pflichten der Staaten zu überwachen.

Es verwundert daher nicht, daß das Problem Gegenstand einer der *Allgemeinen Bemerkungen* des Ausschusses wurde. Diese sollen den Staaten dabei helfen, die Rechte umzusetzen und den Umfang der nationalen Verpflichtungen unter dem Pakt näher zu definieren. Auf der 75. Tagung verabschiedeten die Sachverständigen die Allgemeine Bemerkung Nr. 30 zu Art. 40 des Paktes, der den Berichtspflichten der Staaten gewidmet ist. Sie ersetzt die frühere Allgemeine Bemerkung Nr. 1. Nunmehr kann der CCPR, wenn ein Staat einen Bericht übermittelt hat, aber keine Delegation sendet, entweder einen neuen Termin anberaumen oder den Bericht am ursprünglich angesetzten Termin erörtern. Wenn der Staat keinen Bericht präsentiert hat, informiert der Ausschuß den Staat über den Termin, an dem die von dem Staat getroffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der im Pakt garantierten Rechte untersucht werden. Wenn dieser Staat eine Delegation schickt, wird der Ausschuß in öffentlicher Sitzung tagen, wenn nicht, dann unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Auf der 76. Tagung wurde über den Entwurf einer Allgemeinen Bemerkung zu Art. 2 (Verpflichtungen der Vertragsstaaten) diskutiert. Jeder Vertragsstaat solle die anerkannten Rechte allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen gewährleisten, auch wenn diese sich nicht auf dem Gebiet dieses Staates befinden. Dies gälte auch für Personen im Machtbereich der Streitkräfte einer Vertragspartei, die außerhalb ihres eigenen Staatsgebiets handeln. Dazu würden auch nationale Kontingente in mit einem internationalen Mandat ausgestatteten Einsätzen gehören, etwa Friedenssicherungskräfte. Die Mitwirkung eines Vertragsstaats im Rahmen einer internationalen Organisation könne diesen nicht automatisch von den Verpflichtungen des Paktes befreien. Ferner hätten die Vertragsparteien die Verpflichtung, die in ihrem Gebiet befindlichen Personen nicht in ein Land abzuschleppen oder auszuliefern, in welchem ihnen ein Übel droht, das eine Verletzung von Art. 6 oder 7 (Recht auf Leben, Folterverbot) darstellt.

2002 erörterte der CCPR zum ersten Male die Menschenrechtssituation in einem Staat in Abwesenheit eines Berichts. Grundlage war ein neues, im März 2001 in Kraft getretenes Verfahren. Die Sitzung zum Fall Gambia fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, da »aus technischen Gründen« keine Delegation erschien, und die Experten erließen provisorische abschließende Bemerkungen. Über das neue Verfahren diskutierte der Ausschuß auf seiner 76. Tagung mit den Vertragsparteien. Es soll die Staaten ermuntern, ihre Pflichten zu erfüllen. Einige der Staatenvertreter sahen einen Grund für die Verspätungen der Berichte in der fehlenden technischen Zusammenarbeit des Aus-

schusses mit den Staaten und dem Mangel an Ratschlägen. Andere waren noch kritischer: Das Verfahren verstoße gegen Art. 40 und sei nicht mit dem Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar. Es schaffe eine Atmosphäre der Konfrontation, die nicht wünschenswert sei.

Seit dem Inkrafttreten des mit dem *Individualbeschwerdeverfahren* befaßten I. Fakultativprotokolls 1977 hatte der Ausschuß in 282 Fällen eine Verletzung von Rechten bejaht, 264 waren Ende 2002 noch anhängig. Ein Sonderberichterstatter bereitet die Fälle nach, in denen der CCPR Beschwerden für begründet gehalten hat, und verfolgt sie weiter. Unter den Experten herrschten unterschiedliche Ansichten zu dem Verfahren der Nachbereitung. Zum einen wurde deren Wichtigkeit betont; sie sei ein grundlegender Teil der Arbeit des Ausschusses. Ein Experte monierte, nur in 25 bis 30 vH der Fälle würden die Auffassungen des CCPR umgesetzt. Auf die Staaten müsse mehr Druck ausgeübt werden, denn diese hätten nach Art. 2 des Paktes die Pflicht, für wirksame Abhilfe zu sorgen. Dazu wurde aber vorgebracht, der Pakt ermächtige den Ausschuß nicht dazu, einen Mechanismus zu schaffen, um seine Auffassungen umzusetzen. Vieles sei vom guten Willen der Regierung abhängig, ob diese die Forderungen des Ausschusses für begründet halte. Andere Mitglieder betonten die Notwendigkeit, die Arbeit des CCPR an die Öffentlichkeit zu bringen. Die Auffassungen zu den Individualbeschwerden müßten in einer medienfreundlichen Weise veröffentlicht werden, um mehr Aufmerksamkeit zu erlangen.

Jedenfalls hatten die Sachverständigen auch 2002 interessante Fälle zu bewerten. In einem gegen Frankreich vorgebrachten Fall ging es um den Selbstbestimmungsprozeß in Neukaledonien. Zahlreiche dort ansässige Franzosen beklagten sich über ihren Ausschluß, weil sie bestimmte Anforderungen an die Wahlberechtigung nicht erfüllten. Der Ausschuß befand, er könne zwar im Rahmen einer Individualbeschwerde nicht Art. 1 des Paktes (Selbstbestimmungsrecht der Völker) prüfen, der kein Individualrecht darstelle. Er könne diesen aber bei der Interpretation von Art. 25 (Wahlen) berücksichtigen. Er war der Ansicht, daß die Anforderungen an die Wahlberechtigung nicht gegen Art. 25 verstießen, weil sie nur bei den Abstimmungen galten, die im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsprozeß durchgeführt wurden. Bei einer Beschwerde gegen Neuseeland sahen die Experten keinen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 des Paktes (Eheschließung) durch ein Gesetz, nach dem eine Heirat nur zwischen einem Mann und einer Frau möglich ist, nicht aber zwischen zwei Frauen. Auch Art. 23 sehe nur eine Heirat zwischen Männern und Frauen vor. Die anderen Bestimmungen des Paktes wie zum Beispiel Art. 26 (Diskriminierungsverbot) seien in diesem Sinne auszulegen. In einer anderen Angelegenheit war der CCPR der Ansicht, Tschechien verstoße gegen Art. 17 (Privatsphäre), wenn es nicht sicherstellt, daß ein Vater seine Besuchsrechte bei seinem Sohn nach der Trennung von seiner Frau effektiv ausüben kann. Im vorliegenden Fall hatten verschiedene Gerichtsentscheidungen dem Vater

das Besuchsrecht zugestanden, wurden von den Behörden aber nicht umgesetzt.

Um die Überwachung der Einhaltung des Paktes zu rationalisieren, wurde beschlossen, *Arbeitsgruppen* zu schaffen. Kleinere Teams werden sich auf die wichtigsten Probleme der Staaten konzentrieren, deren Berichte geprüft werden. Die Mitglieder des jeweiligen Teams (Country Report Task Force, CRTF) werden auch die Diskussionsführer bei der Erörterung der Staatenberichte sein. Der Ausschuß hofft, daß die Schaffung dieser Arbeitsgruppen die Qualität des Dialogs mit den Delegationen während der Behandlung der Berichte erhöht.

74. Tagung

Erfreut zeigte sich der CCPR, daß *Georgien* viele der früheren Empfehlungen umgesetzt hat. Er lobte die Abschaffung der Todesstrafe und den bemerkenswerten Fortschritt in Georgien, welcher ein positives politisches, konstitutionelles und rechtliches Gerüst für die Umsetzung der im Pakt garantierten Rechte sei. Jedoch müßten die so geschaffenen Gesetze auch angewendet werden. Besorgt waren die Experten angesichts der vielen Todesfälle von Inhaftierten, viele davon auf Grund von Tuberkulose. Der CCPR war besonders beunruhigt über verbreitete Folterungen durch Vollstreckungsbeamte. Beklagt wurde auch, daß unter anderem die verzögerte Auszahlung der Gehälter von Richtern die Gefahr der Korruption mit sich bringe. Im Hinblick auf die Stellung der Frau sei es zwar ermutigend, daß 45 vH der Richter Frauen sind, doch sei die Gleichstellung auf anderen Gebieten noch nicht vorhanden. Von den 235 Mitgliedern des Parlaments seien nur 17 weiblich. Auch solle der Staat Maßnahmen treffen, um Gewalt gegen Frauen und Frauenhandel zu unterbinden. Des weitern vermerkten die Experten Angriffe gegen die Gewissens- und Religionsfreiheit, wie religiöse Intoleranz und die Schikanie von Minderheiten. Der Staat solle die Verantwortlichen verfolgen und bestrafen und in öffentlichen Kampagnen die Toleranz fördern. Militärdienstverweigerer würden durch die lange Dauer des Alternativdienstes diskriminiert, welcher doppelt so lange wie der Wehrdienst dauere.

Begrüßt wurde der produktive Dialog mit *Schweden*, das ein Vorbild im Bereich der Menschenrechte sei. Positiv seien die Aktionspläne für Menschenrechte und gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Experten monierten aber, daß der Pakt nicht direkt vor Gericht anwendbar ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention, die in das schwedische Recht inkorporiert worden sei, verleihe in einigen Bereichen einen geringeren Schutz als der Pakt. Beunruhigt zeigten sich die Experten auch über häusliche Gewalt, die trotz entsprechender Gesetze andauere. Des weitern kritisierte der CCPR, die wegen der Ereignisse am 11. September 2001 verschärften Sicherheitsanforderungen hätten negative Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation im Lande, insbesondere für Menschen ausländischer Herkunft. So habe es vermehrt Fälle von Ausweisungen in Staaten gegeben, die ein Risiko für die persönliche Sicherheit der Betroffenen darstellen könnten. Ferner habe es Berichte über andauernde Manifestationen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

sowie über beachtliche Aktivitäten von Neonazi-Organisationen gegeben. Der CCPR empfahl Schweden unter anderem, die Fälle exzessiver Gewaltanwendung von Polizisten gegen Demonstranten im Zusammenhang mit dem Göteborger EU-Gipfel im Juni 2001 abschließend aufzuklären. Dies müsse durch ein unabhängiges Organ geschehen. Des weitern solle Schweden Personen arabischer Herkunft vor Stereotypen schützen, die jene mit Terrorismus und Fanatismus in Verbindung bringen.

Ungarn lobten die Sachverständigen wegen seiner institutionellen Reformen. So habe es legislative und andere Schritte in Richtung eines Menschenrechtsschutzsystems gegeben. Bestimmungen des Paktes seien in das ungarische Rechtssystem eingeführt worden. Ferner habe das Verfassungsgericht in mehreren Fällen entschieden, daß einzelne Gesetze nicht mit dem CCPR vereinbar sind. Kritisiert wurde jedoch, daß es kein ausdrückliches Diskriminierungsverbot gibt, das Art. 26 entspricht. Tief betroffen waren die Experten auch angesichts der Situation der Roma, die trotz verschiedener vom Staat getroffener Maßnahmen in fast allen Lebensbereichen benachteiligt seien, so bei Beschäftigung, Bildung, sozialer Sicherheit und Beteiligung am öffentlichen Leben. Es gebe eine übermäßig hohe Anzahl von Roma in den Gefängnissen, und für die Kinder existierten Sonderschulen. Die Vertragspartei solle die Situation der Roma verbessern und eine Kampagne starten, um das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Roma zu ändern. Ein weiterer Kritikpunkt der Mitglieder war die Stellung der Frau in Ungarn. Frauen seien sowohl im politischen Leben als auch auf dem Arbeitsmarkt stark unterrepräsentiert und erzielten nur 85 vH des Gehalts von Männern. Es gebe immer wieder Berichte über Gewalt gegen Frauen; Sorge bereite auch, daß es keinen angemessenen Zugang zu Verhütungsmitteln gibt. Vier Fünftel der Schwangerschaften in Ungarn würden abgebrochen.

75. Tagung

Erfreulich am Bericht *Neuseelands* sei unter anderem, daß die Menschenrechtskommission des Landes alle legislativen und administrativen Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den nationalen Antidiskriminierungsgesetzen überprüft hat. Die Experten begrüßten auch, daß die Gerichte den Verpflichtungen unter dem Pakt und den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses Rechnung tragen. Auch seien Fortschritte bei der Förderung der Rechte der Maori gemacht worden. Jedoch seien einige durch den Pakt garantierte Rechte nicht in das innerstaatliche Recht übernommen worden. Die Ausschußmitglieder zeigten sich auch hier besorgt über die Auswirkungen der nach dem 11. September verschärften Sicherheitsbestimmungen auf die Menschenrechte. Die Vertragspartei solle unter anderem sicherstellen, daß die Terrorismusdefinition nicht zu Mißbräuchen führt und mit dem Pakt vereinbar ist. Beunruhigend sei außerdem die Privatisierung einer Haftanstalt. Dies dürfe nicht zu einer Mißachtung der Rechte der Inhaftierten führen. Trotz der positiven Entwicklungen hinsichtlich der Maori blieben diese eine benachteiligte Gruppe. Die Bemühungen, ihnen die durch den Pakt garantierten Rechte

zukommen zu lassen, müßten verstärkt werden.

Mit elfjähriger Verspätung reichte *Vietnam* seinen zweiten Bericht ein. Zwar konnte der Ausschuß Entwicklungen innerhalb des Staates feststellen, die auf eine gewisse Entspannung der politischen Beschränkungen schließen lassen. Allerdings waren die Experten über vieles beunruhigt. So werde die Todesstrafe trotz einer Reduzierung noch immer für 29 verschiedene Verbrechen auferlegt. Die Praxis des Hausarrests von bis zu zwei Jahren ohne das Eingreifen eines Richters müsse unterbunden werden. Das Gerichtssystem sei auf Grund der wenigen qualifizierten Richter, der fehlenden finanziellen Mittel und des politischen Drucks schwach. Des Weiteren gebe es Berichte über weitreichende Beschränkungen der Meinungsfreiheit, und das Pressegesetz erlaube nicht die Existenz privater Medien. Außerdem bedauerte der CCPR das Fehlen von Informationen darüber, wie die kulturellen und religiösen Rechte der indigenen Völker des Landes garantiert werden. Die Experten empfahlen der Vertragspartei unter anderem, dem Fakultativprotokoll beizutreten. Ein ständiges, unabhängiges Kontrollorgan für Menschenrechte solle geschaffen werden. Vietnam solle Information über diejenigen Orte übermitteln, an denen Personen gegen ihren Willen festgehalten werden. Auch habe die Delegation nicht für genügend Informationen über die Situation der Religionsfreiheit im Lande gesorgt.

Einige in den letzten Jahren von *Jemen* ergriffene Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechte begrüßte der Ausschuß ausdrücklich. So soll mit Unterstützung des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte und der ILO die Kinderarbeit beseitigt werden. Besorgniserregend aber sei die Stellung der Frau in Jemen. Erwähnt wurden die weiterhin praktizierte Genitalverstümmelung und häusliche Gewalt. Auch würden Frauen besonders in den Bereichen der Eheschließung, der Scheidung und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten als Ehefrau diskriminiert. So dürften verheiratete Frauen das Haus nicht ohne die Erlaubnis ihres Mannes verlassen, die Polygamie werde weiterhin praktiziert, und junge Mädchen würden häufig mit viel älteren Männern verheiratet. Zu beklagen sei auch, daß weibliche Inhaftierte oft auch nach Ende der regulären Haftzeit auf Grund der Zurückweisung von Seiten ihrer Familien im Gefängnis bleiben. Jemen solle die Frage der Todesstrafe überdenken und die Praxis der körperlichen Züchtigung, die auch Auspeitschungen und Amputationen umfasse, beenden. Das Gerichtswesen müsse frei von politischer Einflußnahme sein. Der Staat müsse das Recht, die Religion zu wechseln, respektieren und die Pressefreiheit garantieren.

Moldau reichte seinen ersten Bericht mit acht Jahren Verspätung ein. Die Sachverständigen bedauerten, daß viele Fragen offen blieben. Zwar sei positiv, daß die Verfassung unter anderem die Gleichheit vor dem Gesetz und ein Diskriminierungsverbot festschreibt und daß das Verfassungsgericht die Kompetenz hat, mit dem Pakt unvereinbare Gesetze außer Kraft zu setzen. Auch sei die Todesstrafe abgeschafft worden, und die Vertragspartei sei bemüht, wirksame Organe zu schaffen, um die Achtung der

Menschenrechte zu verstärken. Allerdings waren die Experten tief bestürzt über die Bedingungen, die in den Haftanstalten vorherrschen. Diese seien mit dem Recht auf eine menschenwürdige Behandlung, unter anderem angesichts der vielen Tuberkulosefälle, nicht vereinbar. Auch der Menschenhandel, besonders mit Frauen, habe trotz jüngerer staatlicher Gegenmaßnahmen nicht abgenommen. Der CCPR monierte ferner die Hindernisse für die Religions- und die Pressefreiheit und die Tatsache, daß Versammlungen 15 Tage zuvor angemeldet werden müssen. Zwar erkannte der Ausschuß die rechtlichen Schritte an, durch welche die Stellung der Minderheiten verbessert werden sollten. Die Praxis bleibe jedoch besorgniserregend. *Moldau* solle außerdem sicherstellen, daß die gegen den Terrorismus getroffenen Maßnahmen mit dem Pakt vereinbar sind. Der CCPR forderte die Vertragspartei auf, die Gleichberechtigung der Frau im politischen, öffentlichen und wirtschaftlichen Leben zu fördern.

76. Tagung

Angesichts der Fülle von überfälligen Berichten der Staaten ließ der Ausschuß es zu, den vierten und fünften Bericht *Ägyptens* zusammenzulegen, wie er es bereits in früheren Fällen getan hat. Er ermutige eine solche Praxis aber nicht. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß das Verfassungsgericht mehrmals innerstaatliches Recht wegen des Verstoßes gegen den Pakt für verfassungswidrig erklärt habe. Die Experten monierten allerdings die Unklarheit über die Stellung des Paktes im Verhältnis zu innerstaatlichem Recht. Sie zeigten sich auch besorgt darüber, daß in Ägypten seit 1981 der Notstand in Kraft ist. Begrüßenswert seien zwar die in den letzten Jahren unternommenen Schritte hin zu einer größeren Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben, diese seien jedoch in den meisten Bereichen noch unterrepräsentiert. Zu beklagen sei auch, daß Frauen, die einseitig die Scheidung erklären wollen, auf finanzielle Unterstützung und ihre Mitgift verzichten sollen, und daß Frauen und Männer im Falle des Ehebruchs strafrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Obwohl die Experten die erhöhten Sicherheitsanforderungen im Kampf gegen den Terrorismus nachvollziehen konnten, waren sie doch besorgt über die Menschenrechtssituation in Ägypten. So hätten Militärgerichte die Kompetenz, über Zivilisten zu richten, die unter dem Vorwurf des Terrorismus angeklagt seien, ohne daß es eine Garantie für die Unabhängigkeit dieser Gerichte gebe oder die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Der CCPR empfahl Ägypten unter anderem, der Praxis der Genitalverstümmelung ein Ende zu setzen und die Problematik der Todesstrafe anzugehen.

Positiv am Bericht *Togos* war nach Meinung des Ausschusses zwar, daß die Bestimmungen des Paktes zu einem Teil der Verfassung gemacht wurden und daß die Praxis der Genitalverstümmelung verboten wurde. Es sei jedoch besorgniserregend, daß die Harmonisierung der nationalen Gesetze mit der Verfassung in eine Sackgasse geraten sei. Die Vorschläge des Hochkommissars für Menschenrechte und einige Reformpläne seien nicht weiterverfolgt worden. Die Sachverständigen beklagten außerdem Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen, willkürliche

Verhaftungen, Bedrohungen und Einschüchterungen durch die Sicherheitskräfte, welche nicht untersucht würden und 1994 schon einmal Gegenstand einer Generalamnestie gewesen seien. Die Vertragspartei solle gesetzliche Maßnahmen ergreifen und die Verantwortlichen bestrafen. Besonders beunruhigt war der CCPR über die Reaktion Togos auf den Bericht einer gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit geschaffenen internationalen Untersuchungskommission. Das Dokument monierte systematische Menschenrechtsverletzungen in Togo im Jahre 1998. Die Regierung habe den Bericht zurückgewiesen und eine eigene Kommission geschaffen, die keine Verantwortlichen nenne. Der Ausschuß bemerkte ferner, die Haftbedingungen in Togo seien beklagenswert angesichts massiver Überfüllung und Nahrungsmittelmangels. Obwohl sie begrüßten, daß die Todesstrafe in den letzten fünf Jahren nicht ausgeführt worden sei, drängten die Experten die Vertragspartei ferner, die Verbrechen, für welche die Todesstrafe verhängt werden könne, abschließend aufzuzählen mit Blick auf ihre spätere Abschaffung.

Der CCPR erörterte auf einer öffentlichen Sitzung die Situation der Menschenrechte in *Suriname*, welches es zwar versäumt hatte, seinen Bericht vorzulegen, jedoch eine Delegation entsandte. Auf der Sitzung äußerten die Experten ihre Besorgnis darüber, daß Suriname der Berichtsverpflichtung nach Art. 40 seit 16 Jahren nicht nachgekommen war. Zwar begrüßte ein Experte die Maßnahmen des Staates zur Umsetzung der Bestimmungen des Paktes und den Vorrang des internationalen Vertragswerks vor dem innerstaatlichen Recht. Die Errichtung eines Verfassungsgerichts lasse allerdings noch immer auf sich warten. Der Ermittlungsprozeß hinsichtlich der Massaker von 1982, 1986 und 1987 sei unbefriedigend. Auch die unmenschlichen Haftbedingungen wurden moniert. Die Sachverständigen erwähnten ferner Berichte über Frauenhandel und verbreitete sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz, beklagten die Praxis arrangierter polygamer Hochzeiten mit Mädchen ab 13 Jahren und die mindere Stellung der Frau in der Gesellschaft. Die Delegation machte die politischen Unruhen im Land für die Verzögerung des Berichts verantwortlich. Der Ausschuß erließ keine Abschließenden Bemerkungen, sondern forderte den Staat auf, bis zum 1. Mai 2003 seinen nächsten Bericht vorzulegen, der auf die gestellten Fragen Antwort geben soll. □

Unterschiedliche Sprachen

ELKE WINTER

Anti-Folter-Ausschuß: 28. und 29. Tagung – Abschiebung immer wieder Thema – Defizite bei der Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht – Mißhandlung von Gefangenen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Moderater physischer Druck, VN 1/2003 S. 22ff., fort.)

Ein auf die Prävention ausgerichtetes »System regelmäßiger Besuche« seitens unabhängiger internationaler und nationaler Stellen an Orten der Freiheitsentziehung soll mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingerichtet werden, das die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2002 mit ihrer Resolution 57/199 annahm (Text: VN 1/2003 S. 26ff.). 127 Staaten waren dafür, vier stimmten dagegen (darunter die USA); 42 Länder übten Stimmhaltung. Damit wurde ein Auftrag der Wiener Weltmenschrechtskonferenz von 1993 erfüllt; den Text hatte die Menschenrechtskommission im April und der Wirtschafts- und Sozialrat im Juli 2002 gebilligt. Nach Inkrafttreten des Protokolls wird dem unter dem Anti-Folter-Übereinkommen bestehenden Ausschuß gegen Folter (CAT) ein »Unterausschuß für Prävention« beigegeben. Dessen Kosten sollen auf alle UN-Mitglieder umgelegt werden, nicht bloß auf die Vertragsstaaten. In der Generalversammlung begründeten einige Staaten ihre Zurückhaltung mit dieser Bestimmung des Protokolls.

Seiner üblichen Tätigkeit ging der CAT im Jahre 2002 wie gewöhnlich in zwei Tagungen in Genf nach (28. Tagung: 29.4.-17.5.; 29. Tagung: 11.-22.11.). Die zehn unabhängigen Sachverständigen prüften zwölf Staatenberichte. Ende November 2002 hatten 131 Vertragsparteien das Übereinkommen ratifiziert, zuletzt Irland, der Heilige Stuhl und Äquatorialguinea. 46 Staaten hatten zu diesem Zeitpunkt die fakultative Zuständigkeit des Ausschusses nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens anerkannt, wonach dieser Staaten- respektive Individualbeschwerden prüfen darf. Außerdem erkennen vier Staaten nur das Verfahren der Staatenbeschwerde an, drei lediglich das der Individualbeschwerde.

Auch 2002 mußte sich der CAT mit dem Problem der überfälligen Berichte beschäftigen. Ende des Jahres belief sich ihre Zahl auf 165. Jeder Vertragsstaat muß gemäß Art. 19 Abs. 1 alle vier Jahre einen Bericht vorlegen. So stand der dritte Bericht Deutschlands seit 1999 aus, der Frankreichs schon seit 1996. Einige Staaten waren seit 13 Jahren ihren Erstbericht schuldig. Um dieser kritischen Situation zu begegnen, wurde über die Einsetzung eines Sonderberichterstatters nachgedacht. Auch die Zusammenlegung von Berichten wurde für den Fall erwogen, daß der betreffende Staat mehr als einen schuldet. Ferner besprachen die Experten die Möglichkeit, die Situation in Ländern, deren Berichte seit über zehn Jahren fällig sind, mit Hilfe von Informationen aus anderen Quellen zu beurteilen.

Gestärkt wirkt die Reichweite des CAT dadurch, daß nach einer Änderung der Verfahrensordnung (Art. 68) das Gremium nun Berichterstatter berufen kann, welche die Einhaltung der Empfehlungen des Ausschusses durch den betreffenden Staat weiterverfolgen.

Bei einem Treffen zwischen dem CAT und dem Sonderberichterstatter für Folter der Menschenrechtskommission, dem früheren Direktor der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen Theodor C. van Boven, erfolgte eine Aussprache über die Kompetenzabgrenzung, und

man beschloß, den Informationsaustausch fortzusetzen und die Kooperation und Koordination zu verstärken. Van Boven sieht seine Aufgabe in den humanitären Aspekten und die des CAT bei den rechtlichen Aspekten des Übereinkommens. Er werde sich nicht in Situationen einmischen, die der Ausschuß unter Art. 20 (Hinweise auf systematische Folterungen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats) betrachtet.

Hinsichtlich der *Individualbeschwerden* wurde auf der 28. Tagung die Verfahrensordnung geändert, um die Untersuchung zu erleichtern. Zum einen soll ein Berichterstatter die Beachtung der vom CAT verabschiedeten »Auffassungen« (views) sicherstellen, indem er die Staaten zu den getroffenen Maßnahmen befragt. Zweitens soll eine Arbeitsgruppe von fünf CAT-Mitgliedern über die Zulässigkeit entscheiden. Drittens sollen vorläufige Maßnahmen in dringenden Situationen möglich sein.

Unter den auf der 28. und 29. Tagung abschließend entschiedenen Beschwerden waren zwei erfolgreich. Im Falle einer Person, die von den schwedischen Behörden nach Tunesien abgeschoben werden sollte, stellte der Ausschuß einen Verstoß gegen Art. 3 (Verbot der Auslieferung in Staaten, in denen Folter droht) fest. Er verneinte jedoch eine Verletzung von Art. 3 in weiteren Abschiebungsfällen. Festgestellt wurde in einem Fall eine Verletzung von Art. 16 des Übereinkommens gegen Folter. Die Niederbrennung und Zerstörung einer Roma-Siedlung im jugoslawischen Landesteil Montenegro stellte nach Meinung der Experten eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gemäß Art. 16 dar, auch wenn diese Handlungen nicht von Staatsbediensteten selbst verübt, sondern von ihnen geduldet wurden. Kein Verantwortlicher kam vor Gericht, und die Opfer wurden nicht entschädigt. Zum ersten Mal (und obwohl das Recht auf Entschädigung in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehen ist) hat der Ausschuß in Betracht gezogen, daß die Vertragsstaaten die positive Verpflichtung haben, die Opfer solcher Handlungen zu entschädigen.

28. Tagung

Zunächst behandelte der CAT den vierten periodischen Bericht *Schwedens*, der zur Zufriedenheit des Ausschusses bereits vor dem Fälligkeitstermin eingegangen war. Insbesondere wurden der unerschütterliche Einsatz Schwedens für die Menschenrechte sowie die Umsetzung der früheren Empfehlungen des Ausschusses gelobt. So wurde ein Parlamentsausschuß eingesetzt, der ermitteln soll, ob Behauptungen, daß von Polizisten Straftaten verübt wurden, zufriedenstellend nachgegangen wird. Kritisch beurteilt wurde hingegen, daß es im schwedischen Recht keine Definition der Folter gebe. Nicht ausreichend sei, daß Folter nach verschiedenen Gesetzen rechtswidrig ist. Ferner merkte der CAT negativ an, daß einige Ausländer, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt gewesen ist, in ein Land ausgewiesen worden waren, zu dem sie keinerlei Bindungen gehabt hatten. Das sei eine Verletzung von Art. 3 des Abkommens. Auch habe in den vergangenen Jahren übermäßige Gewaltanwendung von Seiten der Polizei in mehreren Fällen zum Tod der betroffenen Person geführt. Schweden solle sicherstel-

len, daß Aussagen, die unter Folter gemacht wurden, nicht als Beweismittel dienen können.

Ermutigend am Bericht *Usbekistans* an den CAT seien die Bemühungen um eine neue Definition der Folter im Einklang mit dem Übereinkommen und ein Gesetzesentwurf, der den Bürgern Beschwerden in Fällen von Folter erlauben soll. Außerdem wurde gewürdigt, daß im Januar 2002 vier Polizisten wegen Folterungen zu Haftstrafen verurteilt worden seien. Besorgt jedoch waren die Experten unter anderem über die zahlreichen und anhaltenden Vorwürfe besonders brutaler Folter durch Polizeibedienstete. Moniert wurde die mangelnde Unabhängigkeit der Richter und Ermittler sowie die faktische Weigerung der Richter, Beweise für Folterungen in Betracht zu ziehen. Der Ausschuß empfahl Usbekistan, einen wirklich unabhängigen Beschwerdemechanismus für Inhaftierte einzurichten und sofortige, unparteiische Ermittlungen im Blick auf die zahlreichen Foltervorwürfe zu garantieren. Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit müsse garantiert sein, ebenso das Recht der Inhaftierten, Zugang zu einem Anwalt, Arzt oder zu Familienangehörigen zu haben. Auch empfahl der CAT, die Bedingungen in den Haftanstalten zu verbessern und die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen.

Der Ausschuß begrüßte das hohe Niveau der Achtung der Menschenrechte und der Verpflichtungen aus dem Abkommen in *Dänemark* sowie die aktive Rolle, die das Land im internationalen Kampf gegen die Folter spiele. Auf positive Resonanz traf das Vorhaben, das Abkommen direkt in innerstaatliches Recht zu inkorporieren. Die verstärkte Kontrolle und der abnehmende Gebrauch der Einzelhaft, das Recht eines frühen Zugangs zu Familienmitgliedern, Rechtsanwälten und Dolmetschern sowie eine obligatorische medizinische Untersuchung der Inhaftierten wurden positiv bewertet. Ebenfalls lobten die Experten den verstärkten Schutz von Asylbewerbern und die Existenz von Ausbildungsprogrammen für die Polizei. Bedenken äußerten die Ausschußmitglieder über fehlende effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Anordnungen der Einzelhaft.

Auch beim vierten Bericht *Norwegens* würdigten die Experten das hohe Niveau der Achtung der Menschenrechte und der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Positiv sei die Verabschiedung eines Handlungsplans für Menschenrechte und der Vorschlag, eine neue Bestimmung in das Strafgesetzbuch einzufügen, die die Folter verbietet und unter Strafe stellt. Ferner gebe es Vorschläge für eine Änderung des Strafprozeßrechts, um die Anwendung von Einzelhaft zu vermindern. Besorgt waren die Experten lediglich über die Anwendung der Einzelhaft. Der Vertragsstaat solle den Ausschuß in seinem nächsten Bericht über die Maßnahmen informieren, die diesbezüglich getroffen wurden.

Ebenso begrüßte der CAT den hohen Standard der Achtung der Menschenrechte in *Luxemburg*. Alle bedenklichen Punkte sowie die Empfehlungen des Ausschusses seien im Bericht des Staates detailliert angesprochen worden. So seien die Folter als Verbrechen in das Strafgesetzbuch inkorporiert und eine Beratungskommission für Menschenrechte eingerichtet worden.

Allerdings solle nach Meinung der Experten der Vertragsstaat davon absehen, Minderjährige in Haftanstalten für Erwachsene unterzubringen. Er solle sicherstellen, daß Einzelhaft gesetzlich genau geregelt ist, die gerichtliche Überwachung verschärft wird und diese Bestrafung, wenn überhaupt, nur unter außergewöhnlichen Umständen angewandt wird.

Der Ausschuß bedauerte die Verspätung des ersten Berichts *Saudi-Arabiens* um vier Jahre sowie die geringe Information über die praktische Umsetzung des Abkommens. Positiv seien rechtliche Entwicklungen wie die Verabschiedung eines Zivil- und eines Strafprozeßgesetzes und die Existenz einer Beschwerdekommision bei Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen. Dennoch waren die Experten besorgt über die Auferlegung von körperlichen Züchtigungen durch bestimmte Behörden, insbesondere der Auspeitschung und der Amputation von Gliedmaßen. Auch verbiete das innerstaatliche Recht die Folter nicht ausdrücklich. Ferner monierte der CAT, es gebe Berichte über übermäßig lange Untersuchungshaftzeiten und Isolationshaft. Der Staat stelle offensichtlich keine effektiven Mechanismen zur Verfügung, um die Untersuchung von vorgebrachten Verletzungen des Abkommens zu ermöglichen. Die Ausschußmitglieder empfahlen Saudi-Arabien sicherzustellen, daß seine Gesetze auf alle Personen gleichermaßen anwendbar sind, unabhängig von deren Nationalität, Geschlecht oder Religion. Alle Folteropfer sollten die tatsächliche Möglichkeit haben, Schadensersatz zu erlangen; Verantwortliche müßten bestraft werden. Außerdem solle der Staat gewährleisten, daß Inhaftierte sofortigen Zugang zu einem Anwalt, Arzt und zu Familienangehörigen haben. Ein Mitglied bedauerte, daß die Regierung Menschenrechtsüberwachern nicht erlaube, Gefängnisse zu besichtigen. Der Vertreter Saudi-Arabiens bemerkte, es könne keine Einmischung in gerichtliche Angelegenheiten wie die körperliche Züchtigung geben, welche vom Islam vorgeschrieben seien. Sein Staat sei dem Abkommen in dem Verständnis beigetreten, daß dieses nicht Vorrang gegenüber der Scharia haben kann. Er sei enttäuscht, da er einen Dialog und nicht Kritik erwartet habe. Der Vorsitzende des Ausschusses, Thomas Burns, bemerkte unter anderem, dies sei der schwierigste Bericht, den er behandelt habe. Es sei fast so, als ob der CAT und die Regierung Saudi-Arabiens unterschiedliche Sprachen sprächen.

Positiv am Bericht *Rußlands* sei zwar die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Antifolterkonvention sowie die Einführung eines neuen Straf- und Strafprozeßgesetzes. Sehr besorgt waren die Experten jedoch unter anderem über die zahlreichen und ständigen Anschuldigungen wegen weit verbreiteter Folter von Inhaftierten – meist mit der Absicht, Geständnisse zu erhalten – sowie die regelmäßige Straflosigkeit von Zivil- und Militärbediensteten bei Folter. Ein Mangel sei, daß Inhaftierte keinen angemessenen Zugang zu Rechtsbeiständen, Ärzten und Familienmitgliedern haben, daß Richter sich in der Praxis weigern, Beweise von Folter an Angeklagten in Betracht zu ziehen, und daß die Zustände in Untersuchungshaftanstalten besorgniserregend sind, insbesondere auf Grund der wei-

ten Verbreitung von Tuberkulose und anderen Krankheiten. In besonderer Weise monierten die Experten die schweren Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien. Der Vertragsstaat solle unverzüglich eine Definition von Folter in das innerstaatliche Recht einbeziehen und in der Praxis die absolute Achtung des Prinzips der Unzulässigkeit von durch Folter erlangten Beweisen sicherstellen. Fälle von behaupteter Folterung müßten sofort und unparteiisch untersucht werden. Außerdem wiederholte der CAT seine bereits anläßlich des letzten Berichts abgegebene Empfehlung, einen glaubwürdigen und unabhängigen Ausschuß einzusetzen, um Behauptungen von Folterungen durch russische Militärs in Tschetschenien zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

29. Tagung

Bei der Behandlung des vierten Berichts *Spaniens* würdigte der CAT die Aufnahme des Übereinkommens gegen Folter in das innerstaatliche Recht, wodurch ersteres unmittelbar vor Gericht anwendbar geworden sei. Positiv zu bewerten seien unter anderem die Ratifikation des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, Maßnahmen zum Schutz von Inhaftierten, Ausländern und Asylbewerbern und die Abnahme der Zahl der Inhaftierten, die auf ein Gerichtsverfahren warten müssen. Mit Sorge bemerkten die Experten, daß es nach Meinung des Vertragsstaats keine Fälle von Folter gebe, obwohl nichtstaatliche Organisationen (NGOs) von mehreren Fällen sprächen. Weiterhin wurde moniert, Gefangene würden bis zu fünf Tage ohne Zugang zu einem Anwalt oder Arzt in Isolationshaft gehalten. Derartige Situationen seien besonders anfällig für Folter oder unmenschliche Behandlung. Auch über die übermäßig lange Dauer von Ermittlungen bei Beschwerden über Folter war der Ausschuß besorgt und erinnerte an die Verpflichtung des Staates, alle Behauptungen von Menschenrechtsverletzungen unparteiisch zu untersuchen. Außerdem habe der CAT Berichte erhalten, denen zufolge Immigranten nach ihrer Rasse unterschiedlich behandelt würden. Der Ausschuß empfahl dem Staat, Vorkehrungen hinsichtlich von Isolationshaft zu treffen, Verhöre aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen Richtern zur Verfügung zu stellen. Auch müsse sichergestellt werden, daß die Ausweisungen insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen vereinbar mit dem Übereinkommen sind.

Zu den positiven Entwicklungen in *Ägypten* zählt nach Meinung des CAT etwa die Abschaffung der Auspeitschung als Disziplinarstrafe für Häftlinge und die Einführung eines Verfahrens für unangekündigte Inspektionen in Haftanstalten. Der Ausschuß begrüßte auch vereinzelt Entscheidungen, in denen ägyptische Gerichte sich weigerten, Geständnisse, die unter Zwang abgegeben worden waren, als Beweis anzunehmen. Obwohl nach Ansicht des CAT Fortschritte gemacht worden sind, monierte er die Beibehaltung der Notstandsgesetzgebung (seit 1981) und der Isolationshaft. Eine große Zahl von Inhaftierten beschwerte sich über Folterungen und das Fehlen von effektivem Schutz und unparteiischen Ermittlungen. Grund zur Sorge seien unter anderem die Berichte über Mißbräuche von minderjährigen Häftlingen, die nicht hinrei-

chend aufgeklärt würden, und die Tatsache, daß Folteropfer keinen direkten Zugang zu den Gerichten haben, um Beschwerde gegen Vollzugsbeamte einzulegen. Die Experten empfahlen dem Vertragsstaat sicherzustellen, daß alle Beschwerden über Folter und Todesfälle unter Inhaftierten sofort und unabhängig ermittelt werden. Alle Haftanstalten sollten regelmäßig von unabhängigen Organen untersucht werden. Auch solle der Gesetzgeber den durch das Übereinkommen garantierten Rechten volle Wirkung verleihen. Ägypten solle einem Besuch des Sonderberichterstatters über Folter der Menschenrechtskommission zustimmen und NGOs Zugang zu den Haftanstalten gewähren.

Zufriedenstellend am ersten Bericht *Estlands* war nach Ansicht der Experten unter anderem die Schaffung der Stelle eines Ombudsmann, der auch die Kompetenz hat, frei Haftanstalten zu besichtigen. Die Todesstrafe wurde abgeschafft. Die Experten begrüßten auch das neue Strafgesetzbuch, nach dem Folter eine Straftat ist. Das neugeschaffene flexible Strafsystem ermöglicht es den Gefangenen, sich durch Arbeit oder Studium zu resozialisieren. Die Haftbedingungen seien verbessert worden. Der CAT monierte, die im Strafgesetzbuch enthaltene Folterdefinition stimme nicht voll mit der des Übereinkommens überein. Es sei die Pflicht der Vertragsstaaten, die Folterdefinition des Übereinkommens ins innerstaatliche Recht zu inkorporieren. Außerdem war der Ausschuß besorgt über die Tatsache, daß sich übermäßig viele Personen russischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose unter den Verurteilten befänden. Die langen Verwahrungszeiten von illegalen Einwanderern und zurückgewiesenen Asylsuchenden in sogenannten Abschiebungszentren seien nicht angemessen. Estland solle Juristen, Vollstreckungsbeamte, Justizbedienstete und medizinisches Personal im Hinblick auf das Folterverbot schulen sowie Verhaltensregeln erarbeiten.

Der CAT stellte mit Genugtuung fest, daß es keine Hinweise auf Folterungen und politische Gefangene in *Zypern* gebe. Er begrüßte auch jüngere legislative, administrative und institutionelle Entwicklungen, beispielsweise ein Gesetz, das grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zum Verbrechen erklärt. Es stellt auch eine Vermutung für eine Mißhandlung auf, wenn bei einer medizinischen Untersuchung festgestellt wird, daß ein Häftling äußere Verletzungen aufweist, die zum Zeitpunkt der Verhaftung noch nicht vorlagen. Positiv seien auch neue Gesetze zur Abschaffung der Todesstrafe, zum Schutz der Anonymität von Zeugen und gegen den Menschenhandel. Ferner sei der Schutz von Asylbewerbern verstärkt worden. Der Ausschuß war zufrieden über die Verbesserung der Haftanstalten und die Schaffung eines Menschenrechtsbüros bei der Polizei, welches Beschwerden über Polizeibeamte entgegennimmt und untersucht. Ein Schulungsprogramm für Richter sei eingerichtet worden. Trotz dieser positiven Tendenz solle Zypern angesichts einiger Behauptungen der Mißhandlung von Asylbewerbern durch die Polizei wachsam bleiben.

Die Erörterung des Berichts *Venezuelas* war eigentlich für die 28. Tagung vorgesehen, die Regierung des Vertragsstaats hatte aber wegen der

schwierigen politischen Lage um einen Aufschub gebeten. Zu den positiven Aspekten zählten die Experten den auffälligen Rückgang von Beschwerden über Mißhandlungen in den letzten Jahren sowie das Inkrafttreten einer neuen Verfassung, die Fortschritte im Bereich der Menschenrechte aufweise. So hätten internationale Menschenrechtsverträge den Rang von Verfassungsrecht und somit Vorrang vor einfachem Landesrecht. Ferner habe nach der Verfassung der Staat die Pflicht, Menschenrechtsverletzungen aufzuklären und zu bestrafen sowie die Opfer voll zu entschädigen. Inhaftierte müßten innerhalb von 48 Stunden vor ein Gericht gebracht werden und unter anderem Zugang zu einem Rechtsbeistand haben. Die Beschaffung von Geständnissen durch Folter sei verboten. Besondere Aufmerksamkeit schenkte der CAT der Einsetzung eines Ombudsmann, der als unabhängiges Organ für die Menschenrechte verantwortlich sei. Grund zur Sorge seien jedoch die zahlreichen Berichte über Folter und Machtmißbräuche durch die Sicherheitskräfte, welche die zahlreichen Bestimmungen in der Verfassung unwirksam machten. Sorgen machten den Experten auch Informationen über Bedrohungen und Belästigungen von Menschen, die Beschwerden wegen Mißhandlungen durch Staatsbedienstete eingereicht hatten. Es gebe Angriffe gegen sexuelle Minderheiten und eine alarmierende Anzahl von Gewalttätigkeiten von Gefängnispersonal gegenüber Häftlingen, oft mit Todesfolge. Venezuela solle die Folter ausdrücklich als Straftatbestand in seine Gesetzgebung aufnehmen, was es trotz der weitreichenden Reformen und der Empfehlung des Ausschusses versäumt habe. Es sei nicht ausreichend, den Menschen Rechte zuzugestehen, es müßten vielmehr Maßnahmen ergriffen werden, um diese Rechte durchzusetzen. Der CAT empfahl dem Staat sicherzustellen, daß alle Beschwerden über Folter sofort und unparteiisch untersucht werden und daß Opfer fair und angemessen entschädigt werden. □

Häusliche und staatliche Gewalt

MONIKA LÜKE

Frauenrechtsausschuß: 26. und 27. sowie außerordentliche Tagung – Institutionelle Reformen allein reichen nicht aus – Auch bei hohem Bildungsstand geringer weiblicher Anteil an Führungspositionen – Benachteiligungen im Familienrecht

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Patriarchalische Prägungen, VN 6/2002 S. 226f., fort.)

Wenn ein menschenrechtliches Vertragswerk eine hohe Zahl von Vertragsstaaten hat, so ist das eine erfreuliche Entwicklung. Die Kehrseite ist, daß dann auch eine große Anzahl von Staatenberichten behandelt werden muß. Der Rückstand bei der Prüfung der unter dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingereichten Berichte war so groß geworden, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den zur Überwa-

chung seiner Umsetzung eingesetzten *Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* mit ihrer Resolution 56/229 »ausnahmsweise« ermächtigte, »2002 eine dreiwöchige außerordentliche Tagung abzuhalten, die ausschließlich zur Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten genutzt werden soll, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte abzubauen«. Somit trat der CEDAW 2002 zu drei Sitzungen zusammen (26. Tagung: 14.1.-1.2.; 27. Tagung: 3.-21.6.; außerordentliche Tagung: 5.-23.8.); alle Zusammenkünfte der 23 Expertinnen fanden in New York statt.

Ende August 2002 hatte das Übereinkommen 170 Vertragsparteien. Das Fakultativprotokoll (Text: VN 4/2000 S. 145f.), welches die Möglichkeit der Individualbeschwerde für Einzelpersonen und Personengruppen vorsieht, verzeichnete zum gleichen Zeitpunkt 43 Ratifikationen oder Beitritte. Der CEDAW entwickelte ein Formular und Leitlinien für das Individualbeschwerdeverfahren und verabschiedete diese auf seiner 26. Tagung (Text der Musterbeschwerde: UN Doc. A/57/38 S. 61ff.).

Obwohl sich annähernd neun Zehntel der UN-Mitgliedschaft völkerrechtlich bindend verpflichtet haben, ihre Rechtsordnung in Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens zu bringen, machen die Berichte Belgiens, Estlands, Fidschis, Trinidads und Tobagos, der Ukraine und Ungarns deutlich, daß sich in zahlreichen Rechtsordnungen noch immer keine Definition der Geschlechterdiskriminierung findet. Insgesamt haben die Beobachtungen des CEDAW erneut bestätigt, daß mittlerweile zwar in vielen Staaten die institutionellen Grundlagen für eine verstärkte Sensibilisierung gegenüber Frauenrechtsbelangen geschaffen wurden, der tatsächliche Stand der Gleichberechtigung aber weiterhin erhebliche Defizite aufweist. Diese institutionellen Reformen sind häufig nicht in der Lage, die in der Gesellschaft verankerten traditionellen Bräuche und patriarchalischen Strukturen und Einstellungen zu verändern. Das gilt vor allem für die Entwicklungsländer, wie die Berichte aus Barbados, Guatemala, Jemen, Peru, Sambia, Suriname, Trinidad und Tobago sowie Uganda zeigen. Oftmals schließen diese Traditionen und Bräuche ein, daß der Herr des Hauses im Rahmen seiner Hausgewalt gegenüber der Frau auch körperliche Gewalt als Züchtigungsmittel einsetzen kann (so in Fidschi, Sri Lanka sowie Trinidad und Tobago).

Die patriarchalischen Familien- und Gesellschaftsstrukturen sind aber nicht auf die Entwicklungsländer beschränkt, sondern behindern auch in europäischen Staaten wie Dänemark, Griechenland und Portugal weiterhin die Entwicklung der Frau. Ein besonderes Problem stellt die Rückbesinnung auf traditionelle Strukturen auch in den ehemals kommunistisch regierten Staaten dar – so in Armenien, Estland, Rußland, Tschechien, der Ukraine und Ungarn. Außerdem wird die Situation der Frau in diesen Ländern in besonderem Maße durch sexuelle Ausbeutung und Frauenhandel beeinträchtigt.

Die Verwirklichung der Frauenrechte scheint in den ländlichen Gebieten (so in Armenien, Jemen, Rußland, Sri Lanka, Suriname oder Uganda) sowie in Regionen mit indigener Bevölkerung (so in Guatemala oder Peru) schwieriger als in den Städten, weil die Wirkung von Frau-

enförderprogrammen selten bis in den ländlichen Raum hineinreicht.

Das Beispiel Fidschis verdeutlicht, daß die Bildungschancen von Mädchen und Frauen gerade in den Entwicklungsländern oft geringer sind als die der Männer. Noch immer verlassen zahlreiche Frauen die Schule vorzeitig, zum Teil im Zusammenhang mit frühen Schwangerschaften (Fidschi, Jemen, Peru, Trinidad und Tobago). Die Benachteiligung der Frau setzt sich im Erwerbsleben fort: Frauen arbeiten häufig im Niedriglohnsektor oder erhalten bei gleicher Arbeit einen geringeren Lohn als ihre Kollegen (Fidschi, Peru, Rußland, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Tunesien). Das gilt selbst in den Ländern, in denen der Bildungsstand der Frauen im Vergleich zu dem der Männer hoch ist (Belgien, Estland, Griechenland, Island, Portugal, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Uruguay). In den Ländern des ehemaligen »realen Sozialismus« (Estland, Rußland, Tschechien, Ukraine, Ungarn) vollzieht sich bei der Erwerbstätigkeit von Frauen eine Rückentwicklung: Frauen werden aus dem regulären Erwerbsprozeß in den informellen Sektor oder aber in Haushalt und Familie abgedrängt.

In den Industriestaaten und den ehemals kommunistisch regierten Ländern scheinen die Probleme des Alkohol- und Drogenmißbrauchs die Frauen in stärkerem Maße zu betreffen als die Männer.

26. Tagung

In seinem Beschluß 26/I bekundete der CEDAW seine Solidarität mit den Frauen Afghanistans und verband dies mit der Hoffnung, daß diese beim Wiederaufbau des Landes eine gleichberechtigte Rolle spielen können und daß den Rechten aus der Konvention Beachtung geschenkt werde. Der Beschluß 26/III befaßte sich mit den Rechten der älteren Frauen; das deutsche CEDAW-Mitglied Hanna Beate Schöpp-Schilling trug ihn namens des Ausschusses im April 2002 auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern in Madrid vor.

Die Begutachtung der Staatenberichte begann mit dem Erstbericht *Fidschis*, wo in den vergangenen Jahren zahlreiche gesetzliche Reformen durchgeführt worden waren; beispielsweise wurde hier die erste Menschenrechtskommission im süd pazifischen Raum eingesetzt. Andererseits haben politische Instabilität und Armut sowie traditionelle Einstellungen negative Auswirkungen auf die Rechte der Frau. Frauen versuchen zunehmend der Verelendung durch Prostitution zu begegnen. Von der Gewalt im Lande sind die Frauen überdurchschnittlich betroffen. Ihre gesundheitliche Versorgung verschlechtert sich zusehends; die Zahl der Frauen, die mit Aids infiziert sind, steigt an.

Estland legte dem Expertengremium die ersten drei Berichte kombiniert vor. In Estland ist die Frauenrechtskonvention in die nationale Rechtsordnung inkorporiert. Die wirtschaftlichen Veränderungen nach dem Ende der Sowjetunion haben die Umsetzung des Übereinkommens jedoch erschwert. Die Verarmung der Frauen liegt über dem gesellschaftlichen Durchschnitt, insbesondere wenn sie alleinerziehend sind. Das öffentliche Bewußtsein für die Bedeutung der Frauenrechte fehlt weitgehend. Der Bildungsstand der Frauen in Estland ist hoch. Gleich-

wohl arbeiten sie häufig im Niedriglohnssektor oder kämpfen mit der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Familie und Beruf. Zwar hat sich die gesundheitliche Versorgung in den vergangenen Jahren verbessert; andererseits zeigen die Statistiken einen Anstieg bei den Abtreibungen.

Ebenfalls drei Berichte standen aus *Trinidad und Tobago* zur Prüfung an. Bei der Begutachtung der Berichte fielen dem Expertengremium die starke traditionelle Prägung der Gesellschaft und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Lage der Frauen auf, inklusive der von der Gesellschaft akzeptierten häuslichen Gewalt. Von der Armut im Lande sind die Frauen besonders betroffen.

In *Uruguay* wurde das Übereinkommen bisher nicht in die staatliche Rechtsordnung übernommen. Das Sexualstrafrecht diskriminiert die Frauen beispielsweise, indem es eine Strafmilderung zuläßt, wenn der Vergewaltiger anschließend das Opfer heiratet. Auch im Bereich des Personenstandsrechts werden die Frauen benachteiligt.

Die Situation der Frauen in *Island* wird vom CEDAW grundsätzlich positiv bewertet, aber auch hier fällt die Divergenz zwischen hohem Bildungsstand und geringer Vertretung in Führungspositionen (beziehungsweise die Überrepräsentation im Niedriglohnssektor) auf. Gewalt gegenüber Frauen wird von den Strafgerichten unangemessen milde bestraft.

In *Sri Lanka* werden die Lebensumstände der Frauen durch den langanhaltenden Bürgerkrieg im Norden und Osten des Landes nachhaltig beeinträchtigt. Zahlreiche Frauen wurden aus ihren Heimatregionen vertrieben. Obwohl das Land von einer Frau als Präsidentin geführt wird, sind die Frauen im öffentlichen Leben ansonsten unterrepräsentiert. Die Zahl der Fälle von häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung ist alarmierend hoch.

In *Portugal* ist die Situation der Frau in vielen Bereichen zufriedenstellend, aber selbst hier behindern Stereotype die gesellschaftliche Entwicklung. Die Fälle von Frauenhandel nehmen zu. Die Gesetzgebung zur Abtreibung ist sehr restriktiv und birgt dadurch die Gefahr, daß Frauen ihre Gesundheit durch heimliche Abtreibungen gefährden.

In *Rußland* wurde die Frauenrechtskonvention in die staatliche Rechtsordnung inkorporiert. In der anhaltenden wirtschaftlichen und politischen Übergangsperiode ist eine vollständige Verwirklichung der Frauenrechte jedoch schwer zu erreichen. Von der zunehmenden Verarmung weiter Kreise sind Frauen überdurchschnittlich betroffen; das gilt in besonders starkem Maße für ältere Frauen. Die Zahl derjenigen Frauen, die auf der Straße leben und dabei unter Umständen der Prostitution nachgehen oder zu Opfern des Frauenhandels werden, ist im Anstieg begriffen. Die verbreitete häusliche Gewalt gegenüber Frauen, mitunter mit Todesfolge, ist alarmierend. Die Expertinnen haben zudem erfahren, daß Frauen in Polizeigewahrsam mißhandelt wurden.

27. Tagung

Mit Beschluß 27/I nahm der CEDAW revidierte Richtlinien für die Staatenberichte an. Allgemeine Bemerkungen sollen zum Thema Frauen

und Rassismus und über die Rechte älterer Frauen vorbereitet werden.

In *Suriname* wurde das Übereinkommen bisher weder in die innerstaatliche Rechtsordnung einbezogen noch stehen den Frauen Rechtsbehelfe gegen Diskriminierungen zur Verfügung. Die traditionellen Attitüden erweisen sich für die Frauen als besonders hinderlich; sie führen beispielsweise im strafrechtlichen Bereich dazu, daß Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau mit einem sehr geringen Strafmaß sanktioniert werden oder – wie die sexuelle Ausbeutung – sogar straflos bleiben. Prostitution wird als Verstoß gegen die öffentlichen Sitten behandelt, statt daß die menschenrechtliche Relevanz gesehen wird. Gewalt gegen Frauen und sexuelle Belästigungen sind im privaten Bereich wie im Erwerbsleben an der Tagesordnung. Jungen Müttern wird die Fortsetzung der Schulausbildung verwehrt. Im Erwerbssektor findet ein Mutterschutz faktisch nicht statt. Die Zahl der HIV-infizierten Frauen steigt, die frauenärztliche Versorgung ist unzureichend.

In *St. Kitts und Nevis* können sich die Frauen vor Gericht nicht auf die Bestimmungen der Konvention berufen, da diese bisher nicht zum Bestandteil der Rechtsordnung geworden ist. Die hohe Zahl von Schwangerschaften bei Frauen unter 20 Jahren ist alarmierend. Die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen, auch von sexueller Gewalt, gibt Anlaß zur Sorge.

Die Lage der Frauen in *Belgien* entspricht den Standards des Vertragswerks nicht vollständig. Obwohl die Regierungen auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene zahlreiche Frauenfördermaßnahmen initiiert haben, findet man auch in Belgien keine Legaldefinition der Geschlechterdiskriminierung. Im Familienrecht werden Frauen dadurch diskriminiert, daß die Kinder noch immer nicht berechtigt sind, den Nachnamen der Mutter zu tragen. Auch im Bereich der Sozialversicherung und des Steuerrechts werden die Frauen gesetzlich diskriminiert. Die Gewalt gegenüber Frauen ist im Anstieg begriffen; dies betrifft auch den Tatbestand der häuslichen Gewalt. Gewalt gegenüber Frauen im häuslichen Bereich und sexueller Mißbrauch werden auch in Belgien noch immer eher traditionell vom moralischen Standpunkt aus betrachtet denn als Verletzung eines Menschenrechts anerkannt. Möglicherweise sind deshalb die vorhandenen Sanktionsmechanismen gegenüber sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und Frauenhandel unzureichend.

Tunesien hat gegen zahlreiche Konventionsbestimmungen Vorbehalte eingelegt. Der Grundsatz der Geschlechtergleichheit ist bisher gesetzlich nicht einklagbar. Der Frauenrechtsausschuß hält fest, daß der Bericht der tunesischen Regierung an zahlreichen Stellen Lücken aufweist.

In *Sambia* wurde das Übereinkommen bisher nicht in die Rechtsordnung inkorporiert, und die Diskriminierung der Frau ist in zahlreichen Bereichen weiterhin verfassungsrechtlich erlaubt, beispielsweise beim Personenstand und bei den Eigentumsrechten. Die zahlreichen Fälle von Vergewaltigungen – auch innerhalb der Ehe – sind alarmierend. Die Mütter- und Säuglingssterblichkeit ist hoch, die staatlichen Programme zur Familienplanung sind unzureichend.

Von Aids sind Frauen und Mädchen überdurchschnittlich betroffen. Auch die Analphabeten- und Arbeitslosenquote ist bei den Frauen höher als bei den Männern. Die Polygamie ist gesellschaftlich akzeptiert.

In der *Ukraine* ist die Zahl der Abtreibungen hoch, und zahlreiche Mütter und Säuglinge sterben bei der Geburt. Auch hier fällt die hohe Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen in Gesellschaft und Familie auf. Trotz ihres hohen Bildungsstands führen die Frauen im Berufsleben überdurchschnittlich häufig schlecht bezahlte Tätigkeiten aus.

Auch in *Dänemark* wurde das Übereinkommen bisher noch nicht in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen; andererseits ist die Präsenz der Frauen auf dem Arbeitsmarkt mit 75 vH beeindruckend und ist ihre Arbeitslosenquote mit 5,6 vH niedrig. Bei der Gehaltsentwicklung scheinen die Frauen allerdings gegenüber den Männern benachteiligt zu sein. Heikel ist die Tatsache, daß Einwohner, die im Ausland eine Genitalverstümmelung organisieren, in Dänemark nicht strafbar sind. Somit werden in Dänemark lebende Ausländer für derartige menschenrechtsverletzende Praktiken nicht zur Verantwortung gezogen. Andererseits werden ausländische Frauen vom dänischen Ausländerrecht faktisch dadurch diskriminiert, daß die Altersgrenze für den Ehegattennachzug von 18 auf 24 Jahre heraufgesetzt wurde. Eine mit einem Dänen verheiratete Ausländerin erhält erst nach Ablauf von sieben Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die dänische Asylpraxis akzeptiert die geschlechtsspezifische Verfolgung nicht als Asylgrund.

Außerordentliche Tagung

In *Armenien* ist die Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen ebenfalls deutlich sichtbar; der Strafraum für Vergewaltigungen ist niedrig, häusliche Gewalt ist nicht unter Strafe gestellt. Der Staat hat bisher noch keine Strategie entwickelt, um dem Anstieg des Frauenhandels zu begegnen. Die Kürzungen bei der staatlichen Gesundheitsversorgung treffen die Frauen in besonderem Maße; die Müttersterblichkeit ist hoch; Abtreibungen werden regelmäßig als Mittel der Geburtenkontrolle verwendet. Von der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sind insbesondere Frauen betroffen, die in die Armut getrieben werden. Das Mindestalter für die Hochzeit liegt für Frauen bei 17 Jahren und damit zu niedrig.

Auch in *Tschechien* stellt die Gewalt gegenüber Frauen, insbesondere die häusliche Gewalt, ein gesellschaftliches Problem dar. Daneben sind die Fälle von Frauenhandel im Anstieg begriffen, ohne daß der Staat diesem Phänomen mit geeigneten Sanktionen begegnet. Noch immer scheint die Abtreibung als reguläres Mittel der Geburtenkontrolle benutzt zu werden.

Die Situation der Frauen in *Uganda* ist voller Gegensätze. Zahlreiche Frauen befinden sich in politischen und beruflichen Führungspositionen, trotzdem ist die Gesellschaft patriarchalisch geprägt. Die Diskriminierung der Frau wird noch immer als gesellschaftliche Normalität akzeptiert, obwohl sie durch die Verfassung verboten ist. Gewalt gegenüber Frauen – unter Einschluß von Vergewaltigungen, auch in der Ehe – oder Belästigungen am Arbeits-

platz sind häufig. Die Prostitution steigt an, was dazu beiträgt, daß Frauen verstärkt von Aids betroffen sind. Die Müttersterblichkeit ist hoch. Das Personenstandsrecht widerspricht den Standards des Übereinkommens zum Beispiel dadurch, daß eine Frau ohne Einwilligung ihres Ehemannes keinen Reisepaß erhält.

In *Guatemala* sind die zahlreichen Frauenfördermaßnahmen schlecht koordiniert. Die Förderung der Prostitution insbesondere von Kindern wird nur unzureichend strafrechtlich sanktioniert. Säuglings- und Müttersterblichkeit sind hoch.

In der Verfassung von *Barbados* ist die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nicht ausdrücklich verboten. Die in der Gesellschaft verbreitete Gewalt gegenüber Frauen gibt zur Besorgnis Anlaß. Mangelnde gesundheitliche Versorgung und Aufklärung tragen dazu bei, daß die Verbreitung von Aids zunimmt. Die Zahl der jugendlichen Schwangeren ist ebenfalls im Anstieg begriffen.

In der Gesellschaft *Griechenlands* sind die patriarchalischen Strukturen tief verwurzelt. Gewalt gegenüber Frauen wird von der Gesellschaft toleriert. Es besteht kein ausreichender Schutz der Frauen gegen sexuelle Belästigung. Griechenland scheint sich zum Transitland für Frauenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen zu entwickeln. Trotz eines vergleichsweise hohen Bildungsstands sind Frauen von der Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich betroffen. Die Frauen, die Minderheiten angehören, werden diskriminiert, beispielsweise Roma-Frauen, oder wie die muslimischen Frauen gesellschaftlich marginalisiert.

In *Ungarn* stehen den Frauen bisher keine Mechanismen zur Verfügung, um ihre Rechte aus dem Übereinkommen durchzusetzen. Wieder fällt die gesellschaftliche Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen auf. Die Quote der Abtreibungen ist alarmierend hoch.

Der Bericht *Argentiniens* war so lückenhaft, daß die Experten einen Ergänzungsbericht anforderten; dieser soll im Januar 2004 vorgelegt werden. Fest steht, daß die Frauen von der Verarmung des Landes in besonders starkem Maße betroffen sind. Zahlreiche Frauen gehen einer Beschäftigung im informellen Sektor nach und werden dabei in ihren sozialen Rechten eingeschränkt. Die Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen hat sich verstärkt.

In *Jemen* diskriminieren zahlreiche verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Vorschriften die Frauen und verstoßen dadurch gegen die Frauenrechtskonvention. In den ländlichen Gebieten ist die Lage der Frau besonders schlecht. Die Gesellschaft ist patriarchalisch und von traditionellen Einstellungen geprägt. Bestandteil des patriarchalischen Gesellschaftsmodells ist die Akzeptanz der Gewalt gegenüber Frauen. Häufig werden die Mädchen frühzeitig verheiratet.

Auch in *Mexiko* fällt die hohe Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen auf. Das Verschwinden einer großen Zahl von Frauen in der Grenzstadt Ciudad Juárez wurde bisher nicht aufgeklärt. Frauenhandel, Ausbeutung und Prostitution beeinträchtigen die Situation der Frau genauso wie die im Land verbreitete Armut. Häufig sind die Arbeitsbedingungen der Frauen besonders schlecht. Die zahlreichen heimlichen Ab-

treibungen und die fehlende staatliche Gesundheitsversorgung tragen zur hohen Müttersterblichkeit bei. Das Mindestalter für eine Eheschließung für Mädchen liegt konventionswidrig bei 16 Jahren und zugleich niedriger als die Altersgrenze für Jungen.

Obwohl in *Peru* mittlerweile eine gesetzliche Sanktionierung erfolgt ist, sind die Berichte über Gewalt gegen Frauen noch immer alarmierend. Im Erwerbsprozeß arbeiten Frauen häufig ohne adäquaten sozialversicherungsrechtlichen Schutz. Im Gesundheitswesen fielen frauenspezifische Programme Sparmaßnahmen zum Opfer. Die Müttersterblichkeit und die Quote derjenigen Frauen, die nach Abtreibungen sterben, sind hoch. Die unzureichende sexuelle Aufklärung leistet einen Beitrag zur Verbreitung von Aids. Auch in Peru ist die Altersgrenze für eine Eheschließung für Mädchen mit 16 Jahren – in Ausnahmesituationen sogar 14 Jahren – konventionswidrig zu niedrig. □

Kinderpolitik ohne Koordinierung

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 29.-31. Tagung des Ausschusses – Umsetzungsdefizite – Straßenkinder gibt es nicht nur in den Entwicklungsländern – Verbreitete Bereitschaft zur Gewalt gegen Kinder

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Kinderarbeit Kamelrennen, VN 6/2002 S. 228ff., fort.)

Nach wie vor sind mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Somalias alle Länder der Erde Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; die Rekordzahl an Ratifikationen liegt damit weiterhin bei 191. Die beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen – sie betreffen die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Text: VN 4/2000 S. 146ff.) – sind am 12. Februar beziehungsweise 18. Januar 2002 in Kraft getreten.

Die Einhaltung des Übereinkommens wird vom zehnköpfigen *Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC)* überwacht, der im Jahre 2002 zu drei Sitzungsrunden in Genf zusammentraf. Die Experten hielten ihre 29. Tagung vom 14. Januar bis zum 1. Februar ab, die 30. Tagung fand vom 21. Mai bis zum 7. Juni statt, und die 31. Tagung war vom 16. September bis zum 4. Oktober 2002.

Mittlerweile existieren in fast allen Staaten – in Industrie- wie in Entwicklungsländern – Institutionen oder nationale Aktionspläne, die die besonderen Probleme der Kinder aufzugreifen versuchen; dies verdeckt allerdings zuweilen die legislativen Umsetzungsdefizite. Die körperliche Züchtigung von Kindern ist in zahlreichen Staaten (zum Beispiel in Belgien, Burkina Faso, Griechenland, Großbritannien, Libanon, Malawi, Schweiz, Seychellen, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tunesien) weiterhin als Erziehungsmittel akzeptiert. Aus einigen Län-

dern wurden sogar Folterungen von Kindern bekannt (Argentinien, Sudan, Tunesien). Die Zahl der Kinder, die auf der Straße leben, vergrößert sich und beschränkt sich nicht mehr auf die Entwicklungsländer, sondern betrifft beispielsweise auch Andorra, Chile und Griechenland.

Wenn es um das Wohl des Kindes geht, wird häufig noch immer ein paternalistischer Ansatz verfolgt. Das gilt, wie die Beispiele Andorra und Griechenland zeigen, selbst in Europa. Derartige Strukturen implizieren jedoch eine Bevormundung; statt dessen sollten konventionsgemäß die Rechte des Kindes gestärkt werden. In den Entwicklungsländern gehen Bräuche und Gewohnheitsrecht in der Praxis häufig förmlichen Gesetzen vor (Bahrain, Gabun, Malawi, Mosambik, Tunesien). Dann bestehen in der Regel auch Disparitäten zwischen Mädchen und Jungen.

Kinder sind von der Armut in den Staaten der Dritten Welt (Burkina Faso, Gabun, Guinea-Bissau, Malawi, Mosambik, Niger) in besonderem Maße betroffen. Weil die öffentlichen Mittel, die zur Verfügung stehen, gering sind, stehen weder eine ausreichende gesundheitliche Versorgung noch eine ordnungsgemäße Schulbildung zur Verfügung. Auffällig sind generell die Unterschiede zwischen der gesundheitlichen Versorgung der Kinder in den Städten und auf dem Land. Erkennbare Verbesserungen im Gesundheitswesen kommen den Kindern im ländlichen Raum zuletzt zugute (Libanon). Insbesondere in den Entwicklungsländern bleibt die Verbreitung der Immunschwächekrankheit Aids ein großes Problem, das auch die Kinder betrifft; sie bleiben häufig als Waisen zurück oder sind selbst infiziert (Gabun, Malawi, Mosambik).

Mädchen werden insbesondere in muslimisch geprägten Ländern häufig zu Opfern von Diskriminierungen. In diesen Ländern bleibt die geschlechtliche Verstümmelung von Mädchen als traditioneller Ritus verbreitet (Burkina Faso). Die Benachteiligung von Kindern ausländischer Eltern und aus ethnischen Minderheiten scheint insbesondere in den Industrieländern (Griechenland, Großbritannien, Polen, Schweiz, Spanien) an der Tagesordnung zu sein. Die Diskriminierungen betreffen besonders häufig Roma-Kinder oder Kinder von muslimischen Bevölkerungsgruppen; in Großbritannien werden auch irische Kinder konventionswidrig benachteiligt. Die Situation der palästinensischen Kinder in Israel und den von Israel besetzten Gebieten verstößt gegen zahlreiche Konventionsbestimmungen. Beinahe in allen Staaten werden minderjährige Asylbewerber häufig nicht konventionsgemäß behandelt, sondern erhalten weder einen Rechtsbeistand noch die erforderliche besondere Betreuung (Belgien, Großbritannien).

Ein weiteres, in den Industrieländern und den Staaten des ehemaligen Ostblocks verbreitetes Problem stellt der Alkohol-, Drogen- und Nikotinmißbrauch durch Kinder dar, beispielsweise in Spanien, in der Schweiz oder in Polen. In den Ländern des ehemaligen Ostblocks häufen sich die Fälle der sozialen Desintegration bis hin zur Vernachlässigung der Kinder; dies ist durch das Zerbrechen von Familienstrukturen bedingt (Beispiele Belarus, Moldau, Ukraine).

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die Lage

der Kinderrechte in den westeuropäischen Staaten (Belgien, Niederlande, Schweiz, Spanien). Häufig fehlt hier allerdings eine gezielte Politik zugunsten der Kinder, bei der die Bemühungen verschiedener staatlicher Institutionen auf unterschiedlichen Ebenen koordiniert werden. Es ist erschreckend, daß keiner der Staaten, die an den Ausschuß berichteten, eine der Konvention entsprechende Koordinierung seiner Kinderpolitik nachweisen kann.

Die *Allgemeine Bemerkung* Nr. 2 des CRC zu Artikel 4 des Übereinkommens (Verpflichtung der Staaten auf die »geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der ... anerkannten Rechte«) wurde am 4. Oktober 2002 verabschiedet. Den Staaten wird nahegelegt, unabhängige nationale Menschenrechts-Institutionen einzurichten und dabei die Beachtung und Förderung der Kinderrechte sicherzustellen. Erreicht werden soll, daß in den Vertragsstaaten Beschwerden über Verletzungen der Kinderrechte nachgegangen und die Angleichung der nationalen Gesetzgebung an die Vorgaben des Übereinkommens vorangetrieben wird. Die erste Allgemeine Bemerkung des CRC hatte den Bildungszielen des Art. 29 des Übereinkommens gegolten und war 2001 verabschiedet worden.

29. Tagung

Die kriegerischen Unruhen der vergangenen Jahrzehnte und die damit verbundene Schädigung der Infrastruktur haben Auswirkungen auf die Lage der Kinder in *Libanon*, beispielsweise dadurch, daß alle staatlichen Krankenhäuser während des Bürgerkriegs zerstört wurden. Die Regierung verwendet 40 bis 45 vH der öffentlichen Ausgaben, um die Staatsschulden zu bedienen; soziale Programme zugunsten von Kindern fehlen deshalb. Andererseits sind positive Entwicklungen zu verzeichnen, beispielsweise hat sich die Zahl der zu frühen Verheiratungen insbesondere von Mädchen erheblich reduziert. Es sind jedoch weitere Verbesserungen erforderlich, insbesondere im legislativen Bereich. Die Ausschußmitglieder sind beunruhigt über Berichte, wonach 15-jährige Kinder in Isolationshaft gehalten und gefoltert wurden. Der CRC bedauert, daß der Bericht keine Informationen über die Situation der palästinensischen Kinder enthält.

Die Gesetze in *Griechenland* stehen noch immer nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben der Konvention. Häufig erweisen sich die in der Gesellschaft verbreiteten, patriarchalischen Strukturen als ein Hemmnis für die Entwicklung der Kinder. Auch wenn in Griechenland die Gesundheits- und soziale Fürsorge laut Gesetz kostenfrei und umfassend für alle Bevölkerungsgruppen zu Verfügung stehen sollte, besteht in der Realität nicht immer ein ausreichender Zugang zur gesundheitlichen Versorgung. Die fortwährende Diskriminierung von Kindern ethnischer Minderheiten ist konventionswidrig, insbesondere die Behandlung von Roma-Kindern. Es fehlt an Informationen über Kindesmißbrauch und Kinderhandel.

Gabun hat das Übereinkommen im Jahre 1994 ratifiziert, die Rechtslage im Land wird aber häufig von Bräuchen und Gewohnheitsrecht statt von den förmlichen Gesetzen dominiert. Die Lage der Kinder ist besorgniserregend. Die

Einkünfte aus der Erdölförderung sind in den vergangenen Jahren gesunken und werden darüber hinaus zum großen Teil dazu verwendet, die Staatsschulden zu bedienen. Zahlreiche Kinder besuchen nicht regelmäßig eine Schule; betroffen sind vor allem die ländlichen Gebiete und Kinder mit Behinderungen. Die gesundheitliche und soziale Versorgung sind ebenfalls unzureichend. Die Fälle von Tuberkulose, Ebola und Aids nehmen zu. Jugendliche konsumieren häufig Tabak und Alkohol oder Drogen. Das Expertengremium hat festgestellt, daß die Kultivierung der Palmöl- und Zuckerplantagen häufig mittels Kinderarbeit erfolgt. Diese Beobachtungen wurden von der Regierung Gabuns bestritten. Zahlreiche Kinder werden vorzeitig verheiratet und bekommen selbst Kinder. Der CRC ist besorgt über die Kindersterblichkeit und die geringe Lebenserwartung. Außerdem moniert er Ausschuß Fälle von Folterungen jugendlicher Delinquenten in Polizeihaft.

Obwohl in *Mosambik* bei der Repatriierung von 100 000 Flüchtlingen und Binnenvertriebenen bereits erhebliche Fortschritte erzielt wurden, leidet die Bevölkerung noch immer unter den Folgen des jahrzehntelangen Bürgerkriegs. Das Land ist verarmt. Die über das Land verteilten Minen stellen eine Bedrohung für das Leben und die Gesundheit gerade der Kinder dar; zahlreiche Kinder wurden durch den Krieg oder die Minen verkrüppelt. Die Verbreitung von Aids trägt zur hohen Mütter- und Kindersterblichkeit bei. Die gesundheitliche Versorgung ist unzureichend. Der Regierung gelingt es nicht, die weitverbreitete sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen, die sowohl Jungen wie Mädchen betrifft.

In *Chile* sind die zahlreichen Fälle von Kindesmißhandlungen alarmierend, die noch immer häufig ungeahndet bleiben. Das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kindern ist konventionswidrig und trifft keine sachgerechte Unterscheidung zwischen Fürsorge- und Strafsituationen. Zahlreiche Kinder verlassen die Schule vorzeitig; das gilt in besonderem Maße für Kinder aus indigenen Familien und Mädchen.

In *Malawi* stellen Kinder die Hälfte der Bevölkerung. Auch hier gibt es für zahlreiche Lebensbereiche neben förmlichen Gesetzesregelungen weiterhin eine gewohnheitsrechtliche Praxis. Malawi gehört zu den ärmsten Ländern, besonders besorgniserregend ist die Situation der Waisenkinder. Zahlreiche Kinder leben als Waisen, weil ihre Eltern an Aids gestorben sind; häufig sind sie selbst HIV-positiv. Es gibt keine Förderung von Kinder mit Behinderungen. Mädchen und Jungen werden unterschiedlich behandelt, Kinder auf dem Lande sind gegenüber Stadtkindern benachteiligt.

Die Anwendung der Scharia in *Bahrain* widerspricht internationalen Menschenrechtsstandards einschließlich der Vorgaben der Kinderrechtskonvention. Die Gesetzgebung setzt kein Mindestalter für die Eheschließung fest. In Bahrain heiraten nahezu 30 vH der Frauen vor dem Abschluß des 19. Lebensjahrs, was die weitere intellektuelle Entwicklung der Mädchen häufig behindert.

Auch in *Andorra* ist das Mindestalter für die Eheschließung konventionswidrig zu niedrig. Es liegt bei 16 Jahren; mit Einwilligung eines

Richters ist die Eheschließung sogar ab 14 Jahren zulässig. Die gesundheitliche Versorgung von Jugendlichen entspricht nicht dem Konventionsstandard. Die Fälle von Drogenmißbrauch häufen sich. Ausländische Kinder verrichten saisonale Erwerbstätigkeiten in Andorra, ohne daß sie ordnungsgemäß registriert sind; es fehlt ihnen deshalb der Zugang zum Sozial- und Gesundheitssystem.

30. Tagung

In *Guinea-Bissau* gibt es erhebliche Probleme bei der Verwirklichung der Menschenrechte im allgemeinen und speziell bei der Realisierung der Kinderrechte. Die schlechte finanzielle Lage erlaubt es dem Staat nur in geringem Maße, öffentliche Gelder zur Verbesserung der Lage der Kinder zur Verfügung zu stellen. Deshalb fehlt es an einer ausreichenden Gesundheitsvorsorge. Es gibt keine staatlichen Impfprogramme. Aids und Malaria sind weit verbreitet, Unterernährung und Müttersterblichkeit hoch. Häufig werden Kinder in der eigenen Familie sexuell mißbraucht; in einigen Bevölkerungsgruppen ist die sexuelle Verstümmelung von Mädchen an der Tagesordnung; behinderte Kinder werden benachteiligt. 60 Prozent der schulpflichtigen Kinder besuchen keine Schule. Jugendliche Straffällige erhalten nicht immer die von der Konvention geforderte gesonderte Behandlung. Positiv merkt der CRC an, daß im Berichtszeitraum die körperliche Züchtigung von Kindern verboten wurde.

Die Maßgaben des Übereinkommens sind in *Niger* ebenfalls nicht vollständig umgesetzt. Auch in Niger sind die öffentlichen Mittel, die für die Realisierung der Kinderrechte zur Verfügung stehen, begrenzt. Entsprechend schlecht ist die Qualität des Gesundheits- und des Schulsystems. Polygamie und der Zusammenbruch von Familien bedrohen das Aufwachsen von Kindern in geordneten Strukturen.

Die Situation der Kinder in *Belgien* steht im Grundsatz im Einklang mit den Standards der Konvention. Andererseits werden die sozialen Rechte von Kindern der Minderheiten, ausländischen Kindern und Kindern, die unter der Armutsgrenze leben, in der Praxis nicht realisiert. Es besteht kein generelles Verbot, Kinder körperlich zu züchtigen. Das Expertengremium äußert Bedenken, ob jugendliche Straftäter stets die von dem Übereinkommen geforderte Sonderbehandlung im Vergleich zu erwachsenen Delinquenten erfahren. Auch die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entspricht nicht immer den Regeln des Übereinkommens.

In *Belarus* wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Gesetze verabschiedet, um die Kinderrechte zu realisieren. Die zunehmenden Fälle von Aids und Tuberkulose auch bei Kindern weisen auf eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation hin. Alkohol-, Nikotin- und Drogenmißbrauch sind im Anstieg begriffen. Belarus fungiert als Ursprungs- und Transitland für den Mädchenhandel. Seit dem gesellschaftlichen Wandel Ende der achtziger Jahre ist ein zunehmendes Aufbrechen der familiären Strukturen zu verzeichnen. Das führt zuweilen zur Vernachlässigung der Kinder und ihrer Unterbringung in Heimen.

Der Zweitbericht *Tunesiens* zeigt erhebliche



Dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten wollen die Vereinten Nationen mit einem Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention begegnen (vgl. Christian Tomuschat, *Mehr Schutz für die Schutzlosen. Die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, VN 3/2002 S. 89ff.*).

Fortschritte bei der Verwirklichung der Kinderrechte auf. Es gibt allerdings kein umfassendes Verbot der Gewalt gegen Kinder.

Die Lage der Kinder in der Schweiz steht grundsätzlich im Einklang mit dem Vertragswerk; die komplizierten staatlichen Strukturen erschweren jedoch die Umsetzung. Dem Ausschuss sind Fälle von Mißhandlungen gegenüber jugendlichen Straftätern durch Polizeibeamten zur Kenntnis gekommen. Des weiteren fällt die hohe Anzahl von Kindern auf, die im Straßenverkehr sterben oder verletzt werden. Der Drogenkonsum steigt an.

In den Vereinigten Arabischen Emiraten werden Mädchen benachteiligt. Problematisch ist auch die Durchführung von Kamelrennen mit Kindern als Jockeys.

Der Erstbericht aus St. Vincent und die Grenadinen zeigt, daß die Situation der Kinder in dem Karibikstaat in vielen Bereichen Defizite aufweist. Zahlreiche Kinder leben unter der Armutsgrenze. Viele Kinder wachsen außerhalb von Familien auf. Kindesmißbrauch ist beinahe an der Tagesordnung. Dem CRC liegen Berichte über Kinderhandel vor. Auch über Kinderarbeit und sexuelle Ausbeutung von Kindern wurde dem Expertengremium berichtet.

In Spanien werden die Kinderrechte im Grundsatz eingehalten. Allerdings bestehen bei den Experten Zweifel, ob die staatlichen Ressourcen, die für die Kinder aufgewendet werden, immer angemessen zwischen den nationalen, regionalen, autonomen und lokalen Strukturen aufgeteilt werden. In den autonomen Regionen entsprechen die sozialen Standards nicht durchgängig den Vorgaben der Konvention, und auch das Mindestalter für eine Eheschließung ist dort nicht konventionsgemäß. Besondere Probleme existieren hinsichtlich der Rechtslage unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die häufig aus Marokko in das Land kommen,

und in bezug auf die Familienzusammenführung.

Während der Behandlung des Berichts der Niederlande für die autonomen Niederländischen Antillen äußerte eine Reihe von Ausschußmitgliedern das Bedenken, daß künftig auch andere autonome Regionen bestehender Staaten darauf dringen könnten, dem CRC unmittelbar zu berichten. Eine solche Entwicklung sei nicht wünschenswert, weil sie die Staatensouveränität beeinträchtigen könne. Bei der Bewertung der Lage der Kinder in den Niederländischen Antillen wird bemängelt, daß es im Land an einer unabhängigen Beschwerdeinstanz fehlt, der gegenüber Verstöße gegen die Kinderrechte geltend gemacht werden können. Der Ausschuss fordert, daß die Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern staatlich sanktioniert wird.

31. Tagung

Die rechtliche Situation der Kinder in Argentinien ist nicht konventionsgemäß. Die Brutalität der Polizei trifft auch die Kinder. Dem Ausschuss sind Fälle von Folter in Polizeigewahrsam bekannt. Die Zahl der kindlichen Prostituierten steigt. Das Schulangebot ist unzureichend oder wird von den Kindern nicht in Anspruch genommen. Statt dessen gehen zahlreiche Kinder einer Erwerbstätigkeit im informellen Sektor nach; häufig leben sie unterdessen auf der Straße.

In Großbritannien trat im September 1999 das Menschenrechtsgesetz in Kraft, mit dem die Europäische Menschenrechtskonvention in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt wird. Während die körperliche Züchtigung in Schulen mittlerweile verboten ist, erstreckt sich das Verbot konventionswidrig bisher nicht uneingeschränkt auf den häuslichen Bereich. Der CRC äußert Besorgnis über die hohe Zahl an Teenager-Schwangerschaften, die höchste in ei-

nem Industriestaat. Auch ist im Vergleich zu anderen Industrieländern die Zahl der Kinder hoch, die unter der Armutsgrenze leben.

Auf den Seychellen wird die körperliche Züchtigung von Kindern im häuslichen Bereich noch immer praktiziert. Darüber hinaus beklagt der CRC die zahlreichen Fälle von Mißhandlung und Mißbrauch.

Die Lage der Kinder in Sudan wird von dem Bürgerkrieg im Land bestimmt. Ein großes Problem für die Gesundheit der Kinder stellen auch die zahlreichen Landminen dar. Wegen der unzureichenden gesundheitlichen Versorgung ist die Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit hoch. Die Impfprogramme erreichen bei weitem nicht alle Kinder. Kinder werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert, aber auch, wenn sie außerhalb von Familienstrukturen geboren werden oder behindert sind. Körperliche Züchtigungen im häuslichen Bereich und Gewaltanwendung durch die staatlichen Institutionen bis hin zu Folter und Vergewaltigungen sind an der Tagesordnung.

Die Folgen des Reaktor-Unfalls von Tschernobyl erschweren die Umsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Kinder in der Ukraine. Die gesundheitliche Versorgung hat sich im Berichtszeitraum verschlechtert. Mehr als 100 000 Kinder leben auf der Straße. Häusliche und staatliche Gewalt gegenüber Kindern kommt regelmäßig vor.

In Moldau ist die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit auffällig. Die staatlichen Ausgaben für den Bildungsbereich sind im Berichtszeitraum gesunken.

Die Situation der Kinder in Burkina Faso wird durch die verbreitete Armut und durch Traditionen beeinträchtigt. Zahlreiche Kinder sind Analphabeten. Kinder- und Müttersterblichkeit sind hoch. Die geschlechtliche Verstümmelung von Mädchen ist verbreitet; Mädchen werden häufig zwangsverheiratet. Trotz eines staatlichen Verbots scheint die körperliche Züchtigung in den Schulen gang und gäbe zu sein.

Mit der Lage der Kinder in Polen sind die Experten grundsätzlich zufrieden. Der CRC wünscht sich jedoch eine verbesserte Gesundheits- und Sexualerziehung und äußert sich beunruhigt über den Drogenmißbrauch unter Jugendlichen. Außerdem existiert in Polen konventionswidrig kein Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen.

Bei der Vorlage des Erstberichts Israels bestanden bei dem Expertengremium große Bedenken hinsichtlich der Lage der palästinensischen Kinder. Der Ausschuss sieht das gewalttätige Umfeld, in dem die Kinder in Israel aufwachsen, mit großer Besorgnis. Die Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft geht sowohl von der israelischen Seite als auch von militanten Palästinensern aus; die bürgerkriegsähnlichen Zustände traumatisieren die Kinder sowohl in Israel als auch in den besetzten Gebieten. Die Experten nehmen in Israel zahlreiche Diskriminierungstatbestände wahr, die sich vor allem auf die ethnische Zugehörigkeit, die Religion und das Geschlecht beziehen. Die Lage der Kinder in den besetzten Gebieten widerspricht zahlreichen Gewährleistungen der Konvention, beispielsweise hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung, des Schulsystems und bei den sozialen Rechten. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afrika, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherung, Horn von Afrika, Internationale Strafgerichte, Irak-Kuwait, Konfliktprävention, Liberia, Libyen, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Sierra Leone, Sudan, Westsahara

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1494(2003) vom 30. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1462 (2003) vom 30. Januar 2003,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003 (S/2003/751),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mißbilligend, daß diejenigen, die den Abschluß eines Hubschraubers der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, verübt haben, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - jedoch erfreut darüber, daß die beiden Treffen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und die anschließende Begegnung der Präsidenten Georgiens und der Russischen Föderation in Sotschi eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozeß gebracht haben,
 - sowie erfreut über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedensgruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2003 (S/2003/751);
 2. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
 3. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der

Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;

4. unterstreicht insbesondere seine nachdrückliche Unterstützung des Dokuments über die »Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;
5. bedauert zutiefst die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
6. bedauert, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern, und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
7. unterstreicht ferner, daß es notwendig sein wird, daß beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
8. begrüßt die Einberufung von zwei Treffen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde in Genf und begrüßt es insbesondere, daß Vertreter beider Parteien in einem positiven Geist an dem zweiten Treffen teilgenommen haben;
9. begrüßt es außerdem, daß auf dem ersten Treffen in Genf drei für das Vorschreiten des Friedensprozesses ausschlaggebende Themenbereiche (wirtschaftliche Zusammenarbeit, Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, politische und Sicherheitsfragen) aufgezeigt wurden und daß im Anschluß daran mit der Sacharbeit an diesen Fragen begonnen wurde, namentlich in bilateralen Arbeitsgruppen Rußlands und Georgiens entsprechend der Vereinbarung der beiden Präsidenten auf ihrer Begegnung in Sotschi im März 2003, sowie auch bei dem ersten hochrangigen Treffen der Parteien am 15. Juli 2003 unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unter Beteiligung der Gruppe der Freunde;

10. begrüßt ferner die Selbstverpflichtung der Parteien, ihren Dialog über die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Rückkehr der Flüchtlinge sowie über politische und Sicherheitsfragen regelmäßig und auf strukturierte Weise fortzusetzen, sowie ihre Zustimmung zu einer weiteren Zusammenkunft mit der Gruppe der Freunde gegen Ende des Jahres, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen und künftige Schritte zu prüfen, und ermutigt sie, dieser Selbstverpflichtung nachzukommen;
11. fordert die Parteien auf, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden;
12. fordert die Parteien erneut auf, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlaß vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;
13. erinnert alle Beteiligten daran, daß sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozeß behindern könnte;
14. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der UNOMIG und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde wahrzunehmen, und erinnert an die in Sotschi zwischen Georgien und der Russischen Föderation getroffene Vereinbarung, daß die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis im gleichen Schritt erfolgen wird wie die im Distrikt Gali ihren Anfang nehmende Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, bekräftigt, daß die aus dem Konflikt hervorgegangenen demographischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller durch den Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;
15. erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Flüchtlinge und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, daß unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Amt für die Koordinierung humanitärer Ange-

- legenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, namentlich durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;
16. begrüßt es, daß die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission positiv aufgenommen haben, legt ihnen erneut eindringlich nahe, diese Empfehlungen umzusetzen, und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;
 17. billigt die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 21. Juli 2003 (S/2003/751, Ziffer 30), die UNOMIG durch einen 20 Personen starken Zivilpolizeianteil zu ergänzen, um sie verstärkt dazu zu befähigen, ihr Mandat wahrzunehmen und insbesondere zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind, und begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien, die Empfehlungen umzusetzen, die von der von Oktober bis Dezember 2002 durchgeführten Mission zur Bewertung der Sicherheitslage abgegeben wurden;
 18. fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, daß die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
 19. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I);
 20. fordert beide Parteien auf, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbezeugungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und legt insbesondere der georgischen Seite nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;
 21. begrüßt die relative Ruhe im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, daß er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet an, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;
 22. verurteilt jedoch mit Nachdruck die Entführung von vier UNOMIG-Mitarbeitern am 5. Juni 2003, die sechste Geiselnahme seit Einsetzung der Mission, bedauert zutiefst, daß keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und unterstützt die Forderung des Generalsekretärs, daß dieser Straflosigkeit ein Ende gesetzt werden muß;
 23. begrüßt die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für Hubschrauberflüge, die in Reaktion auf den Abschub eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 getroffen wurden, fordert die Parteien abermals auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Vorfall verantwortlich sind, zu ermitteln, sie vor Gericht zu bringen und den Sonderbeauftragten über die Durchführung dieser Schritte zu informieren;
 24. fordert die georgische Seite auf, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um ihnen die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation zu ermöglichen;
 25. unterstreicht, daß die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
 26. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
 27. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2004 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
 28. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
 29. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Juli 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/12)

Auf der 4794. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Juli 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Missionen des Sicherheitsrats« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Empfehlungen in den Berichten seiner vom 7. bis 16. Juni 2003 durchgeführten Mission nach Zentralafrika (S/2003/653) und seiner vom 26. Juni bis 5. Juli 2003 durchgeführten Mission nach Westafrika (S/2003/688).

Der Sicherheitsrat macht sich die Empfehlungen dieser beiden Missionen, soweit sie in seinen Verantwortungsbereich fallen, zu eigen und legt Wert auf ihre Umsetzung. Er hat die entsprechenden Empfehlungen bei der Ausarbeitung seiner Resolution zur Erneuerung und Stärkung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bereits berücksichtigt.

Wo die Verantwortung für die Umsetzung Drit-ten obliegt, sieht der Rat der partnerschaftlichen

Zusammenarbeit mit ihnen entgegen, namentlich mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den Regierungen in Zentral- und Westafrika, den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten, den Geberländern, den nichtstaatlichen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft. Der Rat bittet sie, ihn über die Anstrengungen unterrichtet zu halten, die sie in bezug auf die Umsetzung unternehmen, damit der Rat sie unterstützen und alle weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig ein subregionales Herangehen an Fragen wie Kleinwaffen und leichte Waffen, Söldner, Kindersoldaten und Zugang für humanitäre Hilfe ist. Er hebt hervor, daß Folgeaktivitäten der Vereinten Nationen enge Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen voraussetzen. Maßnahmen in diesen Bereichen sollen auch die in Betracht kommenden Organisationen einbeziehen, insbesondere in Westafrika.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, diejenigen Empfehlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, weiterzuverfolgen, und wäre für einen Zwischenbericht bis zum 30. November 2003 dankbar.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß zur Umsetzung seiner Empfehlungen möglicherweise Ressourcen notwendig sein werden. Er wird daher diejenigen Geberländer, die dazu in der Lage sind, weiterhin auffordern, diese Anstrengungen zu unterstützen und den regionalen und subregionalen Organisationen entsprechend behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, im Dezember 2003 die bei der Umsetzung der Empfehlungen erzielten Fortschritte zu überprüfen.«

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Juli 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/11)

Auf der 4793. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Juli 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die ivorischen politischen Kräfte im Hinblick auf die Abhaltung offener, freier und transparenter Wahlen im Jahr 2005 alle Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis sowie des am 8. März 2003 in Accra unterzeichneten Übereinkommens (»Accra II«) vollinhaltlich und unverzüglich durchführen müssen. Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Bildung einer Regierung der nationalen Aussöhnung sowie von den erzielten Fortschritten, insbesondere bei der Identifizierung von Kantonnierungszonen und der Delegation von Machtbefugnissen an den Premierminister, und sieht weiteren Fortschritten im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis mit Interesse entgegen. Der Rat begrüßt außerdem die »gemeinsame Erklärung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires und der bewaffneten Kräfte der Neuen Kräfte (Forces Nouvelles)« vom 4. Juli 2003 (S/2003/704).

Der Sicherheitsrat betont jedoch, daß noch viel getan werden muß, um die volle Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis zu erreichen. In dieser Hinsicht macht sich der Rat die Empfeh-

lungen seiner Mission nach Westafrika (S/2003/668) zu eigen. Der Rat fordert die ivoirischen politischen Kräfte auf, in den folgenden Bereichen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen: Abstimmung über das der Nationalversammlung von der Regierung vorgelegte Amnestiegesetz, vollständige Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, Ausdehnung der öffentlichen Dienstleistungen und der Staatsgewalt auf die Gebiete, die sich noch unter der Kontrolle der Forces Nouvelles befinden, Ernennung der Minister für Verteidigung und innere Sicherheit, Gewährleistung gleicher Sicherheit für alle Minister, Auflösung der Milizen im ganzen Land und Beendigung der Söldneraktivitäten und der Waffenkäufe.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire erneut seine Unterstützung. Er bittet ihn, den Rat über die Entwicklungen auf dem Weg zur vollen Verwirklichung der genannten Ziele genau unterrichtet zu halten. Er ist erfreut darüber, daß die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen hat, und hofft, daß sie bald ihre volle Personalstärke erreichen wird, namentlich in so wesentlichen Bereichen wie der Politik- und der Menschenrechtskomponente.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und Frankreich unternehmen, um zu einer friedlichen Lösung der Krise beizutragen. Er begrüßt insbesondere die zufriedenstellende Dislozierung ihrer Friedenssicherungskräfte im westlichen Teil des Landes zur Unterstützung der Durchführung der am 3. Mai erzielten Waffenruhe. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, weiter dem Beitragsappell zu entsprechen, der am 18. Juli auf der Geberkonferenz in Paris in Anwesenheit des Generalsekretärs der ECOWAS und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erging, und der Mission der ECOWAS in Côte d'Ivoire (ECOMICI) finanzielle und logistische Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr wichtiges Mandat weiter wahrnehmen kann.

Der Sicherheitsrat bittet die Geberländer, ihren in Kleber eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen und zum Wiederaufbau Côte d'Ivoires beizutragen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die nach wie vor bestehenden regionalen Instabilitätsfaktoren zum Ausdruck, insbesondere den Einsatz von Söldnern und Kindersoldaten sowie die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, die eine dauerhafte Lösung der Krise in der Region verhindern. Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen über Wege zur Bekämpfung dieser subregionalen und grenzüberschreitenden Probleme vorzulegen und dabei insbesondere auf eine bessere Koordinierung der Anstrengungen der Vereinten Nationen abzustellen.

Der Sicherheitsrat ist davon überzeugt, daß eine dauerhafte Lösung für die Probleme der Subregion auch eine echte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Staaten sowie vertrauensbildende Maßnahmen und den persönlichen Einsatz des Staatsoberhauptes in der Subregion erfordert. <

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des Friedensabkommens für Côte d'Ivoire. – Resolution 1498(2003) vom 4. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1464(2003) vom 4. Februar 2003, der Erklärung seines Präsidenten vom 25. Juli 2003 (S/PRST/2003/11) und seiner Resolution 1479(2003) vom 13. Mai 2003,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 2003 (S/2003/374),
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires,
- sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Betonung der Wichtigkeit der von der Regierung der nationalen Aussöhnung eingegangenen Verpflichtung zur Wiedereinsetzung der Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires,
- bekräftigend, daß das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm durchgeführt werden muß,
- erfreut über die Durchführung der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) gemäß seiner Resolution 1479(2003) vom 13. Mai 2003,
- erneut seine volle Unterstützung für den nationalen Aussöhnungsprozeß in Côte d'Ivoire bekundend,
 1. beschließt, die Ermächtigung, die er den an der ECOWAS-Truppe beteiligten Mitgliedstaaten ebenso wie den sie unterstützenden französischen Truppen erteilt hat, um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
 2. ersucht die ECOWAS, über die Führung der Truppe, und Frankreich, dem Rat über den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte der Durchführung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 1491(2003) vom 11. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996 und 1423(2002) vom 12. Juli 2002,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit,

die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

- mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 21. Oktober 2002 (S/2002/1176),
- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Be-

- hörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
 4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
 5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
 6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
 7. erklärt erneut seine Absicht, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 20 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;
- II
8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabili-

sierungsgruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungsgruppe behilflich zu sein;

9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungsgruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungsgruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die SFOR solche Maßnahmen ergreift;
12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;
15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werden-

den Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

19. begrüßt es, daß die Europäische Union (EU) seit dem 1. Januar 2003 ihre Polizeimission (EUPM) in Bosnien und Herzegowina disloziert hat;
20. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
21. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1504(2003) vom 4. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1503(2003) vom 28. August 2003,
- in Anbetracht dessen, daß der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda geschaffen hat,
- in Anbetracht dessen, daß der Rat mit seiner Resolution 1503(2003) die Absicht des Generalsekretärs begrüßt hat, dem Rat Frau Carla del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen,
- eingedenk des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,
- nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Frau Carla Del Ponte zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen,
- > ernennt Frau Carla Del Ponte mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedenssicherung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. September 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/15)

Auf der 4833. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. September 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat trat am 24. September 2003 auf Ministerebene zusammen, um den Punkt ›Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen‹ zu behandeln. Die Minister brachten ihre Auffassungen und ihre Sicht dieser Fragen zum Ausdruck und bekräftigten deren entscheidende Bedeutung, indem sie daran erinnerten, daß diese Fragen bei der Arbeit des Rates immer wieder betont werden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in bezug auf Friedenssicherungseinsätze und in Verbindung mit der internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Die am 24. September abgegebenen Erklärungen zeigten, welche Fülle an Erfahrungen und Sachverstand auf diesem Gebiet innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei den Mitgliedstaaten vorhanden ist. Die Minister waren der Auffassung, daß es angezeigt wäre, weiter zu prüfen, wie dieser Sachverstand und diese Erfahrungen so genutzt und gesteuert werden können, daß sie für den Rat, den weiteren Kreis der Mitglieder der Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft leichter zugänglich sind, damit die Lehren und Erfahrungen der Vergangenheit entsprechend genutzt und verarbeitet werden können. Der Rat begrüßte insbesondere das Angebot des Generalsekretärs, einen Bericht vorzulegen, der bei der weiteren Behandlung dieser Fragen als Orientierungshilfe und Informationsgrundlage dienen könnte.

Der Rat bittet alle Mitglieder der Vereinten Nationen sowie andere Teile des Systems der Vereinten Nationen, die über Erfahrungen und Sachverstand auf diesem Gebiet verfügen, zum Prozeß der Reflexion und der Analyse dieser Fragen beizutragen, beginnend mit der weiteren Sitzung zu diesem Thema, die am 30. September 2003 stattfinden wird.«

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1466(2003) vom 14. März 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1434(2002) vom 6. September 2002,
- ferner in Bekräftigung seiner unbeirrbareren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000

unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die ›Abkommen von Algier‹ bezeichnet), der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Anordnungen (S/2002/853), und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Markierung der Grenze,

- die Regierungen Äthiopiens und Eritreas für die Fortschritte lobend, die sie bisher im Friedensprozeß erzielt haben, darunter die vor kurzem abgeschlossene Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen, und mit der Aufforderung an beide Parteien, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) dabei zusammenzuarbeiten, die noch verbleibenden Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen und mit ihren in den Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtungen zu klären und zu lösen,
- erneut erklärend, daß beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Grenzkommission, des IKRK und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,
- feststellend, daß der Friedensprozeß demnächst in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eintreten wird, und betonend, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung der Entscheidung über den Grenzverlauf sicherzustellen und dabei gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität zu wahren,
- betonend, daß nur die volle Durchführung der Abkommen von Algier zu einem tragfähigen Frieden führen wird, der eine unabdingbare Voraussetzung für die Deckung des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs und die wirtschaftliche Gesundung ist,
- mit Besorgnis im Hinblick auf die fortgesetzten Verstöße gegen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, das von Äthiopien unterzeichnet und dessen Achtung von Eritrea zugesagt wurde,
- erfreut über den achten Bericht der Grenzkommission, Kenntnis nehmend von der Besorgnis, die darin im Hinblick auf die volle Befolgung der Entscheidung über den Grenzverlauf und der mit der Markierung der Grenze zusammenhängenden Beschlüsse der Kommission durch die Parteien geäußert wurde, und mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Kommission und für den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Kommission ihre Beschlüsse faßt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2003/257),
 1. beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. September 2003 zu verlängern;
 2. fordert Äthiopien und Eritrea nachdrücklich auf, sich auch künftig ihrer Verantwortlichkeit zu stellen und ihre Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier zu erfüllen, und fordert

sie auf, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, damit sie das ihr von den Parteien übertragene Mandat zur raschen Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs erfüllen kann, sowie die bindenden Anweisungen der Kommission zur Markierung der Grenze vollinhaltlich durchzuführen, allen ihren Anordnungen, namentlich auch den am 17. Juli 2002 ergangenen (S/2002/853), unverzüglich nachzukommen und alles Erforderliche zu tun, um die notwendige Sicherheit der Mitarbeiter der Kommission vor Ort zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind;

3. bringt seine Besorgnis über die jüngsten Einfälle über die Südgrenze der vorübergehenden Sicherheitszone hinweg zum Ausdruck und fordert beide Parteien auf, dafür zu sorgen, daß diese Zwischenfälle sofort ein Ende finden, und bei den diesbezüglichen Ermittlungen der UNMEE voll zu kooperieren, und bringt seine weitere Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß unbekannte Elemente in der vorübergehenden Sicherheitszone Panzerabwehrminen verlegt haben;
4. fordert die Parteien auf, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit der Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie für die UNMEE eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, wodurch die unnötigen Zusatzkosten für die UNMEE gesenkt würden;
5. verlangt, daß die Parteien der UNMEE volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der UNMEE und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;
6. bekräftigt, daß die UNMEE im Rahmen ihres bestehenden Verifikationsauftrags überwachen kann, inwieweit die Parteien ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit der im Feld tätigen Mitarbeiter der Grenzkommission einhalten;
7. nimmt Kenntnis von der Arbeit, die das Koordinierungszentrum der UNMEE für Antiminenprogramme hinsichtlich der Minenräumung und der Aufklärung über die Minengefahr geleistet hat, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Minenräumung zu unternehmen;
8. fordert die beiden Parteien nachdrücklich auf, rasch weitere Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu führen, um eine Einigung über den Zeitplan und die Modalitäten für die Übertragung von Gebieten zu erzielen, die auch die Schaffung eines Mechanismus für die Regelung dabei auftretender Probleme durch die Parteien umfassen könnten;
9. fordert die beiden Parteien nachdrücklich auf, damit zu beginnen, ihre Bevölkerung für den Demarkationsprozeß und seine Auswirkungen zu sensibilisieren, namentlich auch für die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieses Prozesses;
10. fordert die Parteien auf, im Einklang mit Artikel 4.16 des Umfassenden Friedensabkommens von einseitigen Truppen- oder Bevölkerungsbewegungen, namentlich von der Errichtung neuer Siedlungen in grenznahen Gebieten, abzusehen, bis die Markierung der Grenze

und die ordnungsgemäße Übertragung der Gebietshoheit abgeschlossen sind;

11. bekräftigt seinen Beschluß, die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier, auch durch die Grenzkommission, häufig zu überprüfen und alle etwaigen Folgen für die UNMEE zu prüfen, namentlich im Hinblick auf den Prozeß der Übertragung von Gebieten während der Grenzdemarkation, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 10. Juli 2002 dargelegt;
12. ermutigt die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier sowie die Freunde der UNMEE, ihre Kontakte mit den Behörden beider Länder weiter zu verstärken, um zu einem raschen Demarkationsprozeß beizutragen;
13. begrüßt die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluß des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;
14. fordert die Parteien abermals auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu unternehmen, die zur Normalisierung ihrer Beziehungen beitragen, namentlich auf politischem Gebiet und auf den in Ziffer 14 der Resolution 1398(2002) vom 15. März 2002 genannten Gebieten;
15. bekundet seine Sorge über die anhaltende Dürre und die Verschlechterung der humanitären Lage in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozeß haben könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die humanitären Hilfseinsätze in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen;
16. bittet die Afrikanische Union, den Friedensprozeß auch künftig voll zu unterstützen;
17. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Legwaila Joseph Legwaila, den Kommandeur der UNMEE, Generalmajor Robert Gordon, sowie das Militär- und Zivilpersonal der UNMEE und der Grenzkommission bei ihrer Arbeit zur Unterstützung des Friedensprozesses;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Juli 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/10)

Auf der 4787. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Juli 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die Schlußfolgerungen der Mission des Sicherheitsrats nach Eritrea und Äthiopi-

en im Jahr 2002 den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2003 (S/2003/665).

Der Sicherheitsrat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas sowie seine Unterstützung für die Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs, die die Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien am 13. April 2002 getroffen hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich beide Parteien öffentlich verpflichtet haben, das Abkommen von Algier vom 12. Dezember 2000 vollinhaltlich und zügig durchzuführen, und bekräftigt, daß der Rat entschlossen ist, zum Abschluß des Friedensprozesses beizutragen. Der Rat begrüßt es, daß die Parteien die Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs vom 13. April 2002 als endgültig und bindend angenommen haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Situation in der vorübergehenden Sicherheitszone weiterhin ruhig ist und daß die Parteien mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) gut zusammenarbeiten. Der Rat verleiht erneut seiner ernsthaften Besorgnis über die offenen Fragen Ausdruck, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs verwiesen wurde, insbesondere einige nach wie vor bestehende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNMEE und das weitere Fehlen einer Direktstrecke für Höhenflüge von UNMEE-Flugzeugen zwischen Asmara und Addis Abeba, wodurch zusätzliche Kosten für die Mission verursacht werden.

Der Sicherheitsrat unterstützt die in dem Zwischenbericht des Generalsekretärs (S/2003/665) enthaltene Bemerkung, daß eine zügige Markierung der Grenze von entscheidender Bedeutung ist, und bringt seine Besorgnis über die bisherigen Verzögerungen zum Ausdruck, insbesondere in Anbetracht der operativen Kosten der UNMEE zu einer Zeit wachsender Anforderungen an die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen. Verzögerungen würden dem Wunsch beider Parteien nach der Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität, wie in dem Abkommen von Algier vorgesehen, widersprechen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien nachdrücklich zur vollen und umgehenden Zusammenarbeit mit der Grenzkommission zum Beginn der Markierung der Grenze im Sektor Ost und bei der Einleitung der Vermessungsarbeiten in den Sektoren Mitte und West auf. Der Rat fordert die Parteien auf, alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung des Grenzverlaufs auftreten, im Rahmen des Abkommens von Algier zu lösen.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Parteien, ihre Zusammenarbeit mit der Militärischen Koordinierungskommission fortzusetzen, um die sich aus der Tätigkeit der Grenzkommission ergebenden militärischen und sicherheitsspezifischen Koordinierungsprobleme zu lösen. Der Sicherheitsrat begrüßt die von beiden Parteien gegebenen Zusicherungen in bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Grenzkommission und der in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten tätigen Auftragnehmer während der Markierung der Grenze.

Der Sicherheitsrat bedauert das Fehlen politischer Kontakte zwischen den Parteien. Er ist der Auffassung, daß der politische Dialog zwischen den beiden Ländern entscheidend für den Erfolg des Friedensprozesses und die Konsolidierung der bisher erzielten Fortschritte ist. Der Rat fordert beide Parteien auf, ihre Beziehungen durch einen politischen

Dialog zu normalisieren, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, wie die abwechselnde Abhaltung von Tagungen der Militärischen Koordinierungskommission in den jeweiligen Hauptstädten.

Der Rat unterstreicht die Bereitschaft der Vereinten Nationen, den politischen Dialog zu erleichtern, wenn sie darum gebeten werden, und tatkräftige Unterstützung bei der Bewältigung der humanitären und entwicklungsspezifischen Herausforderungen zu leisten, die sich aus der Markierung der Grenze ergeben.

Der Sicherheitsrat ermutigt die UNMEE, ihre örtliche Informationstätigkeit fortzusetzen, um der örtlichen Bevölkerung wertvolle Informationen über den Friedensprozeß und die Aufklärungsprogramme über die Minengefahr zur Verfügung zu stellen. Der Rat begrüßt die Absicht der UNMEE, auch weiterhin rasch wirkende Projekte durchzuführen, durch die der Bevölkerung in den Grenzregionen unmittelbare Hilfe gewährt wird, und begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 22 seines Berichts. Der Rat dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge an den Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs und den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea geleistet haben, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, dringend weitere Unterstützung für diese Treuhandfonds bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über die viel zu geringen Mittel, die als Antwort auf die konsolidierten Beitragsappelle zur Milderung der humanitären Auswirkungen der Dürre in Äthiopien und Eritrea eingegangen sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, großzügige Beiträge zu diesen Appellen zu leisten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1507(2003) vom 12. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1466(2003) vom 14. März 2003 und der Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juli 2003 (S/PRST/2003/10),
- ferner in Bekräftigung seiner unbeirrbar unterstützten Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im folgenden als »die Parteien« bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die »Abkommen von Algier« bezeichnet), sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

- feststellend, daß der Friedensprozeß jetzt in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eingetreten ist, und betonend, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung der Entscheidung über den Grenzverlauf sicherzustellen und dabei gleichzeitig in allen von der Entscheidung betroffenen Gebieten die Stabilität zu wahren,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Verzögerungen im Demarkationsprozeß, insbesondere angesichts der operativen Kosten der UNMEE in einer Zeit, in der an die Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen immer größere Anforderungen gestellt werden,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozeß haben könnte, und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die humanitären Missionen in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen,
 - erneut nachdrücklich fordernd, daß die Parteien der UNMEE volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der UNMEE und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gemeldete Zunahme des Vorkommens von lokalen Einfällen in die vorübergehende Sicherheitszone und beide Parteien auffordernd, solche Vorfälle zu verhindern, und ferner mit dem Ausdruck der Besorgnis über die zunehmende Zahl von Vorfällen mit Minen, einschließlich neu verlegter Minen, in der vorübergehenden Sicherheitszone,
 - Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das Koordinierungszentrum der UNMEE für Antiminenprogramme hinsichtlich der Minenräumung und der Aufklärung über die Minengefahr geleistet hat, und die Parteien nachdrücklich auffordernd, weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Minenräumung zu unternehmen,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2003/858) und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
1. beschließt, das Mandat der UNMEE in der mit seiner Resolution 1320(2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. März 2004 zu verlängern;
 2. fordert, daß mit der Markierung des Grenzverlaufs entsprechend dem von der Grenzkommission festgelegten Zeitplan begonnen wird, und fordert die Parteien ferner auf, die Voraussetzungen für die Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch durch die Ernennung von Verbindungsoffizieren vor Ort;
 3. fordert die Regierungen Äthiopiens und Eritreas nachdrücklich auf, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und weitere konkrete Schritte zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier zu erfüllen;
 4. fordert Äthiopien und Eritrea auf, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um sie in die Lage zu versetzen, den ihr von den Parteien erteilten Auftrag, rasch den Grenzverlauf zu markieren, zu erfüllen, und die Anweisungen und Anordnungen der Kommission zur Markierung der Grenze voll durchzuführen sowie alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für die Mitarbeiter der Grenzkommission und die Auftragnehmer, die in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig

sind, die erforderliche Sicherheit vor Ort zu gewährleisten, und begrüßt die von beiden Parteien gegebenen Zusicherungen in dieser Hinsicht;

5. fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, um die unnötigen Zusatzkosten für die UNMEE zu vermeiden, und indem sie alle Visabeschränkungen für Mitarbeiter der UNMEE und für Partner der Mission aufheben;
6. bekräftigt, daß der politische Dialog zwischen den beiden Ländern von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Friedensprozesses und die Festigung der bislang erzielten Fortschritte ist, begrüßt die Initiativen zur Erleichterung dieses Dialogs und fordert die beiden Parteien abermals auf, ihre Beziehungen im Wege eines politischen Dialogs, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, zu normalisieren;
7. beschließt, die Fortschritte der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier genau zu verfolgen, namentlich auch durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die UNMEE zu prüfen;
8. begrüßt die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluß des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Strafgerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufteilung der Leitung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. – Resolution 1503(2003) vom 28. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955(1994) vom 8. November 1994, 978(1995) vom 27. Februar 1995, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002, 1431(2002) vom 14. August 2002 und 1481(2003) vom 19. Mai 2003,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/766),
- in Würdigung der wichtigen Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda (IStGHR) als Beitrag zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit im ehemaligen Jugoslawien und in Rwanda sowie der seit ihrer Einsetzung erzielten Fortschritte,

- feststellend, daß die volle Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere bei der Festnahme aller vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda angeklagten Personen, die sich noch auf freiem Fuß befinden, eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Arbeitsabschlußstrategien der beiden Gerichtshöfe ist,
- unter Begrüßung der Schritte, welche die Staaten auf dem Balkan und im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet ergriffen haben, um die Zusammenarbeit zu verbessern und die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder vom Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda angeklagten Personen, die sich noch auf freiem Fuß befinden, festzunehmen, jedoch mit Besorgnis feststellend, daß bestimmte Staaten immer noch nicht zu einer umfassenden Zusammenarbeit bereit sind,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Verhängung von Maßnahmen gegen Personen, Gruppen oder Organisationen zu erwägen, die den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten helfen, sich weiterhin der Justiz zu entziehen, und zwar namentlich Reisebeschränkungen gegen solche Personen, Gruppen oder Organisationen zu verhängen und ihre Vermögenswerte einzufrieren,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Juli 2002 (S/PRST/2002/21), in der die Strategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gebilligt wurde, die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (IStGHJ-Abschlußstrategie) (S/2002/678), indem er sich auf die Strafverfolgung und die Gerichtsverfahren gegen die höchstrangigen Führungspersonen konzentriert, bei denen der Verdacht besteht, daß sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, und indem er Fälle von Personen, die möglicherweise eine geringere Verantwortung tragen, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergibt und indem er auch die Kapazität dieser Gerichtsbarkeiten stärkt, und diese Erklärung mit allem Nachdruck bekräftigend,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda, eine detaillierte Strategie nach dem Vorbild der IStGHJ-Abschlußstrategie zu beschließen, die vorsieht, daß Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit, einschließlich derjenigen Rwandas, übergeben werden, um dem Gerichtshof die Verwirklichung des Ziels zu ermöglichen, die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (IStGHR-Abschlußstrategie),
- feststellend, daß die genannten Arbeitsabschlußstrategien in keiner Weise die Verpflichtung Rwandas und der Länder des ehemaligen Jugoslawien ändern, gegen diejenigen Beschuldigten zu ermitteln, deren Fälle dann nicht durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda behandelt werden, und geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Anklage und die Strafverfolgung zu unternehmen und dabei zu berücksichtigen

- tigen, daß diese internationalen Strafgerichtshöfe Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten haben,
- feststellend, daß die Stärkung der einzelstaatlichen Justizsysteme von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit im allgemeinen und für die Durchführung der Arbeitsabschlußstrategien der beiden internationalen Strafgerichtshöfe im besonderen ist,
 - feststellend, daß eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der IST-GHJ-Abschlußstrategie darin besteht, daß unter der Schirmherrschaft des Hohen Beauftragten innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas umgehend eine spezielle Kammer (»Kammer für Kriegsverbrechen«) eingerichtet wird, die möglichst bald ihre Arbeit aufnimmt, und daß in der Folge der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien die Fälle von Beschuldigten der unteren und mittleren Ebene an die Kammer übergibt,
 - davon überzeugt, daß der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof für Rwanda ihren jeweiligen Aufgaben am wirksamsten und schnellsten dann gerecht werden können, wenn jeder Gerichtshof über einen eigenen Ankläger verfügt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. fordert die internationale Gemeinschaft auf, im Rahmen der Arbeitsabschlußstrategien die einzelstaatlichen Gerichtsbarkeiten bei der Verbesserung ihrer Kapazität zur Strafverfolgung der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda übergebenen Fälle zu unterstützen, und legt den Präsidenten, Anklägern und Kanzlern der beiden Gerichtshöfe nahe, ihre Beratungs- und Informationsprogramme auszubauen und zu verbessern;
 2. fordert alle Staaten, insbesondere Serbien und Montenegro, Kroatien und Bosnien und Herzegowina, sowie die Republika Srpska innerhalb Bosnien und Herzegowinas auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere Radovan Karadzic und Ratko Mladic sowie Ante Gotovina und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert die genannten und alle anderen auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten auf, sich dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu stellen;
 3. fordert alle Staaten, insbesondere Rwanda, Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Republik Kongo, auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, namentlich bei den Ermittlungen gegen die Rwandische Patriotische Armee und bei den Bemühungen, Felicien Kabuga und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert die genannten und alle anderen auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten auf, sich dem Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda zu stellen;
 4. fordert alle Staaten auf, mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) bei der Festnahme und Überstellung der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen

Strafgerichtshof für Rwanda angeklagten Personen zusammenzuarbeiten;

5. fordert die Gebergemeinschaft auf, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina dabei zu unterstützen, eine spezielle Kammer innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas einzurichten, die Fälle von behaupteten schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aburteilen soll;
6. ersucht die Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda und ihre Ankläger, in ihren Jahresberichten an den Rat ihre Pläne für die Durchführung der jeweiligen Arbeitsabschlußstrategien zu erläutern;
7. fordert den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlußstrategien);
8. beschließt, Artikel 15 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda zu ändern und ihn durch den in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu ersetzen, und ersucht den Generalsekretär, einen Ankläger für den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda zu ernennen;
9. begrüßt die vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 28. Juli 2003 zum Ausdruck gebrachte Absicht, dem Sicherheitsrat Frau Carla Del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE I

Artikel 15

Der Leiter der Anklagebehörde (»Ankläger«)

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie gegen rwandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.
2. Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.
3. Die Anklagebehörde besteht aus dem Ankläger und dem erforderlichen Fachpersonal.
4. Der Ankläger wird vom Sicherheitsrat auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt. Er muß ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Verfolgung in Strafsachen besitzen. Die Amtszeit des Anklägers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.
5. Das Personal der Anklagebehörde wird vom

Generalsekretär auf Empfehlung des Anklägers ernannt.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen in Irak und Ermächtigung einer multinationalen Truppe.
– Resolution 1511(2003) vom 16. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Irak, namentlich der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 und 1500(2003) vom 14. August 2003, und über Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit durch terroristische Handlungen, namentlich Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen,
- unterstreichend, daß die Souveränität Iraks beim irakischen Staat liegt, bekräftigend, daß das irakische Volk das Recht hat, seine eigene politische Zukunft frei zu bestimmen und seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, erneut auf seine Entschlossenheit hinweisend, daß der Tag, an dem die Iraker sich selbst regieren, schnell kommen muß, und anerkennend, wie wichtig die internationale Unterstützung ist, insbesondere die der Länder in der Region, der Nachbarn Iraks sowie der Regionalorganisationen, um diesen Prozeß rasch voranzubringen,
- anerkennend, daß die internationale Unterstützung für die Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der Sicherheit wesentlich für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten ist, ihre Tätigkeit im Namen des Volkes von Irak auszuüben, und die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Resolution 1483(2003) begrüßend,
- unter Begrüßung des vom Regierungsrat Iraks gefaßten Beschlusses, einen vorbereitenden Verfassungsausschuß zu bilden, der eine Verfassungskonferenz zur Ausarbeitung einer Verfassung vorbereiten soll, die die Bestrebungen des irakischen Volkes verkörpert, und nachdrücklich dazu auffordernd, diesen Prozeß rasch zum Abschluß zu bringen,
- erklärend, daß die terroristischen Bombenanschläge auf die Botschaft Jordaniens am 7. August 2003, auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad am 19. August 2003, auf die Imam-Ali-Moschee in Nadschaf am 29. August 2003 und auf die Botschaft der Türkei am 14. Oktober 2003 sowie die Ermordung eines spanischen Diplomaten am 9. Oktober 2003 Angriffe gegen das Volk Iraks, gegen die Vereinten Nationen und gegen die internationale Gemeinschaft darstellen, und die Ermordung von Dr. Akila Al-Haschimi, die am 25. September 2003 verstorben ist, als einen gegen die Zukunft Iraks gerichteten Angriff beklagend,
- in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 20. August 2003 (S/PRST/2003/13) und die Resolution 1502(2003) vom 26. August 2003 und diese bekräftigend,
- feststellend, daß die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks und unterstreicht in diesem Zusammenhang den vorübergehenden Charakter der Ausübung der in Resolution 1483(2003) anerkannten und festgelegten spezifischen Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht durch die Provisorische Behörde der Koalition (Behörde), die erlöschen werden, sobald eine vom Volk Iraks eingesetzte international anerkannte, repräsentative Regierung vereidigt wird und die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt, unter anderem durch die in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 sowie 10 vorgesehenen Maßnahmen;
2. begrüßt die in Foren wie der Arabischen Liga, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Ausdruck gebrachte positive Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Einrichtung des weitgehend repräsentativen Regierungsrats als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer international anerkannten, repräsentativen Regierung;
3. unterstützt die Anstrengungen des Regierungsrats zur Mobilisierung des Volkes Iraks, namentlich durch die Ernennung eines Ministerkabinetts und eines vorbereitenden Verfassungsausschusses, die einen Prozeß leiten sollen, in dem das irakische Volk schrittweise seine eigenen Angelegenheiten in die Hand nehmen wird;
4. beschließt, daß der Regierungsrat und seine Minister die Hauptorgane der irakischen Interimsverwaltung bilden, die, unbeschadet ihrer weiteren Entwicklung, während der Übergangszeit die Souveränität des Staates Irak verkörpert, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung eingesetzt wird und die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt;
5. bekräftigt, daß die Verwaltung Iraks schrittweise von den entstehenden Strukturen der irakischen Interimsverwaltung übernommen werden wird;
6. fordert die Behörde in diesem Zusammenhang auf, die Regierungsverantwortung und -befugnisse sobald wie möglich wieder an das irakische Volk zu übergeben, und ersucht die Behörde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Generalsekretär, dem Rat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
7. bittet den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit der Behörde und, soweit die Umstände es zulassen, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 15. Dezember 2003 einen Zeitplan und ein Programm für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung für Irak und für die Abhaltung demokratischer Wahlen im Rahmen dieser Verfassung zur Prüfung vorzulegen;
8. trifft den Beschluß, daß die Vereinten Nationen, tätig werdend durch den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak, ihre maßgebliche Rolle in Irak stärken sollen, namentlich durch die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung in Irak sowie die Förderung von Anstrengungen zur Wiederherstellung und Schaffung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierung;
9. ersucht den Generalsekretär, soweit die Umstände es zulassen, die in den Ziffern 98 und 99 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juli 2003 (S/2003/715) beschriebene Vorgehensweise zu verfolgen;
10. nimmt Kenntnis von der Absicht des Regierungsrats, eine Verfassungskonferenz abzuhalten, und fordert in der Erkenntnis, daß die Abhaltung der Konferenz ein Meilenstein auf dem Wege zur vollen Ausübung der Souveränität sein wird, dazu auf, sobald wie möglich die entsprechenden Vorbereitungen im Wege eines nationalen Dialogs und der Konsensbildung zu treffen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem irakischen Volk bei der Abhaltung der Konferenz oder, soweit die Umstände es zulassen, in diesem politischen Übergangsprozeß die einzigartige Fachkompetenz der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, namentlich bei der Festlegung von Wahlprozessen;
11. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Mittel der Vereinten Nationen und ihnen angeschlossener Organisationen zur Verfügung stehen, wenn der irakische Regierungsrat darum ersucht, und, soweit die Umstände es zulassen, zur Förderung des in Ziffer 7 vorgesehenen Programms des Regierungsrats beizutragen, und legt anderen Organisationen, die über Sachverstand auf diesem Gebiet verfügen, nahe, den irakischen Regierungsrat auf dessen Ersuchen zu unterstützen;
12. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über seine Verantwortlichkeiten nach dieser Resolution sowie über die Ausarbeitung eines Zeitplans und Programms nach Ziffer 7 sowie über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten;
13. stellt fest, daß die Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität von wesentlicher Bedeutung für den erfolgreichen Abschluß des in Ziffer 7 umrissenen politischen Prozesses sowie für die Fähigkeit der Vereinten Nationen ist, einen wirksamen Beitrag zu diesem Prozeß und zur Durchführung der Resolution 1483(2003) zu leisten, und ermächtigt eine multinationale Truppe unter einer gemeinsamen Führung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität in Irak beizutragen, namentlich zu dem Zweck, die erforderlichen Bedingungen für die Umsetzung des Zeitplans und des Programms zu gewährleisten, und um zur Sicherheit der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak, des Regierungsrats Iraks und anderer Institutionen der irakischen Interimsverwaltung sowie wesentlicher humanitärer und wirtschaftlicher Infrastruktureinrichtungen beizutragen;
14. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die in Ziffer 13 genannte multinationale Truppe im Rahmen dieses Mandats der Vereinten Nationen Unterstützung bereitzustellen, einschließlich militärischer Kräfte;
15. beschließt, daß der Rat den Bedarf und die Mission der in Ziffer 13 genannten multinationale Truppe spätestens ein Jahr nach dem Datum dieser Resolution überprüfen wird und daß das Mandat der Truppe in jedem Fall mit der Vollendung des in den Ziffern 4 bis 7 sowie in Ziffer 10 beschriebenen politischen Prozesses enden wird, und bekundet seine Bereitschaft, bei dieser Gelegenheit unter Berücksichtigung der Auffassungen einer international anerkannten repräsentativen Regierung Iraks zu prüfen, ob es notwendig ist, die multinationale Truppe weiterbestehen zu lassen;
16. betont, wie wichtig es für die Aufrechterhaltung von Recht, Ordnung und Sicherheit und für die Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 1483(2003) ist, wirksame irakische Polizei- und Sicherheitskräfte aufzustellen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, zur Ausbildung und Ausrüstung der irakischen Polizei- und Sicherheitskräfte beizutragen;
17. spricht dem irakischen Volk und den Vereinten Nationen sowie den Angehörigen der Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der anderen unschuldigen Opfer, die bei diesen tragischen Anschlägen getötet oder verletzt wurden, sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus;
18. verurteilt unmißverständlich die terroristischen Bombenanschläge auf die Botschaft Jordaniens vom 7. August 2003, auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad vom 19. August 2003, auf die Imam-Ali-Moschee in Nadschaf vom 29. August 2003 und auf die Botschaft der Türkei vom 14. Oktober 2003 sowie die Ermordung eines spanischen Diplomaten am 9. Oktober 2003 und die Ermordung von Dr. Akila Al-Haschimi, die am 25. September 2003 verstorben ist, und betont, daß die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchreise von Terroristen nach Irak, die Lieferung von Waffen für Terroristen und die Bereitstellung von Finanzmitteln zu ihrer Unterstützung zu verhindern, und betont, wie wichtig es ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit der Länder der Region, insbesondere der Nachbarn Iraks, zu stärken;
20. appelliert an die Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Anstrengungen zu verstärken, um dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein, und fordert diese Institutionen nachdrücklich auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und den zuständigen irakischen Ministerien Irak die gesamte Bandbreite ihrer Kredite und sonstigen finanziellen Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
21. fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, die mit den technischen Konsultationen der Vereinten Nationen am 24. Juni 2003 eingeleiteten Anstrengungen zum Wiederaufbau Iraks zu unterstützen, namentlich durch die Zusage umfangreicher Mittel auf der internationalen Geberkonferenz am 23. und 24. Oktober 2003 in Madrid;
22. fordert die Mitgliedstaaten und die beteiligten Organisationen auf, bei der Deckung der Bedürfnisse des irakischen Volkes behilflich zu sein, indem sie die Ressourcen bereitstellen, die für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur Iraks erforderlich sind;
23. betont, daß der in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) genannte Internationale Überwachungsbeirat (IAMB) mit Vorrang eingerichtet werden soll, und erklärt erneut, daß der Entwicklungsfonds für Irak wie in Ziffer 14 der Resolution 1483(2003) festgelegt in einer transparenten Weise genutzt werden muß;
24. erinnert alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen nach den Ziffern 19 und 23 der Resolution 1483(2003), insbesondere die Verpflichtung, umgehend zugunsten des irakischen Volkes die Übertragung von Finanzmitteln und sonstigen finanziellen Vermögenswerten und wirt-

schaftlichen Ressourcen an den Entwicklungsfonds für Irak zu veranlassen;

25. ersucht die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der in Ziffer 13 beschriebenen multinationalen Truppe dem Sicherheitsrat nach Bedarf und mindestens alle sechs Monate über die Anstrengungen der Truppe und über die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
26. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Konfliktprävention

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Verhütung bewaffneter Konflikte. – Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003

Die Generalversammlung,

- geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,
- unter Hinweis auf Kapitel VI und Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,
- sowie unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Gewähr der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- in der Erkenntnis, daß die multilaterale Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen sein könnte,
- in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,
- geleitet von der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte,
- eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen und daher unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte,
- unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Verhütung bewaffneter Konflikte und in Anbetracht aller Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu dieser Frage,
- in der Erkenntnis, daß die Verhütung bewaffneter Konflikte und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nützliche Instrumente für die Vereinten Nationen sein könnten, um eine feste Grundlage für den Frieden zu schaffen,
- bestürzt über die menschlichen Kosten und die verheerenden humanitären, wirtschaftlichen, ökologischen, politischen und sozialen Folgen bewaffneter Konflikte und in der Erkenntnis, daß die Verhütung bewaffneter Konflikte ein absolutes und auch ein moralisches Gebot darstellt und daß sie den Frieden und die Entwicklung fördert, indem insbesondere die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte angegangen werden,

- in der Erkenntnis, daß Frieden und Entwicklung einander gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,
- sowie in der Erkenntnis, daß die humanitäre Hilfe einen wichtigen Beitrag dazu leistet, einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden zu gewährleisten und das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern,
- bekräftigend, daß die Erfüllung der Verpflichtung, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, die Aussichten auf eine friedliche Beilegung bewaffneter Konflikte verbessern und dazu beitragen wird, ihr Entstehen oder Wiederaufleben zu verhindern,
- sowie bekräftigend, daß die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle eines der wesentlichen Elemente zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist,
- in der Erkenntnis, daß die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte mehrdimensionaler Art sind und daß die Verhütung dieser Konflikte daher einen umfassenden und integrierten Ansatz erfordert,
- entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen, und in Unterstützung der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich nach wie vor unter Kolonialherrschaft und ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art,
- erfreut über die Verabschiedung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen und anerkennend, daß die fortgesetzten interreligiösen Dialoge und die Förderung der religiösen Harmonie zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen,
- bekräftigend, daß die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Minderheiten dort, wo es diese gibt, geschützt werden muß und daß die Angehörigen solcher Minderheiten gleich behandelt werden und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung genießen sollen,
- entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen gemeinsam mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen,
 1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte;
 2. betont, wie wichtig eine umfassende und kohärente Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die kurzfristige operative und langfristige strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und erkennt die zehn Grundsätze, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden, an;

3. erklärt erneut, daß die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Verhütung bewaffneter Konflikte tragen, erinnert an die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls nationale Strategien zu verabschieden und dabei unter anderem diese zehn Grundsätze sowie Elemente wie die multilaterale und regionale Zusammenarbeit, den gegenseitigen Nutzen, die souveräne Gleichheit, die Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen zu berücksichtigen;
4. legt den Mitgliedstaaten nahe, zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten regionale Abmachungen oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wo solche bestehen;
5. wiederholt ihre Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem indem sie so wirksam wie möglich den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen;
6. beschließt, daß sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen zu halten haben;
7. fordert die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, auf, sich im Einklang mit Artikel 33 der Charta um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu bemühen;
8. erklärt erneut, daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, insbesondere wenn es den Parteien einer Streitigkeit nicht gelingt, diese im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta mit den in Ziffer 7 genannten Mitteln beizulegen, und verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten;
9. betont, daß die Verhütung bewaffneter Konflikte durch eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen und subregionalen Organisationen gefördert würde, und stellt fest, daß der Privatsektor und die Zivilgesellschaft dabei eine unterstützende Rolle spielen können;
10. bekräftigt im Kontext der Verhütung bewaffneter Konflikte die Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und von Akten der Kolonialisierung und bekräftigt die Notwendigkeit, Situationen ausländischer Besetzung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu beenden;
11. ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Verhütung bewaffneter Konflikte im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig zu integrieren und zu koordinieren, und fordert alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Stellen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu prüfen, wie sie den Aspekt der Konfliktprävention bei Bedarf am besten in ihre Tätigkeiten einbeziehen können, und die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 55/281 vom 1. August 2001 spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

12. fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, dem Beschluß der Millenniums-Generalversammlung Folge zu leisten, den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, indem sie ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung benötigen;
13. fordert die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen, damit sie ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, einschließlich der einschlägigen Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsaktivitäten, wirksamer erfüllen können, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Durchführung dieser Resolution eine detaillierte Analyse der Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;
14. ersucht den Generalsekretär, ihr spätestens zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin unter anderem die von den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Resolution 55/281 geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;
15. beschließt, auf der Grundlage ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu verabschieden;
16. beschließt außerdem, den Punkt ›Verhütung bewaffneter Konflikte‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Generalversammlung über die Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung

Rolle der Mitgliedstaaten

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, zu verwirklichen und die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen umzusetzen;
2. fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, Armutsbekämpfungsmaßnahmen und die Entwicklungsstrategien der Entwicklungsländer zu unterstützen;
3. fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit sie es noch nicht getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigten Zielwerts der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, daß die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv einge-

setzt wird, um die Entwicklungsziele erreichen zu helfen;

4. ermutigt die Mitgliedstaaten zu größerer Transparenz im Rüstungsbereich, je nach Bedarf, namentlich durch eine breitere und aktivere Beteiligung an den Instrumenten der Vereinten Nationen betreffend Waffenregister und Militärausgaben, und fordert sie nachdrücklich auf, die vertrauensbildenden Maßnahmen auf diesem Gebiet zu unterstützen;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten von Übereinkünften auf Gebieten wie der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und der Abrüstung eingegangen sind, und ihre internationalen Verifikationsinstrumente zu stärken;
6. bekräftigt die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen anzustreben;
7. bittet die Mitgliedstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, gegebenenfalls zu erwägen, Vertragsparteien der Rüstungskontroll-, Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverträge zu werden;
8. fordert die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vollinhaltlich umzusetzen;
9. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, soweit sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts sowie der anderen für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten der für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Rechtsinstrumente eingegangen sind;
11. stellt fest, daß das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 in Kraft trat und danach der Internationale Strafgerichtshof eingerichtet wurde;
12. betont die Notwendigkeit, diejenigen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen und so einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer Kultur der Prävention zu leisten;
13. unterstreicht die wichtige Rolle, die Frauen in ihren verschiedenen Kapazitäten und mit Hilfe ihres Sachverstands, ihrer Ausbildung und ihres Wissens im Hinblick auf die Verhütung bewaffneter Konflikte unter allen Aspekten spielen können, und fordert die Stärkung dieser Rolle in allen einschlägigen Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
14. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, so wirksam wie möglich die vorhandenen und neuen Verfahren und Methoden zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten, darunter gegebenenfalls Schieds- und Vermittlungsverfahren und andere vertragsgestützte Regelungen, sowie den Internationalen Gerichtshof in Anspruch zu nehmen, um ihre Streitigkeiten auf friedliche Weise beizulegen und so die Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen zu fördern;
15. hebt die Notwendigkeit hervor, die Freiheit, die Gerechtigkeit, die Demokratie, die Toleranz, die Solidarität, die Zusammenarbeit, den Pluralismus, die kulturelle Vielfalt, den Dialog und die Verständigung als wichtige Elemente zur Ver-

hütung bewaffneter Konflikte auf allen Gesellschaftsebenen und zwischen den Nationen zu stärken;

16. ermutigt die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Überwindung struktureller Risikofaktoren zu verstärken, soweit die Regierungen es für nützlich erachten, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, der Bretton-Woods-Institutionen und der regionalen und subregionalen Organisationen;

Rolle der Generalversammlung

17. bringt ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, ihre Befugnisse nach den Artikeln 10, 11, 13, 14, 15 und 17 der Charta der Vereinten Nationen wirksamer zu nutzen, um bewaffnete Konflikte zu verhüten;
18. beabsichtigt, den Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen umfassender zu nutzen;
19. beschließt zu prüfen, wie ihr Zusammenwirken mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat, sowie dem Generalsekretär im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lang- und kurzfristiger Maßnahmen und Strategien zur Verhütung bewaffneter Konflikte verbessert werden kann;

Rolle des Sicherheitsrats

20. nimmt Kenntnis von den in der Resolution 1366(2001) des Sicherheitsrats vom 30. August 2001 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere von der Entschlossenheit des Rates, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen;
21. legt dem Sicherheitsrat nahe, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen Fälle von Frühwarnung oder Prävention, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, umgehend zu behandeln und unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und subregionalen Dimensionen geeignete Mechanismen in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika;
22. legt dem Sicherheitsrat ferner nahe, die Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können, genau zu verfolgen und die Fälle von möglichen bewaffneten Konflikten, auf die er von einem Staat oder der Generalversammlung oder auf Grund von Informationen seitens des Wirtschafts- und Sozialrats aufmerksam gemacht wird, ernsthaft zu prüfen;
23. erkennt an, daß die Vereinten Nationen auch künftig eine wichtige Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte spielen können, indem sie die Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten fördern;
24. befürwortet die weitere Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie die Bemühungen, seine Wirksamkeit zu erhöhen;
25. nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit des Sicherheitsrats, die in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Kapitel VI, verankerten Verfahren und Mittel als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassender und wirksamer zu nutzen;
26. bekräftigt, daß die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die die Verhütung bewaffneter Konflikte wichtig ist, dem Sicherheitsrat über-

tragen wurde, und erklärt erneut, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 25 der Charta übereingekommen sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen;

27. empfiehlt dem Sicherheitsrat, auch künftig Mandate für Friedenseinsätze zu erteilen und gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung darin aufzunehmen, damit Bedingungen geschaffen werden, die soweit wie möglich dazu beitragen, das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern;

28. legt dem Sicherheitsrat nahe, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Nothilfe und andere zuständige Einrichtungen der Vereinten Nationen auch künftig zu bitten, die Ratsmitglieder über Notlagen zu unterrichten, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu unterstützen;

29. stellt fest, daß der Sicherheitsrat bereit ist, im Rahmen der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen vorbeugende Einsätze mit der Zustimmung und Kooperation der betroffenen Mitgliedstaaten zu erwägen;

30. ermutigt den Sicherheitsrat, bei allen seinen Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte den geschlechtsspezifischen Aspekten nach Bedarf größere Aufmerksamkeit zu widmen;

31. legt dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre gegenseitige Zusammenarbeit und Koordinierung zum Zwecke der Verhütung bewaffneter Konflikte zu verstärken;

Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

32. unterstützt die aktivere Mitwirkung des Wirtschafts- und Sozialrats an der Verhütung bewaffneter Konflikte, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Generalsekretärs und der Notwendigkeit, sozioökonomische Maßnahmen, einschließlich des Wirtschaftswachstums, zur Unterstützung der Armutsbekämpfung und der Entwicklung als einen wesentlichen Bestandteil der diesbezüglichen Strategie des Rates zu fördern;

33. begrüßt die Resolution 2002/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 15. Juli 2002, die die Einrichtung von Ad-hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Situationen nach Beendigung des Konflikts vorsieht, sowie den Ratsbeschluß 2002/304 vom 25. Oktober 2002, mit dem die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Guinea-Bissau eingerichtet wurde, ersucht den Rat, während seiner Arbeitstagung 2004 einen Bericht über die von den Ad-hoc-Beratungsgruppen gewonnenen Erfahrungen vorzulegen, und empfiehlt, solche Initiativen weiter zu stärken, so auch durch Maßnahmen zur Förderung wirksamerer Reaktionen in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

Rolle des Generalsekretärs

34. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen zielgerichteten Dialog darüber zu führen, welche konkreten Maßnahmen das System der Vereinten Nationen ergreifen muß, um seine Tätigkeiten zur Verhütung bewaffneter Konflikte kohärenter zu gestalten, und empfiehlt, unter anderem zu erwä-

gen, den geeigneten Rahmen für die Ausarbeitung systemweiter kohärenter und aktionsorientierter Strategien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, am Amtssitz der Organisation und im Feld sowie für die Rationalisierung der Finanzierungsverfahren zur Verhütung bewaffneter Konflikte festzulegen;

35. erinnert in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Informationsbeschaffung und der Analyse zu stärken, wie in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 vorgesehen, und verweist auf die in ihrer Resolution 56/225 vom 24. Dezember 2001 gebilligten einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

36. unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, die ihm zu Gebote stehenden und in seiner Zuständigkeit liegenden Mittel besser zu nutzen, um die Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern, namentlich durch Missionen zur Tatsachenermittlung und vertrauensbildende Maßnahmen;

Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren bei der Verhütung bewaffneter Konflikte: die Rolle der Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

Regionalorganisationen

37. fordert die Stärkung der Zusammenarbeit, soweit angezeigt, zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Koordinierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, im Rahmen seines umfassenden Berichts konkrete Vorschläge für eine stärkere Unterstützung dieser Tätigkeiten durch das Sekretariat vorzulegen;

38. befürwortet die Fortsetzung von Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, unter anderem über die Verhütung bewaffneter Konflikte, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung entsprechend unterrichtet zu halten;

Rolle der Zivilgesellschaft

39. erkennt die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft bei der Verhütung bewaffneter Konflikte an und bittet sie, die Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte auch künftig zu unterstützen und Praktiken zu verfolgen, die ein Klima des Friedens fördern, Krisensituationen verhindern und abschwächen helfen und zur Aussöhnung beitragen.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum Einsatz einer Multinationalen Truppe in Liberia. – Resolution 1497(2003) vom 1. August 2003

Der Sicherheitsrat,

– zutiefst besorgt über den Konflikt in Liberia und seine Auswirkungen auf die humanitäre Lage, namentlich die tragischen Verluste zahl-

loser unschuldiger Menschenleben, in dem Land sowie über seine destabilisierende Wirkung auf die Region,

- hervorhebend, daß ein sicheres Umfeld geschaffen werden muß, das die Achtung der Menschenrechte, namentlich das Wohlergehen und die Rehabilitation der Kinder, ermöglicht, das Wohlergehen der Zivilpersonen schützt und die humanitären Helfer bei ihrer Aufgabe unterstützt,
 - die Parteien an ihre Verpflichtungen aus der am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichneten liberianischen Waffenruhevereinbarung erinnernd,
 - unter Hinweis auf Ziffer 4 der Resolution 1343 (2001), in der verlangt wurde, daß alle Staaten in der Region Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Gruppen und Einzelpersonen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnte;
 - in Würdigung der Führungsrolle, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), insbesondere ihr Vorsitzender, Präsident Kufuor von Ghana, dabei spielte, das Zustandekommen der genannten Waffenruhevereinbarung zu ermöglichen, und in Anerkennung der entscheidend wichtigen Rolle, die ihr in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen im liberianischen Friedensprozeß zukommt und notwendigerweise weiterhin zukommen wird,
 - sowie in Würdigung der Bemühungen des nigerianischen Präsidenten Olusegun Obasanjo, Liberia Frieden zu bringen,
 - ferner unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär am 30. Juni 2003 den Sicherheitsrat ersucht hat, die Entsendung einer multinationalen Truppe nach Liberia zu genehmigen,
 - feststellend, daß die Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Stabilität in der westafrikanischen Subregion und des Friedensprozesses für Liberia darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. ermächtigt die Mitgliedstaaten, eine Multinationale Truppe in Liberia einzurichten, mit dem Auftrag, die Durchführung der am 17. Juni 2003 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung zu unterstützen, unter anderem durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Anfangsphasen von Tätigkeiten zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Zeit nach der Ausreise des gegenwärtigen Präsidenten und der Einsetzung einer Nachfolgebehörde beizutragen, unter Berücksichtigung der von den liberianischen Parteien zu erzielenden Vereinbarungen, ein sicheres Umfeld für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu schaffen und den Einsatz einer längerfristigen Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen vorzubereiten, die die Multinationale Truppe ablösen soll;
 2. erklärt seine Bereitschaft, in der Folge eine solche Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzusetzen, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat vorzugsweise bis zum 15. August 2003 Empfehlungen betreffend die Größe,

- die Struktur und das Mandat dieser Truppe sowie ihre anschließende Dislozierung bis spätestens 1. Oktober 2003 zu unterbreiten;
3. ermächtigt die UNAMSIL, für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 30 Tagen der von der ECOWAS entsandten Vorhut der Multinationalen Truppe die notwendige logistische Unterstützung zu gewähren, ohne dadurch die operativen Fähigkeiten der UNAMSIL im Hinblick auf ihr Mandat in Sierra Leone zu beeinträchtigen;
 4. ersucht den Generalsekretär, bis zu einem Beschluß des Sicherheitsrats über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Liberia die gebotenen Maßnahmen zu treffen und namentlich den von der ECOWAS gestellten Teilen der Multinationalen Truppe die notwendige logistische Unterstützung zu gewähren und die wichtigsten logistischen und personellen Mittel einsatznah bereitzustellen, um die rasche Dislozierung des vorgesehenen Einsatzes zu erleichtern;
 5. ermächtigt die an der Multinationalen Truppe in Liberia teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
 6. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Multinationalen Truppe beizutragen, und unterstreicht, daß die Kosten der Multinationalen Truppe durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten und andere freiwillige Beiträge gedeckt werden;
 7. beschließt, daß derzeitige oder ehemalige Amtsträger beziehungsweise derzeitiges oder ehemaliges Personal aus einem beitragenden Staat, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist, in bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen auf Grund oder im Zusammenhang mit der Multinationalen Truppe oder der Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen in Liberia der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des beitragenden Staates unterliegen, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf;
 8. beschließt, daß die mit den Ziffern 5 a) und 5 b) der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Multinationalen Truppe und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;
 9. verlangt, daß alle Staaten in der Region alles unterlassen, was zur Instabilität in Liberia oder an den Grenzen zwischen Liberia, Guinea, Sierra Leone und Côte d'Ivoire beitragen könnte;
 10. fordert die liberianischen Parteien auf, mit dem Gemeinsamen Verifizierungsteam und der Gemeinsamen Überwachungskommission, die im Rahmen der Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni 2003 eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten;
 11. fordert ferner alle liberianischen Parteien und die Mitgliedstaaten auf, mit der Multinationalen Truppe in Liberia bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Multinationalen Truppe zu achten sowie den sicheren und ungehinderten Zugang des internationalen humanitären Personals zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen in Liberia zu gewährleisten;
 12. unterstreicht, daß es dringend geboten ist, daß alle liberianischen Parteien, die die Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni 2003 unter-

- zeichnet haben, insbesondere die Führung der LURD und der MODEL, die Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni unverzüglich und genauestens einhalten, den Einsatz von Gewalt beenden und sobald wie möglich einem alle Seiten einschließenden politischen Rahmen für eine Übergangsregierung zustimmen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem freie und faire Wahlen abgehalten werden können, und stellt fest, daß es ausschlaggebend dafür ist, daß die von Präsident Charles Taylor gemachte Zusage, Liberia zu verlassen, auch eingehalten wird;
13. fordert die LURD und die MODEL nachdrücklich auf, von jedem Versuch Abstand zu nehmen, die Macht mit Gewalt an sich zu reißen, eingedenk der in dem Beschluß von Algier von 1999 und in der Erklärung von Lomé von 2000 zum Ausdruck gebrachten Haltung der Afrikanischen Union zu verfassungswidrigen Regierungswechseln;
 14. beschließt, die Durchführung dieser Resolution binnen 30 Tagen nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen, um den Bericht und die Empfehlungen, die der Generalsekretär nach Ziffer 2 vorlegen soll, zu behandeln und gegebenenfalls notwendige weitere Schritte in Erwägung zu ziehen;
 15. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten dem Rat regelmäßig über die Situation in Liberia im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihn namentlich über die Wahrnehmung des Mandats der Multinationalen Truppe zu informieren;
 16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =3: Deutschland, Frankreich, Mexiko.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. August 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/14)

Auf der 4815. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. August 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Liberia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung über das am 18. August 2003 in Accra (Ghana) geschlossene Umfassende Friedensabkommen durch Vertreter der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), namentlich den Außenminister Ghanas, Nana Akufo Addo, den Außenminister Côte d'Ivoires, Mamadou Bamba, den Außenminister Guineas, François Fall, den Außenminister Nigerias, Oluwemi Adeniji, den Ständigen Vertreter Senegals, Botschafter Papa Louis Fall, und den Exekutivsekretär der ECOWAS, Botschafter Mohamed Ibn Chambas.
Der Sicherheitsrat begrüßt das von der Regierung Liberias und den Rebellengruppen, politischen Parteien und führenden Vertretern der Zivilgesellschaft des Landes am 18. August 2003 in Accra (Ghana) geschlossene Umfassende Friedensabkommen.
Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und insbesondere der Vorsitzende der Organisation und Präsident Ghanas, John Kufuor, der Exekutivsekretär, Mohamed Ibn Chambas, und der Vermittler, General Abdulsala-

mi Abubakar, zur Aushandlung dieses Abkommens unternommen haben.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor besorgt über die Situation in Liberia, insbesondere die für einen großen Teil der Bevölkerung nach wie vor trostlose humanitäre Lage. Er fordert alle Parteien auf, den humanitären Organisationen und ihren Mitarbeitern vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten.

Der Sicherheitsrat betont erneut, daß ein sicheres Umfeld geschaffen werden muß, das die Achtung der Menschenrechte, namentlich das Wohlergehen und die Rehabilitation der Kinder, insbesondere der Kindersoldaten, ermöglicht, das Wohlergehen der Zivilpersonen schützt und die humanitären Helfer bei ihrer Aufgabe unterstützt.

Der Sicherheitsrat bekundet den Geben, die die Dislozierung der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten in Liberia (ECOMIL) unterstützen, seine Hochachtung, legt allen Mitgliedstaaten nahe, den Mitgliedstaaten, die sich an der von der ECOWAS geführten Truppe beteiligen, finanzielle, logistische und materielle Unterstützung zu gewähren, und fordert die Gebergemeinschaft auf, allen Notleidenden in Liberia dringend humanitäre Hilfe zukommen zu lassen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Waffenruhe uneingeschränkt zu achten und ihren Verpflichtungen nach dem am 18. August in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommen in vollem Umfang zu erfüllen, so auch indem sie mit der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten in Liberia (ECOMIL), den Vereinten Nationen, der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia (ICGL), der Afrikanischen Union (AU) und den Vereinten Staaten bei der in dem Übereinkommen von Accra vorgesehenen Schaffung eines Gemeinsamen Überwachungsausschusses (JMC), eines entscheidenden Aspekts des Friedensprozesses in Liberia, voll zusammenarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die in Ziffer 2 seiner Resolution 1497 vom 1. August 2003 (S/RES/1497) erklärte Bereitschaft, in der Folge eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines Umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL). – Resolution 1509(2003) vom 19. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Liberia, namentlich seine Resolution 1497(2003) vom 1. August 2003 und die Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003 (S/PRST/2003/14), sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in ganz Liberia, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,
- betonend, daß die liberianische Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

- unter Mißbilligung aller Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere der Greuelthaten gegen die Zivilbevölkerung, namentlich der weitverbreiteten sexuellen Gewalt gegen Frauen und Kinder,
 - sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß humanitäre Helfer nur eingeschränkten Zugang zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung haben, namentlich den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und betonend, daß die Hilfseinsätze der Vereinten Nationen und anderer Organisationen sowie die Förderung der Menschenrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung fortgesetzt werden müssen,
 - betonend, daß alle Parteien das Wohlergehen und die Sicherheit der humanitären Helfer und des Personals der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts gewährleisten müssen, und in diesem Zusammenhang auf seine Resolution 1502(2003) verweisend,
 - eingedenk dessen, daß für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Rechenschaftspflicht bestehen muß, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung, nach ihrer Einrichtung sicherzustellen, daß der Schutz der Menschenrechte und die Bildung eines Rechtsstaates mit einer unabhängigen Richterschaft zu ihren höchsten Prioritäten zählt,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), insbesondere der Vorsitzende der Organisation und Präsident Ghanas, John Kufuor, der Exekutivsekretär, Mohammed Ibn Chambas, und der Vermittler, General Abdul-salami Abubakar, sowie der Präsident Nigerias, Olusegun Obasanjo, unternehmen, um Liberia Frieden zu bringen, und in Anerkennung der entscheidend wichtigen Rolle, die ihnen im Friedensprozeß in Liberia nach wie vor zukommt,
 - erfreut darüber, daß die Afrikanische Union (AU) die ECOWAS in ihrer Führungsrolle im Friedensprozeß in Liberia weiterhin unterstützt, insbesondere über die Ernennung eines Sonderabgesandten der AU für Liberia, und die AU ferner ermutigend, den Friedensprozeß auch künftig in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der ECOWAS und den Vereinten Nationen zu unterstützen,
 - mit Lob für die rasche und professionelle Verlegung der Truppen der ECOWAS-Mission in Liberia (ECOMIL) nach Liberia, gemäß seiner Resolution 1497(2003), sowie in Würdigung derjenigen Mitgliedstaaten, die die ECOWAS in ihren Bemühungen unterstützt haben, und betonend, daß alle Parteien zur Zusammenarbeit mit den Truppen der ECOMIL in Liberia verpflichtet sind,
 - feststellend, daß dauerhafte Stabilität in Liberia vom Frieden in der Subregion abhängen wird, und betonend, wie wichtig die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion ist, sowie feststellend, daß die Anstrengungen der Vereinten Nationen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Subregion beizutragen, koordiniert werden müssen,
 - zutiefst besorgt über den Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Rebellenmilizen, Regierungskräfte und sonstige Milizen,
 - in Bekräftigung der in der Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003 (S/PRST/2003/14) zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für das am 18. August 2003 in Accra (Ghana) geschlossene Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung Liberias, Rebellengruppen, politischen Parteien und führenden Vertretern der Zivilgesellschaft sowie für die liberianische Waffenruhevereinbarung, die am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichnet wurde,
 - erneut erklärend, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und der Waffenruhevereinbarung bei den Parteien liegt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, sofort mit der Durchführung dieser Übereinkünfte zu beginnen, um bis zum 14. Oktober 2003 die friedliche Bildung einer Übergangsregierung zu gewährleisten,
 - unter Begrüßung dessen, daß der ehemalige liberianische Präsident Charles Taylor am 11. August 2003 zurückgetreten und aus Liberia ausgereist ist und daß die Machtübergabe friedlich vonstatten gegangen ist,
 - betonend, wie wichtig die in der Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni vorgesehene Gemeinsame Überwachungskommission ist, um den Frieden in Liberia zu sichern, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, dieses Organ so rasch wie möglich einzurichten,
 - unter Hinweis auf den Rahmen für die Einrichtung einer längerfristigen Stabilisierungs-truppe der Vereinten Nationen, die die Truppen der ECOMIL ablösen soll, wie in Resolution 1497 (2003) festgelegt,
 - erfreut über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 2003 (S/2003/875) und die darin enthaltenen Empfehlungen,
 - darüber hinaus Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Liberia (UNOL) zu beenden, wie in seinem Schreiben vom 16. September 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/899) ausgeführt,
 - sowie Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, die wichtigsten von dem Büro wahrgenommenen Aufgaben und gegebenenfalls auch Personal des Büros an die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) zu übertragen,
 - feststellend, daß die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Stabilität in der westafrikanischen Subregion und des Friedensprozesses für Liberia darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, für einen Zeitraum von 12 Monaten die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL), die in Resolution 1497(2003) geforderte Stabilisierungs-truppe, einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, die Autorität der unter der Führung der ECOWAS stehenden ECOMIL-Truppen am 1. Oktober 2003 auf die UNMIL zu übertragen, und beschließt ferner, daß die UNMIL aus bis zu 15 000 Militärpersonen der Vereinten Nationen, darunter bis zu 250 Militärbeobachter und 160 Staboffiziere, und bis zu 1 115 Zivilpolizisten, einschließlich Polizeieinheiten, die bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Liberia behilflich sein werden, sowie einem entsprechenden Zivilanteil bestehen wird;
 2. begrüßt es, daß der Generalsekretär seinen Sonderbeauftragten für Liberia ernannt hat, der die Tätigkeit der UNMIL leiten und alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Liberia koordinieren wird;
3. beschließt, daß die UNMIL das folgende Mandat haben wird:
- Unterstützung bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung:
- a) die Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;
 - b) mit den Feldhauptquartieren aller Militärkräfte der Parteien eine ständige Verbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten;
 - c) bei der Festlegung von Kantonierungsstandorten behilflich zu sein und für Sicherheit an diesen Standorten zu sorgen;
 - d) die Entflechtung und Kantonierung der Militärkräfte aller Parteien zu überwachen;
 - e) die Gemeinsame Überwachungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen;
 - f) sobald wie möglich und vorzugsweise binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberstaaten einen Aktionsplan zur umfassenden Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms für alle bewaffneten Parteien zu erarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Kinder und Frauen unter den Kombattanten, und auch die Frage der Aufnahme nicht-liberianischer Kombattanten anzugehen;
 - g) eine freiwillige Entwaffnung durchzuführen sowie im Rahmen eines organisierten Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Waffen und Munition einzusammeln und zu vernichten;
 - h) Verbindung zu der Gemeinsamen Überwachungskommission zu wahren und sie hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Umfassenden Friedensabkommen und der Waffenruhevereinbarung zu beraten;
 - i) wichtige öffentliche Einrichtungen, insbesondere Häfen, Flughäfen und andere wesentliche Infrastruktureinrichtungen, zu sichern;
- Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen:
- j) das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Anstrengungen der Regierung, im Rahmen ihrer Fähigkeiten Zivilpersonen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht;
- Unterstützung der humanitären Hilfe und der Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte:
- k) die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;
 - l) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liberia beizutragen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen wie Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und demobilisierten Kindersoldaten, im Rahmen der Fähigkeiten

der UNMIL und unter akzeptablen Sicherheitsbedingungen, in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen;

- m) dafür zu sorgen, daß innerhalb der UNMIL ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können;

Unterstützung der Sicherheitsreform:

- n) der Übergangsregierung Liberias bei der Überwachung und Neugliederung der Polizei Liberias im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit behilflich zu sein sowie in Zusammenarbeit mit der ECOWAS, internationalen Organisationen und interessierten Staaten ein Schulungsprogramm für Zivilpolizisten zu entwickeln und anderweitig bei ihrer Ausbildung behilflich zu sein;

- o) der Übergangsregierung bei der Bildung eines neuen und neu strukturierten liberianischen Militärs behilflich zu sein, in Zusammenarbeit mit der ECOWAS, internationalen Organisationen und interessierten Staaten;

Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensprozesses:

- p) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Land behilflich zu sein, namentlich bei der Einrichtung einer funktionierenden Verwaltungsstruktur auf nationaler wie auf lokaler Ebene;

- q) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Entwicklung einer Strategie zur Konsolidierung der staatlichen Institutionen behilflich zu sein, einschließlich eines nationalen Rechtsrahmens sowie von Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen;

- r) der Übergangsregierung bei der Wiederherstellung einer angemessenen Verwaltung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

- s) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Vorbereitung der spätestens Ende 2005 abzuhaltenden nationalen Wahlen behilflich zu sein;

4. verlangt, daß die liberianischen Parteien die Feindseligkeiten in ganz Liberia einstellen und ihren Verpflichtungen aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Waffenruhevereinbarung nachkommen, namentlich indem sie bei der Einrichtung der mit der Waffenruhevereinbarung eingesetzten Gemeinsamen Überwachungskommission kooperieren;

5. fordert alle Parteien auf, bei der Dislozierung und den Einsätzen der UNMIL voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in ganz Liberia garantieren;

6. legt der UNMIL nahe, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu unterstützen;

7. ersucht die liberianische Regierung, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach

der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und stellt fest, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

8. fordert alle Parteien auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;

9. erkennt an, wie wichtig der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ist, im Einklang mit seiner Resolution 1379(2001) und damit zusammenhängenden Resolutionen;

10. verlangt, daß alle Parteien jeden Einsatz von Kindersoldaten sowie sämtliche Menschenrechtsverletzungen und Greuelaten gegen die liberianische Bevölkerung einstellen, und betont, daß die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;

11. erklärt erneut, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungsansätze und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325(2000), verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, daß Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung benutzt wird, und legt der UNMIL und den liberianischen Parteien nahe, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen;

12. beschließt, daß die mit den Ziffern 5 a) und 5 b) der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der UNMIL und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

13. verlangt erneut, daß alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, daß sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Region beitragen könnte, und erklärt seine Bereitschaft, erforderlichenfalls zu prüfen, auf welche Weise die Befolgung dieser Forderung gefördert werden kann;

14. fordert die Übergangsregierung auf, Liberias Beziehungen zu seinen Nachbarn voll wiederherzustellen und seine Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft zu normalisieren;

15. fordert die internationale Gemeinschaft auf zu prüfen, wie sie bei der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Liberias mit dem Ziel der langfristigen Stabilität des Landes und der Verbesserung des Wohles seiner Bevölkerung behilflich sein kann;

16. unterstreicht die Notwendigkeit, über eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu verfügen, namentlich nach Bedarf durch die Einrichtung von Radiosendern der Vereinten Nationen, die bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozeß und die Rolle der UNMIL fördern;

17. fordert die liberianischen Parteien auf zusammenzuarbeiten, um dringend die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung

und Repatriierung anzugehen, und fordert die Parteien, insbesondere die Übergangsregierung Liberias und die Rebellengruppen Vereinigte Liberianer für Aussöhnung und Demokratie (LURD) und Bewegung für Demokratie in Liberia (MODEL) nachdrücklich auf, mit der UNMIL, der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen Hilfsorganisationen und den Geberstaaten bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

18. fordert die internationale Gebergemeinschaft auf, bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms behilflich zu sein, für den Friedensprozeß nachhaltige internationale Hilfe zu leisten und Mittel für konsolidierte humanitäre Beitragsappelle bereitzustellen;

19. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und dem Rat namentlich alle 90 Tage über den Stand der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über die Erfüllung des Mandats der UNMIL;

20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung der gegen Libyen verhängten Sanktionen. – Resolution 1506(2003) vom 12. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992, 748(1992) vom 31. März 1992, 883(1993) vom 11. November 1993 und 1192(1998) vom 27. August 1998 betreffend die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 über Lockerbie (Schottland) und die Zerstörung des Union-de-transport-aériens-Flugs 772 über Niger,

- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. April 1999 (S/PRST/1999/10),

- unter Begrüßung des Schreibens des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija an den Präsidenten des Rates, datiert vom 15. August 2003, in dem die Schritte aufgeführt werden, die die libysche Regierung zur Befolgung der genannten Resolutionen unternommen hat, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der Verantwortung für die Handlungen libyscher Amtsträger, die Zahlung einer angemessenen Entschädigung, den Verzicht auf Terrorismus und die Zusage, jedem weiteren Ersuchen um Informationen im Zusammenhang mit der Untersuchung Folge zu leisten (S/2003/818),

- sowie unter Begrüßung des Schreibens der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Rates, datiert vom 15. August 2003 (S/2003/819),

- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, die in den Ziffern 4, 5 und 6 seiner Resolution 748(1992) und in den Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 seiner Resolution 883(1993) ge-

nannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;

2. beschließt außerdem, den mit Ziffer 9 der Resolution 748(1992) eingerichteten Ausschuß aufzulösen;
3. beschließt ferner, daß er seine Behandlung des Punktes ›Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991‹ abgeschlossen hat, und setzt damit diesen Punkt von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, ab.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Frankreich, Vereinigte Staaten.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1488(2003) vom 26. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 18. Juni 2003 (S/2003/655) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- 1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
- 2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2003, zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. Juni 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/9)

Auf der 4779. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Juni 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

›Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2003/655): ›... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des

Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1496(2003) vom 31. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 und 1461 vom 30. Januar 2003 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,
- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 2. Juli 2003 (S/2003/685) statgebend,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 23. Juli 2003 (S/2003/728) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
- 2. beschließt, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2004 zu verlängern;
- 3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- 4. begrüßt die Schritte, die die Regierung Libanons bereits unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
- 5. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Be-

richt des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt;

6. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
7. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
8. unterstützt die Anstrengungen, welche die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
9. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von den vom Generalsekretär in seinem Bericht erwähnten Fortschritten bei den Bemühungen um die Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
10. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;
11. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Erwartung entgegen;
12. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. – Reso-

lutionsantrag S/2003/891 vom 16. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1402(2002) vom 30. März 2002, 1403(2002) vom 4. April 2002, 1405(2002) vom 19. April 2002 und 1435(2002) vom 24. September 2002,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet sowie in Israel stattgefunden haben, und über die gefährliche Verschlechterung der Situation in jüngster Zeit, namentlich die Eskalation der außergerichtlichen Hinrichtungen und der Selbstmordbombenanschläge, die ungeheures Leid verursacht und zahlreiche unschuldige Opfer gefordert haben,
 - in Bekräftigung der Illegalität der Ausweisung jedweden Palästinensers durch die Besatzungsmacht Israel und seinen Widerspruch gegen jede derartige Ausweisung erklärend,
 - sowie erneut erklärend, daß das humanitäre Völkerrecht, namentlich das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, unter allen Umständen geachtet werden muß,
1. verlangt erneut die völlige Einstellung aller Gewalttätigkeiten, namentlich aller Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;
 2. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel jeglichen Akt der Ausweisung unterläßt und jede Bedrohung der Sicherheit des gewählten Präsidenten der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde einstellt;
 3. bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Quartetts und fordert eine Verstärkung der Anstrengungen, um die Umsetzung des Fahrplans durch die beiden Seiten sicherzustellen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des bevorstehenden Treffens des Quartetts in New York;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 16. September 2003: +11; -1: Vereinigte Staaten; =3: Bulgarien, Deutschland, Großbritannien. Wegen der ablehrenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/12* vom 19. September 2003

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die früheren auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,
- sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1402(2002) vom 30. März 2002, 1403(2002) vom 4. April 2002, 1405(2002) vom 19. April 2002 und 1435(2002) vom 24. September 2002,

- mit dem erneuten Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 stattgefunden haben und die in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie in Israel ungeheures Leid verursacht und zahlreiche unschuldige Opfer gefordert haben,
 - unter Verurteilung der Selbstmordbombenanschläge und ihrer jüngsten Intensivierung sowie in dieser Hinsicht daran erinnernd, daß im Rahmen des Fahrplans die Palästinensische Selbstregierungsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Gewalt und den Terror zu beenden,
 - unter Mißbilligung der außergerichtlichen Tötungen und ihrer jüngsten Eskalation sowie unterstreichend, daß diese einen Verstoß gegen das Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht darstellen und die Bemühungen um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses gefährden und daß sie beendet werden müssen,
 - in Bekräftigung der Illegalität der Ausweisung jedweden Palästinensers durch die Besatzungsmacht Israel und ihren Widerspruch gegen jede derartige Ausweisung erklärend,
 - erneut erklärend, daß das humanitäre Völkerrecht, namentlich das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, unter allen Umständen geachtet werden muß,
1. verlangt erneut die völlige Einstellung aller Gewalttätigkeiten, namentlich aller Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung;
 2. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel jeglichen Akt der Ausweisung unterläßt und jede Bedrohung der Sicherheit des gewählten Präsidenten der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde einstellt;
 3. bekundet ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen des Quartetts und verlangt, daß die beiden Seiten ihren Verpflichtungen im Einklang mit dem Fahrplan vollständig nachkommen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des bevorstehenden Treffens des Quartetts in New York;
 4. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +133; -4: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Vereinigte Staaten; =15: Australien, Fidschi, Guatemala, Honduras, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Nauru, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Tonga, Tuvalu.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1489(2003) vom 26. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1291(2000) und die anderen einschlägigen Resolutionen im Zusammenhang mit der Situation in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die Resolutionen 1468 und 1484,

- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
- zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in der Provinz Nordkivu,
- Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs vom 27. Mai 2003 (S/2003/566) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
- erneut seine Bereitschaft bekundend, den Friedensprozeß zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), im Einklang mit Resolution 1291(2000),
 1. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 30. Juli 2003 zu verlängern;
 2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung und Erweiterung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC); Verhängung eines Waffenembargos gegen an dem Konflikt im Osten des Landes beteiligte bewaffnete Gruppen. – Resolution 1493(2003) vom 28. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
- sowie in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- besorgt über die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und in diesem Zusammenhang sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen bekräftigend,
- erfreut über den Abschluß des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo (unterzeichnet am 17. Dezember 2002 in Pretoria) und die darauffolgende Einsetzung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs,
- zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu und in Ituri, und über die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,
- daran erinnernd, daß alle Parteien verpflichtet sind, im Hinblick auf die umfassende Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der

- Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren,
- erneut seine Unterstützung für die interimistische multinationale Noteinsatztruppe in Bunia bekundend und die Notwendigkeit hervorhebend, die Truppe rechtzeitig auf wirksame Weise abzulösen, wie in Resolution 1484(2003) gefordert, und so optimal zur Stabilisierung von Ituri beizutragen,
 - Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs über die MONUC, datiert vom 27. Mai 2003 (S/2003/566), und den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der nach Zentralafrika entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 18. Juni 2003 (S/2003/653),
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. bringt seine Befriedigung über die Verkündung der Übergangsverfassung der Demokratischen Republik Kongo am 4. April 2003 und die am 30. Juni 2003 bekanntgegebene Bildung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs zum Ausdruck, ermutigt die kongolesischen Parteien, die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Übergangsinstitutionen beginnen können, ihre Tätigkeit wirksam auszuüben, und ermutigt sie in diesem Zusammenhang außerdem, in die Übergangsinstitutionen Vertreter der aus der Kommission zur Befriedung Ituris hervorgegangenen Interimseinrichtungen aufzunehmen;
 2. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 30. Juli 2004 zu verlängern;
 3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Empfehlungen im zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs und genehmigt die Erhöhung der Militärstärke der MONUC auf 10 800 Soldaten;
 4. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo, der den Vorsitz in dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs führt, für die Koordinierung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu sorgen und die Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangs mit den anderen nationalen und internationalen Akteuren zu erleichtern;
 5. legt der MONUC nahe, in Abstimmung mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, den Gebern und den nichtstaatlichen Organisationen während der Übergangsphase Hilfe zugunsten der Reform der Sicherheitskräfte, der Wiederherstellung eines Rechtsstaats und der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewähren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Übergangs und der nationalen Aussöhnung;
 6. billigt die vorübergehende Verlegung von Personal der MONUC, das sich gemäß den Ziffern 35 bis 38 des zweiten Sonderberichts des Generalsekretärs in den ersten Monaten der Einrichtung der Übergangsinstitutionen an einem mehrstufigen Sicherheitssystem in Kinshasa beteiligen soll, billigt außerdem die in Ziffer 42 dieses Berichts beschriebene Umgestaltung des Zivilpolizeianteils der MONUC und ermutigt die MONUC, in Gebieten, in denen dringender Bedarf besteht, den Aufbau von Polizeikräften auch weiterhin zu unterstützen;
 7. ermutigt die Geber, die Einrichtung einer integrierten kongolesischen Polizeieinheit zu unterstützen, und billigt die Bereitstellung jedweder zusätzlichen, für ihre Ausbildung möglicherweise benötigten Hilfe durch die MONUC;
 8. verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Greueln und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, daß die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern;
 9. erklärt erneut, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325(2000), verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, daß Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung dient, ermutigt die MONUC in diesem Zusammenhang, sich weiterhin aktiv mit dieser Frage zu befassen, und fordert die MONUC auf, mehr Frauen als Militärbeobachter sowie in anderen Funktionen einzusetzen;
 10. erklärt erneut, daß alle kongolesischen Parteien verpflichtet sind, die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht sowie die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung zu achten;
 11. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf sicherzustellen, daß der Schutz der Menschenrechte und die Schaffung eines Rechtsstaats und eines unabhängigen Justizsystems, namentlich die Einrichtung der erforderlichen Institutionen gemäß dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen, zu ihren höchsten Prioritäten zählen, ermutigt den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten, und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Anstrengungen zu koordinieren, insbesondere um den Übergangsbehörden der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und ermutigt außerdem die Afrikanische Union, in diesem Zusammenhang eine Rolle zu übernehmen;
 12. bekundet seine tiefe Besorgnis über die humanitäre Lage im gesamten Land und insbesondere in den östlichen Regionen und verlangt, daß alle Parteien die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und der MONUC und den humanitären Organisationen auf diese Weise den vollständigen, uneingeschränkten und sofortigen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen;
 13. verurteilt nachdrücklich, daß bei den Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, insbesondere in Nord- und Südkivu und in Ituri, und wiederholt die in Resolution 1460(2003) des Sicherheitsrats an alle Parteien gerichtete Aufforderung, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in ihren bewaffneten Einheiten ein Ende zu setzen, sowie die in Resolution 1261(1999) und späteren Resolutionen enthaltenen Forderungen betreffend den Schutz von Kindern;
 14. verurteilt nachdrücklich die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die schweren Verstöße gegen die Waffenruhe, zu denen es in letzter Zeit in Nord- und Südkivu gekommen ist, darunter vor allem die Offensiven der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD-Goma), verlangt, daß alle Parteien gemäß dem ›Acte d'Engagement‹ von Bujumbura vom 19. Juni 2003 die Feindseligkeiten unverzüglich und ohne Vorbedingung vollständig einstellen und sich auf die im Rahmen der Entflechtungspläne von Kampala und Harare vereinbarten Positionen zurückziehen und daß sie jede Provokationshandlung unterlassen;
 15. verlangt, daß alle Parteien von jedweder Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen Abstand nehmen, erinnert alle Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, der MONUC vollständigen und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und bittet den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zu melden;
 16. verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die fortdauernden Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo die Maßnahmen der MONUC im Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung (DDRRR) der in Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) genannten ausländischen bewaffneten Gruppen ernsthaft beeinträchtigen, fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit der MONUC zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß im Rahmen dieses Prozesses rasche und spürbare Fortschritte erzielt werden;
 17. ermächtigt die MONUC, bis zur Schaffung eines nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms in Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs dabei behilflich zu sein, diejenigen kongolesischen Kombattanten zu entwaffnen und zu demobilisieren, die sich möglicherweise freiwillig entschließen, sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozeß im Rahmen des mehrere Länder umfassenden Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms zu beteiligen;
 18. verlangt, daß alle Staaten und insbesondere die Staaten der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, sicherstellen, daß den in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Bewegungen und bewaffneten Gruppen keine direkte oder indirekte Hilfe, insbesondere Militär- oder Finanzhilfe, gewährt wird;
 19. verlangt, daß alle Parteien den Militärbeobachtern der MONUC uneingeschränkten Zugang gewähren, so auch an Häfen, Flughäfen, Flugplätzen, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, Militärbeobachter der MONUC nach Nord- und Südkivu sowie nach Ituri zu entsenden und dem Sicherheitsrat regelmäßig über die Position der Bewegungen und bewaffneten Gruppen und über Informationen im Zusammenhang

- mit Waffenlieferungen und der Präsenz ausländischen Militärs Bericht zu erstatten, insbesondere durch die Überwachung der Nutzung der Landbahnen in dieser Region;
20. beschließt, daß alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Wege, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie die Bereitstellung jedweder Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an alle im Gebiet von Nord- und Südkivu sowie Ituri operierenden ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen und Milizen sowie an diejenigen Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, die nicht Vertragsparteien des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens sind, zu verhindern;
21. beschließt, daß die mit Ziffer 20 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf
- Lieferungen an die MONUC, die interimistische multinationale Noteinsatztruppe in Bunia und die integrierten nationalen kongolesischen Armee- und Polizeikräfte;
 - Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, die dem Generalsekretär im voraus über seinen Sonderbeauftragten angekündigt werden;
22. beschließt, am Ende der ersten 12 Monate die Lage in der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere im östlichen Teil des Landes zu überprüfen, mit dem Ziel, die in Ziffer 20 festgelegten Maßnahmen zu verlängern, falls bei dem Friedensprozeß keine maßgeblichen Fortschritte erzielt wurden, insbesondere was die Beendigung der Unterstützung für die bewaffneten Gruppen, eine wirksame Waffenruhe und Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen angeht;
23. bekundet seine Entschlossenheit, die Befolgung der in Ziffer 20 festgelegten Maßnahmen genau zu überwachen und die Schritte in Erwägung zu ziehen, die notwendig sind, um die wirksame Überwachung und Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen, namentlich die Schaffung eines Überwachungsmechanismus;
24. fordert die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere Rwanda und Uganda, die Einfluß auf die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden Bewegungen und bewaffneten Gruppen haben, nachdrücklich auf, positiv auf diese einzuwirken, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen und sich dem Prozeß der nationalen Aussöhnung anzuschließen;
25. ermächtigt die MONUC, in den Einsatzgebieten ihrer bewaffneten Einheiten und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um
- das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen;
 - die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten, vor allem auch desjenigen Personals, das an Beobachtungs-, Verifikations- oder Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- oder Neuansiedlungsmissionen beteiligt ist;
 - Zivilpersonen und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen; und
 - zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen beizutragen, unter denen humanitäre Hilfe geleistet wird;
26. ermächtigt die MONUC, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Bezirk Ituri und, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, in Nord- und Südkivu zu erfüllen;
27. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich die taktische Truppe in Brigadestärke, deren Einsatzkonzept in den Ziffern 48 bis 54 seines zweiten Sonderberichts dargelegt ist, in den Bezirk Ituri zu dislozieren, einschließlich der in Resolution 1484(2003) erbetenen Verstärkung der Präsenz der MONUC in Bunia bis Mitte August 2003, insbesondere mit dem Ziel, zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen beizutragen und die humanitäre Lage zu verbessern, den Schutz der Flugplätze und der in Lagern lebenden Vertriebenen zu gewährleisten und, soweit die Umstände dies erfordern, dazu beizutragen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen in Bunia und seiner Umgebung und anschließend, sobald es die Situation zuläßt, in anderen Teilen Ituris zu gewährleisten;
28. verurteilt kategorisch die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo und bekundet seine Absicht, Mittel zu prüfen, um ihr ein Ende zu setzen, erwartet mit Interesse den von der Sachverständigenkommission in Kürze vorzulegenden Bericht über diese illegale Ausbeutung und den Zusammenhang zwischen ihr und der Fortsetzung der Feindseligkeiten und verlangt, daß alle Parteien und interessierten Staaten mit der Sachverständigenkommission voll zusammenarbeiten;
29. legt den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Rwandas, Ugandas und Burundis nahe, Schritte zur Normalisierung ihrer Beziehungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, und bittet diese Regierungen, untereinander Abkommen über gutnachbarliche Beziehungen zu schließen;
30. erklärt erneut, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;
31. bekundet erneut seine vorbehaltlose Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das gesamte Personal der MONUC sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozeß voranzubringen;
32. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1499(2003) vom 13. August 2003
- Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1457(2003) und 1493(2003),
 - unter Begrüßung der jüngsten Fortschritte in dem politischen Prozeß sowie bei der Bildung der Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo,
 - mit großer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Teil des Landes, weiter anhält, wie der Vorsitzende der Sachverständigenkommission für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo (im folgenden als ›Gruppe‹ bezeichnet) dem Rat am 24. Juli 2003 in einer Zwischenunterrichtung mitteilte, und betonend, daß im Hinblick auf die für derartige Aktivitäten Verantwortlichen geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind,
 - Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Gruppe um die Aufnahme eines konstruktiven Dialogs mit den in ihrem Bericht vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146) benannten Personen, Unternehmen und Staaten,
 - erfreut darüber, daß die Reaktionen dieser Personen, Unternehmen und Staaten als Anhang zu dem Bericht der Gruppe veröffentlicht wurden,
 - anerkennend, daß der Austausch von Informationen und die Bemühungen um die Lösung anstehender Probleme dazu beitragen werden, die Arbeit der Gruppe transparenter zu machen und das Bewußtsein für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo im Kontext des Konflikts, insbesondere ihre Verbindung zum unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, zu schärfen, davon Kenntnis nehmend, daß die Gruppe beabsichtigt, im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 1457(2003) die Namen derjenigen, mit denen sie bis zum Ablauf ihres Mandats zu einer Lösung gelangen konnte, aus den Anlagen zu ihrem Bericht zu streichen,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Gruppe in ihrem Bemühen, unter anderem durch einen Dialog mit den in ihrem jüngsten Bericht benannten Parteien, insbesondere mit den beteiligten Regierungen, ein klareres Bild der Aktivitäten im Zusammenhang mit der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo herzustellen und ihre Feststellungen während der noch verbleibenden Mandatsperiode zu aktualisieren,

1. ersucht den Generalsekretär, das Mandat der Gruppe bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern, damit sie die noch verbleibenden Elemente ihres Auftrags abschließen kann, woraufhin die Gruppe dem Rat einen Schlußbericht vorlegen wird;
2. verlangt erneut, daß alle beteiligten Staaten sofortige Maßnahmen ergreifen, um der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;
3. ersucht die Gruppe, den beteiligten Regierungen, wie in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 1457(2003) verlangt, die notwendigen Informationen unter gebührendem Schutz der Quellen zu übermitteln, damit sie bei Bedarf geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren internationalen Verpflichtungen ergreifen können;
4. fordert alle Staaten auf, dabei die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) durch die interimistische multinationale Notensatztruppe in Bunia. – Resolution 1501(2003) vom 26. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1484(2003) und 1493(2003),
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
- zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Bezirk Ituri sowie in den Provinzen Nord- und Südkivu,
- erneut erklärend, daß er den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung unterstützt, insbesondere durch die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC),
- sowie erneut seine Unterstützung für die im Einklang mit Resolution 1484(2003) in Bunia dislozierte interimistische multinationale Notensatztruppe erklärend und betonend, daß sichergestellt werden muß, daß die Übertragung der Autorität von der Truppe auf die MONUC am 1. September 2003 unter den bestmöglichen Voraussetzungen erfolgt, um so effizient wie möglich zur weiteren Stabilisierung Ituris beizutragen,
- nach Kenntnisnahme des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. August 2003 (S/2003/821) sowie der darin enthaltenen Empfehlung,
- feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt die Empfehlung in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. August 2003;
2. ermächtigt die Mitgliedstaaten der interimistischen multinationalen Notensatztruppe, im Rahmen der Mittel, die den bis zum 1. September 2003 noch in Bunia befindlichen Anteilen der Truppe zur Verfügung stehen, dem in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung eingesetzten Kontingent der MONUC während der Entflechtung der Truppe, die höchstens bis 15. September 2003 dauern soll, Hilfe zu gewähren, falls die MONUC sie darum ersucht und falls außergewöhnliche Umstände dies erfordern;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. – Resolution 1505(2003) vom 4. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1503(2003) vom 28. August 2003,
- in Anbetracht dessen, daß der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda geschaffen hat,
- eingedenk des Wortlauts von Artikel 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda, den der Rat in seiner Resolution 1503(2003) angenommen hat,
- nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda zu ernennen,
- > ernennt Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Stufenweiser Abzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1492(2003) vom 18. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in der Erkenntnis, daß die Sicherheitslage in der Region des Mano-Flusses nach wie vor prekär ist, insbesondere angesichts des Konflikts in Liberia, und daß es geboten ist, die Kapazität der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones weiter zu verstärken, damit sie selbstständig die Sicherheit und die Stabilität aufrechterhalten können,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2003 (S/2003/663), insbesondere von den in den Ziffern 32 bis 40 beschriebenen Optionen für den stufenweisen

Abzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL),

1. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 68 seines Berichts, bei der Verringerung der Personalstärke der UNAMSIL nach der Option des »modifizierten Status quo« im Hinblick auf einen Abzug bis zum Dezember 2004 vorzugehen, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat Anfang 2004 zusätzliche Empfehlungen betreffend eine Restpräsenz der Vereinten Nationen vorzulegen;
2. beschließt, die wichtigsten Kriterien für die Personalverringerung genau zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am Ende jeder Phase sowie in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien Bericht zu erstatten und die gegebenenfalls notwendigen Empfehlungen zur Planung der nachfolgenden Abzugsphasen abzugeben;
3. ersucht den Generalsekretär, dementsprechend zu verfahren;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1508(2003) vom 19. September 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- erfreut über die zunehmend stabile Sicherheitslage in Sierra Leone und dazu ermutigend, weitere Fortschritte bei der Stärkung der Fähigkeit der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones zu erreichen, selbstständig die Sicherheit und die Stabilität aufrechtzuerhalten,
- feststellend, daß die dauerhafte Stabilität in Sierra Leone vom Frieden in der Subregion abhängen wird, besonders in Liberia, und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion im Hinblick auf dieses Ziel ist und daß es notwendig ist, die Anstrengungen der Vereinten Nationen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Subregion beizutragen, zu koordinieren,
- erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der Stabilität und der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenfeldern, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und betonend, daß die Vereinten Nationen die Regierung Sierra Leones bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin unterstützen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2003 (S/2003/863),
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) um

- einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. September 2003 zu verlängern;
2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizei und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
 3. lobt die UNAMSIL für die Fortschritte, die sie bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Dislozierung gemäß den Resolutionen 1436(2002) und 1492 (2003) des Sicherheitsrats bisher erzielt hat, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit diesen Anpassungen fortzufahren, wie in Ziffer 10 seines Berichts beschrieben;
 4. betont, daß die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones, insbesondere der Wirksamkeit und Stabilität der Polizei, der Armee, des Strafvollzugssystems und einer unabhängigen Richterschaft, eine wesentliche Voraussetzung für langfristigen Frieden und eine dauerhafte Entwicklung ist, und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Geber und der UNAMSIL, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, die Konsolidierung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu beschleunigen und die operative Wirksamkeit und die Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors weiter zu verstärken;
 5. fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, ihre Kontrolle und Regulierung des Diamantenabbaus weiter zu stärken, namentlich durch den Hochrangigen Lenkungs-ausschuß, und ermutigt die Mitgliedstaaten, Kandidaten für die Position des Polizeiberaters für den Diamantenabbau vorzuschlagen;
 6. nimmt mit ernsthafter Besorgnis Kenntnis von der prekären finanziellen Lage des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, appelliert erneut an die Staaten, entsprechend dem Ersuchen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 18. März 2003 großzügige Beiträge zu dem Gerichtshof zu leisten, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof voll zusammenzuarbeiten;
 7. lobt die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung für ihre Arbeit, legt den Staaten nahe, großzügige Beiträge an sie zu leisten, und begrüßt die Absicht der Regierung Sierra Leones, eine Menschenrechtskommission einzurichten;
 8. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Subregion und legt den Präsidenten der Mitgliedstaaten der Mano-Fluß-Union nahe, den Dialog wiederaufzunehmen und ihren Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region nachzukommen;
 9. begrüßt die Dislozierung der ECOWAS-Truppen nach Liberia, unterstützt von der UNAMSIL, verlangt erneut, daß die bewaffneten Gruppen in Liberia illegale Einfälle in Sierra Leone unterlassen, und legt den sierraleonischen Streitkräften nahe, zusammen mit der UNAMSIL auch weiterhin intensive Patrouillen entlang der Grenze zu Liberia durchzuführen;
 10. ermutigt die UNAMSIL, die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen innerhalb ihres Einsatzgebiets im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter zu unterstützen;
 11. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra

Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen;

12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sudan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Oktober 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/16)

Auf der 4839. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Oktober 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Oktober 2003« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die in Naivasha (Kenia) geschlossene Vereinbarung über Sicherheitsregelungen zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (SPLM/A). Der Rat wiederholt, daß er die Unterzeichnung des Protokolls von Machakos begrüßt, das eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in Sudan bildet. Der Sicherheitsrat sieht dem erfolgreichen Abschluß eines umfassenden Friedensabkommens auf der Grundlage des Protokolls von Machakos mit Interesse entgegen. Der Rat bekundet ferner seine Anerkennung für die maßgebliche Rolle der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) unter Führung des Präsidenten Kenias, des kenianischen Sonderabgesandten, der Abgesandten der anderen IGAD-Mitgliedstaaten und der internationalen Beobachter bei den sudanesischen Friedensgesprächen.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die Fortsetzung der Waffenruhe und die Einrichtung des Verifikations- und Überwachungsteams, der Gemeinsamen Überwachungskommission und des Überwachungsteams für den Schutz von Zivilpersonen und legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nahe, finanzielle und logistische Beiträge zu leisten.

Der Sicherheitsrat versichert die Parteien seiner Bereitschaft, sie bei der Durchführung des umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, so bald wie möglich und im Benehmen mit den Parteien, den Moderatoren der IGAD und den internationalen Beobachtern mit den Vorbereitungsarbeiten dafür zu beginnen, wie die Vereinten Nationen die Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens am besten voll unterstützen können.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine Resolutionen zur Westsahara-Frage und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1429(2002) vom 30. Juli 2002,
- betonend, daß angesichts des Ausbleibens von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara eine politische Lösung unabdingbar ist,
- besorgt darüber, daß das Ausbleiben von Fortschritten dem Volk Westsaharas weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien,
- den Parteien seine Anerkennung dafür aussprechend, daß sie ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe weiterhin einhalten, und erfreut über den wesentlichen Beitrag, den die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) in dieser Hinsicht leistet,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003 (S/2003/565) und des von seinem Persönlichen Abgesandten vorgelegten Friedensplans für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara sowie der Antworten der Parteien und der Nachbarstaaten,
- tätig werdend nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen,
 1. unterstützt weiterhin nachdrücklich die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten und unterstützt gleichermaßen ihren Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung;
 2. fordert die Parteien auf, mit den Vereinten Nationen und miteinander auf die Annahme und Durchführung des Friedensplans hinzuwirken;
 3. fordert alle Parteien und die Staaten der Region auf, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 4. bekräftigt ihre Forderung an die Polisario-Front, alle verbleibenden Kriegsgefangenen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ohne weitere Verzögerung freizulassen, und ihre Forderung an Marokko und die Polisario-Front, auch weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal der seit dem Beginn des Konflikts vermißten Personen aufzuklären;
 5. fordert die Parteien erneut auf, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zusammenzuarbeiten, und legt der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eindringlich nahe, dem UNHCR und dem Welternährungspro-

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

gramm großzügige Unterstützung zu gewährleisten, um ihnen bei der Überwindung der sich verschlechternden Ernährungslage unter den Flüchtlingen behilflich zu sein;

6. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern;

7. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen Bericht zur Lage

vorzulegen, der Angaben über den Stand der Durchführung dieser Resolution enthält;

8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben. Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Buchbesprechungen

Zygojannis, Philipp A.: Die Staatengemeinschaft und das Kosovo. Humanitäre Intervention und internationale Übergangsverwaltung unter Berücksichtigung einer Verpflichtung des Interventions zur Nachsorge

Berlin: Duncker & Humblot 2003
280 S., 65,80 Euro

Einen großen Bogen spannt die im Jahre 2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel angenommene Dissertation von Philipp A. Zygojannis. Sie setzt sich mit zwei Themenkomplexen auseinander, von denen jeder für sich eine eigene Studie gerechtfertigt hätte: mit den Luftangriffen der NATO von 1999 gegen Jugoslawien und mit der in der Folge eingerichteten internationalen Übergangsverwaltung im Kosovo. Jedenfalls für die Auseinandersetzung mit der Übergangsverwaltung ist zu berücksichtigen, daß das Manuskript im Oktober 2001 abgeschlossen wurde.

Nach einer etwas kursorischen Einleitung gibt der Verfasser zunächst einen knappen historischen Überblick, der auf knapp zehn Seiten die Grundlagen des Kosovo-Konflikts, die Vertiefung der Spannungen nach 1980, die Folgen der »aggressive(n) Expansionspolitik von Milošević« (S. 24) und schließlich die Zuspitzung nach 1998 und die Luftangriffe skizziert. Dann erfolgt eine umfangreiche völkerrechtliche Bewertung der Luftangriffe (S. 30-124).

Schon zu Beginn seiner Ausführungen zur Evaluierung der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Militäraktion der NATO gegen Jugoslawien macht der Verfasser deutlich, daß er diese Bewertung lediglich als Zwischenschritt auf dem Weg zur künftigen Ausgestaltung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts ansieht. Er meint, »die reine Subsumtion der Ereignisse unter die geschriebenen Regeln des Völkerrechts« werde »kein befriedigendes Ergebnis bringen«, und fragt, »ob und inwiefern die Ereignisse im Kosovo das internationale Recht verändern werden« (S. 31). Auch wenn in der Tat die Frage nach der Weiterentwicklung des auf das Gewaltverbot bezogenen Völkerrechts zu stellen ist, so ist die offensichtlich von vornherein negative Bewertung des geltenden Völkerrechts durch den Verfasser unbefriedigend: Was ist »reine« Subsumtion? Warum nur die »geschriebenen« Regeln des Völkerrechts, geht der Verfasser doch selbst später auf Gewohnheitsrecht ein? Was ist ein »befriedigendes« Ergebnis? Auch in der Art der Darstellung scheint er sich schon zu Beginn der Studie von den Kritikern der NATO-Militäraktion zu distanzieren, wenn er davon spricht, daß es Stimmen gebe, »die den Erfolg der Militäraktion als solche in Frage stellen« (S. 30 – was macht denn den »Erfolg« aus?). Oder

wenn er formuliert, die Existenz des sogenannten Hufeisenplans werde »plötzlich« (S. 30) in Zweifel gezogen. Immerhin räumt Zygojannis ein, daß sich »nicht alle Einzelheiten der Ereignisse im Kosovo ohne Zweifel« aufklären lassen (S. 37). Zutreffend spricht er dann statt von Völkermord von »massive(n) und fortdauernde(n) Menschenrechtsverletzungen (von serbischer Seite) an den Kosovo-Albanern« (S. 37). Vor diesem Hintergrund wendet er sich der rechtlichen Bewertung der Luftangriffe zu und sieht zunächst das in Artikel 2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot tangiert (S. 43). Eine Mandatierung durch den Sicherheitsrat wäre nach zutreffender Ansicht des Verfassers zwar möglich gewesen, hat aber nicht stattgefunden; auch Art. 51 der Charta scheidet aus, so daß er sich dann der Legitimation durch Berufung auf Grundsätze der humanitären Intervention zuwendet (S. 52ff.). Diesbezüglich bejaht der Verfasser die Existenz eines aus der Charta abgeleiteten völkerrechtlichen Nothilferechts (S. 58), läßt sich allerdings auf eine vertiefte Auseinandersetzung (auch mit dem breit gefächerten kritischen Schrifttum) nicht ein. Seine Schlußfolgerung ist nicht tragfähig. Sie wirkt eher wie ein (den Rezensenten nicht überzeugendes) rechtspolitisches Desiderat. Sowohl inhaltlich als auch von der Quellenbewertung her ist das Fazit zur humanitären Intervention (S. 60-63) nicht überzeugend.

Auf S. 63 beginnt der Verfasser dann – nachdem er die Zulässigkeit der humanitären Intervention doch schon bejaht hat (auf Grund eines Hineinlesens in die Charta) – mit dem Versuch einer prospektiven Rechtsquellenverortung. Zutreffend kommt er auf S. 69 nun zu dem Ergebnis, daß noch keine gewohnheitsrechtliche Grundlage für die humanitäre Intervention ausgemacht werden kann, und entwickelt »Kriterien« für die humanitäre Intervention de lege ferenda, also aus dem Gesichtspunkt einer (von ihm gewünschten) künftigen Regelung heraus. Dieser Teil der Untersuchung enthält eine Fülle interessanter Erwägungen und zeichnet sich durch eine detailreiche Auswertung der Fakten des Kosovo-Konflikts aus. Zygojannis diskutiert die folgenden Elemente: Verletzung des menschenrechtlichen Mindeststandards (hier wäre eine Diskussion von Art. 5 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs interessant gewesen), ausschließlich auf die Beseitigung der Menschenrechtsverletzungen gerichtetes Interesse des Interventions, Eingriff als Ultima ratio, Subsidiarität gegenüber Maßnahmen der UN, Verhältnismäßigkeit der Gewaltanwendung, Beachtung des humanitären Völkerrechts, Einstellung der Gewaltanwendung bei Zweckerreichung, vorherige Feststellung einer Friedensbedrohung durch den Sicherheitsrat, Legitimität des Han-

delndens und die Verpflichtung des Interventions zur Nachsorge. Die Auswahl der Kriterien, ihre Reihung und teilweise auch die erläuterten Ausführungen dazu vermögen nicht durchweg zu überzeugen. Vieles fügt sich – obwohl anerkannt werden muß, daß es sich um Überlegungen de lege ferenda handelt – nicht ausreichend in den Kontext des nach wie vor als Ausgangspunkt zu betrachtenden völkerrechtlichen Gewaltverbots und der anerkannten Durchbrechungen desselben ein. Zwar räumt der Verfasser selbst ein, daß die »beschriebenen Voraussetzungen ... mit Sicherheit nicht vollständig« sind (S. 107). Es vermag jedoch nicht zu überzeugen, lediglich unter Hinweis auf »die Schwächen des Systems der Vereinten Nationen« von der »Notwendigkeit ... unilaterale(n) Eingreifen(s)« und der Schaffung eines Rechtsrahmens hierfür auszugehen. Völkerrechtspolitisch erfreulich ist, daß der Verfasser seine Überlegungen daraufhin überprüft, welche Auswirkungen sie auf die Stellung des Sicherheitsrats und auf Regionalorganisationen haben (S. 108ff.).

Interessante Überlegungen präsentiert er dann im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Interventions zur Nachsorge im Fall einer humanitären Intervention. Die wenigen Seiten (S. 125-139), die der Verfasser den damit zusammenhängenden Rechtsfragen widmet, vermögen das Problem zwar nur anzudeuten, sollten jedoch als Anregung für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema dienen. Ob der Befund, daß sich eine Nachsorgepflicht tatsächlich nicht aus dem geltenden Völkerrecht ergibt, in jeder Hinsicht überzeugen kann, mag dahinstehen. Die Auseinandersetzung damit bildet für die Zwecke der vorliegenden Studie jedenfalls die Brücke zwischen der Erörterung der humanitären Intervention und der sich anschließenden Analyse der UN-Übergangsverwaltung.

Der Verfasser stellt zunächst deren Entstehungsgeschichte dar und setzt sich mit dem militärisch-technischen Abkommen vom Juni 1999 zwischen der NATO-geführten Sicherheitspräsenz und den Regierungen Jugoslawiens und Serbiens (S. 150ff.) und mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrats (S. 156ff.) auseinander, um dann einen Vergleich zum Abkommen von Rambouillet vorzunehmen (S. 164ff.). Die Schlußfolgerung des Autors, daß das Abkommen von Rambouillet für die Regierung Milošević günstiger gewesen wäre, ist durchaus plausibel. Im Anschluß daran erläutert er Mandat, Struktur und Tätigkeitsfelder der Übergangsverwaltung (S. 172ff.) und diskutiert die Auswirkungen des Machtwechsels in Rest-Jugoslawien vom Oktober 2000 (S. 208ff.). Die Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Probleme ist zwar durchaus lesenswert; sie beinhaltet aber keine konzeptionelle Analyse der UN-

Übergangsverwaltung. Der Verfasser arbeitet die praktischen Probleme ab, ohne das Konzept als solches zu problematisieren (S. 216ff.). Hier wäre eine Diskussion unterschiedlicher denkbarer Konzepte attraktiv gewesen (darunter zumindest der Gedanke einer Treuhandverwaltung) oder aber eine Auseinandersetzung mit Reichweite und Grenzen derartiger Verwaltungen.

Kritisch anzumerken ist, daß Zygojannis ein sehr breites und komplexes Themenspektrum aufarbeiten will. Dadurch fehlt es manchen Ausführungen fast zwangsläufig an der an sich wünschenswerten tieferen wissenschaftlichen Durchdringung der behandelten Einzelprobleme. Alles in allem gibt die Arbeit einen zufriedenstellenden Überblick über die Probleme, die sich der Staatengemeinschaft bei ihrem Vorgehen im Kosovo gestellt haben. Auch enthält sie, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Nachsorge, attraktive Anregungen für weitere wissenschaftliche Arbeiten.

THILO MARAUHN □

Wagner, Niklas Dominik: Internationaler Schutz sozialer Rechte. Die Kontrolltätigkeit des Sachverständigenausschusses der IAO

Baden-Baden: Nomos 2002
332 S., 51,- Euro

Grundlegende weltweite Standards in fast allen Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts setzt die 1919 gegründete und 1969 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnete Internationale Arbeitsorganisation. Bis heute wurden mehr als 180 Übereinkommen und 190 Empfehlungen durch ihr höchstes Organ, die Internationale Arbeitskonferenz, verabschiedet. Diese ist wie alle politischen Gremien der ILO durch die im UN-System einzigartige Dreigliedrigkeit geprägt: Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen entscheiden gleichberechtigt mit den Regierungsvertretern der 177 Mitgliedstaaten.

Aber wie wird die Einhaltung der Übereinkommen kontrolliert, die – sobald sie von den Mitgliedstaaten ratifiziert sind – verbindliche Standards definieren und konkrete Pflichten für ihre Umsetzung festlegen? Welche Mechanismen wurden entwickelt, um eine einheitliche Umsetzung und Rechtsanwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten? Und welche Rolle spielt dabei der von der ILO eingesetzte Sachverständigenausschuß für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen?

Um Antworten auf diese Fragen ist die Dissertation Wagners bemüht. Der im Zentrum dieser Untersuchung stehende Ausschuß, dem 19 Experten aus Wissenschaft und Praxis aus aller Welt angehören, spielt eine Schlüsselrolle innerhalb der vielschichtigen Kontroll- und Förderinstrumentarien der ILO. Trotzdem hat er bisher »in der wissenschaftlichen Literatur relativ wenig Beachtung gefunden, obwohl es sich um ein, verglichen mit anderen Überwachungsinstitutionen, effektives Instrument mit einer langen Geschichte handelt«, wie Bernd von Maydell, Mitglied im Sachverständigenausschuß seit 1983, im Vorwort bemerkt.

Diese These wird vom Autor bestätigt, der am Ende seiner Studie folgert, daß das Gremium nicht nur Vorreiter für die Anfänge der Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Arbeits- und Sozialrechts war und in diesem Bereich auch Modell für andere Organisationen ist. Vielmehr spielt es auch – zum Schutze dieser Rechte im Zeitalter fortschreitender wirtschaftlicher Globalisierung und verstärkter Konkurrenz der Staaten untereinander – »im Rahmen der Bemühungen der ILO um eine Regulierung des internationalen Wettbewerbs eine entscheidende Rolle« und ist »unverzichtbar«, um die »in nun mehr als 80 Jahren errungenen sozialen Fortschritte zu bewahren«.

Der Autor, damals Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München, untersucht umfassend, praxisnah und detailliert Entstehungsgeschichte, Aufgabe und Arbeit des Sachverständigenausschusses. Die vor allem auf umfangreichem Primärmaterial beruhende Arbeit bringt Licht in diese von außen kaum einsehbare, oftmals auch für Insider schwer zugängliche Materie und ist auf Grund ihrer praktischen Bezüge besonders wertvoll.

Im ersten Teil seiner Studie gibt der Autor eine kurze Einführung zur Festlegung von internationalen Arbeitsstandards, die dem Leser eine Einordnung der Tätigkeit des Ausschusses in das Rechtssystem der ILO ermöglicht. Den zweiten Teil widmet der Autor der überblicksartigen Darstellung der verschiedenen Kontrollmechanismen der ILO. Eine graphische Darstellung dieser Verfahren wäre hierbei sehr hilfreich gewesen.

Entstehungsgeschichte, Zusammensetzung, Rolle und Aufgaben des Sachverständigenausschusses werden im dritten Teil behandelt. Den Schwerpunkt bildet die Darstellung der verschiedenen Berichtspflichten der Mitgliedstaaten zur Einhaltung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen sowie damit verbundener Verfahren, die Grundbedingung sind für die Arbeit des Ausschusses sowie seiner Arbeitsweise. Dem Autor gelingt es, die komplexen Berichtsverfahren (die mehrere verschiedene Berichtskreisläufe und Berichtsformen umfassen) treffend darzustellen. Darüber hinaus wird der Verfahrensablauf innerhalb des Ausschusses bei der Prüfung dieser Staatenberichte bis hin zur Veröffentlichung seiner Aussagen im jährlichen Bericht an die Internationale Arbeitskonferenz klar umrissen. Dieser Teil der Studie ist auf Grund des Fehlens von Verfahrensregeln für den Sachverständigenausschuß besonders wertvoll für ein tieferes Verständnis seiner Funktionsweise.

Während der Kontrolltätigkeit auftretende praktische Probleme werden im vierten Teil diskutiert. Dabei geht der Autor zuerst auf generelle Probleme der Ausschußtätigkeit in bezug auf die Beurteilung der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten, die Sicherstellung von Informationen, die Beseitigung festgestellter Verstöße sowie auf politische Diskussionen im und um den Ausschuß ein, bevor er sich schwerpunktmäßig mit den vom Sachverständigenausschuß festgestellten Ergebnissen hinsichtlich der Förderung der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten durch die Mitgliedstaaten auseinandersetzt und Ursachen der Nichterfüllung sowie Lösungsmöglichkeiten erörtert.

Die vorzügliche Analyse im dritten und vierten Teil erlaubt es auch dem weniger mit der ILO vertrauten Leser, die Kontrolltätigkeit des Expertengremiums unmittelbar mit der Tätigkeit, Arbeits- und Wirkungsweise anderer Institutionen zur Umsetzung internationalen Rechts zu vergleichen.

Im fünften Teil der Arbeit erfolgt eine Bewertung der Effektivität der Ausschußtätigkeit. Die entscheidende Vorfrage hierfür beantwortet der Autor bereits vorab: Wie sind die notwendigen Faktoren zur Bestimmung der Effektivität der Kontrolltätigkeit, nämlich Erfolg und Ursachenzusammenhang zwischen Kontrolltätigkeit und Erfolg zu definieren? Der Autor entscheidet sich im Einklang mit der ILO-Verfassung für die Definition des Erfolgs als vollständige oder teilweise »Anpassung der Gesetzgebung an die Anforderungen eines bestimmten, von den Mitgliedsstaaten ratifizierten Übereinkommens« und der darauf gerichteten »innerstaatlichen Reaktionen«. Hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs verneint er allerdings eine »präzise mathematische« Meßbarkeit oder einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Kontrolltätigkeit und Rechtsanpassung, da »allein die Dokumente der Mitgliedsstaaten zu diesem Bereich, welche von Verlautbarungen über Regierungsberichte bis zu Parlamentsdokumenten reichen, die Vielzahl an unterschiedlichen Wegen verdeutlichen können, auf denen die innerstaatlichen Maßnahmen angeregt wurden«. Maßstab der Bewertung der Effektivität ist somit nicht die letztlich gewünschte Realisierung von sozialen Rechten in der Praxis, sondern eine darauf ausgerichtete Verhaltensänderung der Mitgliedstaaten, die sich in »Gesetzesänderungen und praktischen Anpassungen« manifestiert. Darauf aufbauend, bewertet der Autor die Kontrolltätigkeit als insgesamt effektiv und stellt Elemente der Ausschußtätigkeit dar, die sich sowohl positiv als auch negativ auf diesen Erfolg ausgewirkt haben.

Der sechste Teil behandelt in der ILO diskutierte und durchgeführte Reformen, die sich auf die Tätigkeit des Sachverständigenausschusses auswirken. Im Rahmen dieses Abschnitts erfolgt auch die Darstellung der 1998 verabschiedeten »Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit« zur Förderung der elementaren sozialen Rechte, die in acht Kernübereinkommen enthalten sind.

Das umfangreiche Quellenverzeichnis der Arbeit dient hervorragend als Referenz zum weiteren Studium der Materie. Daß die Dissertation bereits 2001 fertiggestellt wurde, beeinträchtigt ihre Relevanz in keinem Fall, da sich der Leser ausführlich über neue den Ausschuß betreffende Entwicklungen und Fakten jederzeit über das sehr gut organisierte ILOLEX-Internet-Portal (www.ilo.org/ilolex/english/index.htm) informieren kann, über das unter anderem die Bestandteile des jährlichen Berichts der Sachverständigen veröffentlicht werden.

Mit den Worten von Maydells »ist zu hoffen, daß die Gedanken von Niklas Wagner in der Diskussion über den weiteren Ausbau sozialer Rechte in einem internationalen System eine möglichst weitgehende Beachtung finden«. Eine englische Übersetzung der Arbeit würde dieses Anliegen sehr unterstützen.

DIRK SEIFERT □